

Strom-Konzessionsvertrag - Neufassung -	Strom-Konzessionsvertrag - Altfassung -	Anmerkungen
<p>zwischen der Stadt Dortmund - vertreten durch den Oberbürgermeister - - Stadt -</p> <p>und der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH - vertreten durch die Geschäftsführung – - DEW21 -</p> <p>nachfolgend gemeinsam "Vertragspartner" genannt</p>	<p>zwischen der Stadt Dortmund - vertreten durch den Oberstadtdirektor - - Stadt -</p> <p>und der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH - vertreten durch die Geschäftsführung - - DEW</p>	<p>In dieser Spalte werden Gründe für die vorgeschlagenen Änderungen im neuen Entwurf (Neufassung) gegenüber dem bislang geltenden Vertragstext (Altfassung) genannt:</p> <p>Textliche Veränderungen in der Neufassung sind fett kenntlich gemacht.</p>
Präambel		
<p>Zweck dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Stromversorgungsnetzes unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet mit elektrischer Energie zu gewährleisten.</p> <p>DEW21 ist Eigentümerin eines Stromversorgungsnetzes (nachfolgend "Versorgungsnetz" genannt) innerhalb des Konzessionsgebietes im Sinne von Anlage 1 (nachfolgend "Stadtgebiet" genannt). Dieses Versorgungsnetz hat sie an den örtlichen Netzbetreiber DEW21-Netz GmbH verpachtet, um die Sicherstellung der Versorgung entsprechend den vorgenannten Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu gewährleisten.</p> <p>Durch den vorgenannten Pachtvertrag wird sichergestellt, dass DEW21-Netz GmbH innerhalb des Stadtgebietes jedermann an das Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme elektrischer Energie aus dem Versorgungsnetz ermöglichen wird, soweit gesetzlich hierzu eine Pflicht besteht. Besteht keine Anschlusspflicht, ist DEW21-Netz nur zur Herstellung des Anschlusses verpflichtet, wenn ihr die damit verbundenen Kosten erstattet werden. Der Anschluss an das Versorgungsnetz erfolgt nach den Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages sowie</p>	<p>1.1 Die DEW wird innerhalb des Stadtgebietes jedermann an ihr Stromversorgungsnetz anschließen und mit elektrischer Energie für Licht, Kraft und sonstige Zwecke beliefern, soweit gesetzlich eine Anschluss- und Versorgungspflicht besteht. Besteht keine Anschluss- und Versorgungspflicht, ist die DEW zur Herstellung des Anschlusses nur verpflichtet, wenn ihr die damit verbundenen Kosten erstattet werden. Der Anschluss an das Stromversorgungsnetz und die Lieferung von elektrischer Energie erfolgen nach den Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages sowie nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBElt) vom 21.6.1979 (BGBl. I S. 684) und den hierzu geltenden Ergänzenden Bedingungen der DEW in der jeweils gültigen Fassung und den Strompreisen nach Ziff. 2.</p>	<p>Die vorangestellte Präambel soll Grundsätze der Stromversorgung und grundlegende Rechtsverhältnisse einleitend klar stellen.</p> <p>In der Neufassung erfolgt eine Anpassung an die Entflechtung bzw. Novellierung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), das die Trennung von Versorgung und Netzbetrieb vorschreibt: Die Anschluss- und Versorgungspflicht wird getrennt nach der Anschlusspflicht, die sich im Wesentlichen nach der NAV (Niederspannungsanschlussverordnung vom 1.11.2006) richtet, und der Versorgungspflicht (d.h. der Belieferung von Kunden) im engeren Sinne, die sich demgegenüber im Wesentlichen nach der Verordnung zum Erlass von Regelungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung im Energiebereich vom 26.10.2006 (BGBl. I, 2391 ff.) richtet und nicht Gegenstand dieses Vertrages ist. In diesem Vertrag (Neufassung) wird die Wegenutzung geregelt und keine Lieferbeziehungen im Sinne der Grundversorgung.</p> <p>Verpachtung des Netzes durch DEW21 an die seit</p>

<p>nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung vom 1.11.2006 – (NAV, BGBl. I, 2477) und den hierzu geltenden Ergänzenden Bedingungen von DEW21-Netz in der jeweils gültigen Fassung. Im Hinblick auf die Ziele dieses Vertrages werden die Stadt und DEW21 vertrauensvoll zusammenarbeiten.</p>		<p>2007 tätige Netzgesellschaft DEW21-Netz. Wegfall der AVBEItV (Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden v. 21.6.1979) (Altfassung); neu N(D)AV (Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung v. 1.11.2006) (Neufassung).</p>
	<p>ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN</p>	
<p>1. Konzessions- und Wegenutzungsrecht</p>	<p>1. Gegenstand und Umfang der Versorgung 3. Konzessions- und Wegenutzungsrecht</p>	
<p>1.1 Die Stadt räumt DEW21 das Recht ein, die jeweils ihrer Verfügung unterliegenden und im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze, Brücken, öffentlichen Gewässer, u. ä.) zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen zur Verteilung und Lieferung elektrischer Energie an Letztverbraucher im Stadtgebiet zu benutzen. Dies gilt - jedoch nicht ausschließlich - auch für sonstige Anlagen der Elektrizitätsversorgung einschließlich betrieblicher Steuerungs- und Dateneinrichtungen sowie Durchgangsleitungen.</p>	<p>3.2 Die Stadt räumt ausschließlich der DEW das Recht ein, die jeweils ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze, Brücken u. ä.) zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen zwecks Lieferung elektrischer Energie an Letztverbraucher im Konzessionsgebiet zu benutzen. Dies gilt - jedoch nicht ausschließlich - auch für sonstige Anlagen der Elektrizitätsversorgung einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und für Durchgangsleitungen.</p> <p>3.3 Unbeschadet bleibt das Recht der Stadt, der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG (VEW) die Benutzung der ihrer Verfügung unter liegenden Verkehrsräume zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen zwecks Lieferung elektrischer Energie an Letztverbraucher im Konzessionsgebiet auf Hochspannungsebene und zur Lieferung an DEW sowie für Durchgangsleitungen zu gestatten. Für die Versorgung neu hinzu kommender Letztverbraucher, die in 110 kV beliefert werden sollen, hat die Stadt dieses Recht nur insoweit, als nach vertraglicher Vereinbarung zwischen VEW und DEW die Versorgungszuständigkeit bei VEW liegt.</p>	<p>Ziff. 1 bezieht sich nur auf Netznutzung und Entnahmerechte, da nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) die Versorgung <i>i.S. einer Belieferung</i> nicht <i>mehr</i> Gegenstand der Konzessionsverträge ist (Ziff. 1 ist zusammengesetzt aus den alten Vorschriften 3.2, 1.2 und 1.3)</p> <p>Ergänzung um „...einschließlich betrieblicher Steuerungs- und Dateneinrichtungen und Durchgangsleitungen“ (Neufassung) ist wegen neuer technischer Entwicklungen notwendig.</p> <p>Regelungen, die VEW betreffen (alt 3.3, Abs. 2) sind entfallen, da VEW mit RWE fusioniert hat. Zudem sind aufgrund des EnWG solche Sonderregeln, die einem Vertragspartner ausschließliche Rechte einräumen, nicht mehr möglich.</p>
<p>1.2 Dieser Konzessionsvertrag erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Konzessionsvertrages (Anlage 1). Im Falle einer Vergrößerung des Stadtgebietes werden die</p>	<p>1.2 Dieser Konzessionsvertrag erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Konzessionsvertrages (Konzessionsgebiet) - Anlage 1 -.</p>	

<p>Vertragspartner über die Anwendung dieses Konzessionsvertrages auf die hinzugekommenen Gebietsteile verhandeln. Sollte die Stadt im Falle der Anwendung dieses Konzessionsvertrages auf die hinzugekommenen Gebietsteile zur Übernahme vorhandener Versorgungsanlagen verpflichtet sein, ist DEW21 berechtigt und verpflichtet, in diese Verpflichtung der Stadt einzutreten bzw. die Stadt davon freizustellen und die Übertragung auf sich zu verlangen. Sollte die Stadt in einem solchen Falle zur Übernahme vorhandener Versorgungsanlagen berechtigt sein, tritt sie DEW21 ihr Erwerbsrecht ab.</p>	<p>1.3 Im Falle der Vergrößerung des Stadtgebietes nach Ziffer 1.2 werden die Vertragspartner über die Anwendung dieses Konzessionsvertrages auf die hinzugekommenen Gebietsteile verhandeln. Sollte die Stadt im Falle der Anwendung dieses Konzessionsvertrages auf die hinzugekommenen Gebietsteile zur Übernahme vorhandener Versorgungsanlagen verpflichtet sein, ist die DEW berechtigt und verpflichtet, in diese Verpflichtung der Stadt einzutreten bzw. die Stadt davon freizustellen und die Übertragung auf sich zu verlangen. Sollte die Stadt in einem solchen Falle zur Übernahme vorhandener Versorgungsanlagen berechtigt sein, tritt sie der DEW ihr Erwerbsrecht ab.</p>	
<p>1.3 Bei einer Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen ohne Eigentumswechsel bleiben die ausgeübten Benutzungsrechte von DEW21 gegenüber der Stadt als einfache unentgeltliche Rechte aufrechterhalten.</p> <p>Zur Benutzung sonstiger öffentlicher und nicht-öffentlicher Grundstücke der Stadt bedarf es jeweils eines gesonderten entgeltlichen Gestattungsvertrages mit für beide Vertragspartner zumutbaren Bedingungen auf der Grundlage der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze. Die Stadt ist zum Abschluss eines solchen Gestattungsvertrages bereit, wenn nicht überwiegende sonstige öffentliche Interessen an der Grundstücksnutzung entgegenstehen.</p> <p>Vor einer Veräußerung städtischer Grundstücke, die von DEW21 benutzt werden, bzw. vor einem Wechsel der Straßenbaulast wird die Stadt DEW21 rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen zugunsten DEW21 und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Für eine hierdurch eintretende etwaige Wertminderung leistet DEW21 eine einmalige angemessene Entschädigung auf der Grundlage der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze.</p>	<p>3.2 Bei einer Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen ohne Eigentumswechsel bleiben die ausgeübten Benutzungsrechte der DEW gegenüber der Stadt als einfache unentgeltliche Rechte aufrechterhalten.</p> <p>Zur Benutzung sonstiger öffentlicher und nicht-öffentlicher Grundstücke der Stadt bedarf es jeweils eines gesonderten entgeltlichen Gestattungsvertrages mit für beide Vertragspartner zumutbaren Bedingungen auf der Grundlage der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze. Die Stadt ist zum Abschluss eines solchen Gestattungsvertrages bereit, wenn nicht überwiegende sonstige öffentliche Interessen an der Grundstücksnutzung entgegenstehen.</p> <p>Vor einer Veräußerung städtischer Grundstücke, die von der DEW benutzt werden, bzw. vor einem Wechsel der Straßenbaulast wird die Stadt der DEW rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen zugunsten der DEW und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Für eine hierdurch eintretende etwaige Wertminderung leistet die DEW eine einmalige angemessene Entschädigung auf der Grundlage der von der Rechtspre-</p>	

<p>Für Leitungen, die nicht ausschließlich der Versorgung im Stadtgebiet dienen, räumt die Stadt DEW21 auf deren Wunsch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten ein gegen Zahlung einer einmaligen Entschädigung in angemessener Höhe.</p> <p>Die Parteien werden bei der Anwendung dieses Vertrages die Ergebnisse der Kommission zu den Konzessionsverträgen (Anlage 4), derzeit in der Fassung vom 30.06./10.07.2006, einschließlich zukünftiger Änderungen, berücksichtigen.</p> <p>Die vorstehenden Regelungen für die Inanspruchnahme der sonstigen öffentlichen und nicht-öffentlichen Grundstücke gelten nicht, wenn und soweit Anlagen der Umspannung, Lieferung sowie Zu- und Fortleitung elektrischer Energie zum Zwecke der Versorgung des Stadtgebietes von der Stadt gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung Strom (NAV) unentgeltlich zuzulassen sind.</p>	<p>chung hierzu entwickelten Grundsätze.</p> <p>Die vorstehenden Regelungen für die Inanspruchnahme der sonstigen öffentlichen und nichtöffentlichen Grundstücke gelten nicht, wenn und soweit Anlagen der Umspannung, Lieferung sowie Zu- und Fortleitung elektrischer Energie zum Zwecke der Versorgung des Konzessionsgebietes von der Stadt gemäß der AVBEltV unentgeltlich zuzulassen sind.</p> <p>Die Vertragspartner werden bei der Ausübung ihrer Rechte nach diesem Vertrag jederzeit auf die Interessen des jeweils anderen Vertragspartners Rücksicht nehmen.</p>	<p>Unter Ziff. 1.3, S.7 werden ergänzende Regelungen, die 2006 zwischen der Stadt und DEW21 vereinbart worden sind, Vertragsbestandteil. Im Rahmen der praktischen Umsetzung des bisherigen Vertrages werden zwischen den Liegenschaftsabteilungen von DEW21 und der Stadt getroffene Abreden zur Nutzung von Grundstücken, insbesondere zur Bestellung von Dienstbarkeiten, redaktionell in den Vertrag eingearbeitet. Eine wesentliche materielle Änderung der Regelungen des bisherigen Vertrags zur Grundstücksnutzung durch DEW21 erfolgt hierdurch nicht.</p> <p>Der letzte Absatz von 3.2 (Altfassung) (Rücksichtnahmepflichten findet sich jetzt unter Ziff. 10.1 (Neufassung).</p>
2. Konzessionsabgabe	2. Strompreise 4. Konzessionsabgabe	
2.1 Als Entgelt für die DEW21 nach Ziffer 1 eingeräumten Rechte erhält die Stadt von DEW21 eine Konzessionsabgabe.	4.1 Als Gegenleistung für die der DEW eingeräumten Rechte erhält die Stadt von der DEW eine Konzessionsabgabe.	Ziff. 2.1 und 2.2 entspricht der Regelung in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV), insbesondere § 1 und 2 Abs. 1-3.
2.2 Die Konzessionsabgabe beträgt	4.2 Die Konzessionsabgabe beträgt	
2.2.1 2,39 ct/kwh der Lieferung an Tarifkunden zum Allgemeinen Tarif gemäß Ziffer 2.5, die nicht nach der Schwachlastregelung des Allgemeinen Tarifs erfolgt,	4.2.1 4,69 Pf/kwh der Stromlieferung an Tarifkunden im Konzessionsgebiet zum Allgemeinen Tarif gemäß Ziffer 2.1, die nicht nach der Schwachlastregelung des Allgemeinen Tarifs erfolgt,	
2.2.2 0,61 ct/kWh der Lieferung an Tarifkunden, die nach der Schwachlastregelung des Allgemeinen Tarifs gemäß Ziffer 2.4 erfolgt, und	4.2.2 1,2 Pf/kWh der Stromlieferung an Tarifkunden im Konzessionsgebiet, die nach der Schwachlastregelung des Allgemeinen Tarifs gemäß Ziffer 2.1 erfolgt, und	
2.2.3 0,11 ct/kWh der Lieferung an Sondervertragskunden gemäß Ziffer 2.6, soweit sie nach den jeweili-	4.2.3 0,22 Pf/kWh der Stromlieferung an Sondervertragskunden im Konzessionsgebiet gemäß Zif-	

gen gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden darf.	fer 2.2, soweit sie nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden darf.	
	4.2.4 Nach Maßgabe von § 8 Absatz 1 Nr. 1 Konzessionsabgabenverordnung (KAV) ergeben sich für 1995 die folgenden Beträge: 5,25 Pf/kwh (Ziffer 4.2.1) 1,2 Pf/kwh (Ziffer 4.2.2) 0,29 Pf/kWh (Ziffer 4.2.3), die in den darauf folgenden Jahren gemäß § 8 KAV auf die in Ziffer 4.2.1 und Ziffer 4.2.3 genannten Beträge zurückgeführt werden.	
2.3 Grundlage für die Konzessionsabgabenzahlungen sind die im Kalenderjahr abgerechneten Lieferungen im Stadtgebiet. Unbeschadet von Ziffern 2.6 und 2.7 gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifikunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Bei der Ermittlung des Jahresverbrauchs werden Stromlieferungen im Rahmen von Sonderabkommen für Lieferungen in lastschwachen Zeiten nicht berücksichtigt; für diese Lieferungen gelten Ziffern 2.2.2 und 2.2.3. DEW21 und die Stadt können niedrigere Leistungswerte und Jahresverbrauchsmengen vereinbaren.		Ziff. 2.3 entspricht der Neuregelung in § 2 Abs. 7 KAV.
2.4 Sofern die Konzessionsabgaben-Höchstbeträge gemäß KAV in Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung verändert werden, wird DEW21 die in den Ziffern 2.2.1 bis 2.2.3 genannten Beträge im Einvernehmen mit der Stadt in gleicher Höhe verändern.	4.3 Sofern die Konzessionsabgaben-Höchstbeträge gemäß § 2 KAV in Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung erhöht werden, ist die DEW bereit, - der Stadt eine entsprechende Erhöhung der in Ziffer 4.2.1 und Ziffer 4.2.2 genannten Beträge anzubieten. Die Erhöhung erfolgt frühestens ab dem Zeitpunkt, zu dem die nach der Änderung der Höchstbeträge erteilte Genehmigung zur Erhöhung der Tarifpreise, in der die höhe-	Die Veränderung des Vertragstextes stellt eine Verbesserung für die Stadt dar: bei einer Erhöhung der Konzessionsabgabenhöchstbeträge wird sich die an die Stadt zu zahlenden Konzessionsabgabe ebenfalls automatisch erhöhen.

	<p>ren Konzessionsabgaben als Kosten anerkannt werden, wirksam wird. Die DEW verpflichtet sich, spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten der Erhöhung der Höchstbeträge einen entsprechenden Antrag auf alsbaldige Erhöhung der Tarifpreise zu stellen.</p> <p>- der Stadt eine entsprechende Erhöhung des in Ziffer 4.2.3 genannten Betrages anzubieten, soweit dies die Wettbewerbsfähigkeit der Strompreise für Sondervertragskunden zulässt. Unter dieser Voraussetzung erfolgt die Erhöhung von dem Zeitpunkt an, zu dem eine Weitergabe der durch die Konzessionsabgabenerhöhung bedingten höheren Kosten an alle Sondervertragskunden vereinbart werden kann, spätestens mit Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Inkrafttreten der Erhöhung des zugehörigen Höchstbetrages.</p>	
2.5 Für die Berechnung der nach den Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 gelieferten elektrischen Energie gilt der Allgemeine Tarif für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden von DEW21 in der jeweils gültigen Fassung.	2.1 Für die Berechnung der nach Ziffer 1.1 gelieferten elektrischen Energie gilt der Allgemeine Tarif für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden der DEW in der jeweils gültigen Fassung.	
2.6 DEW21 ist berechtigt, bei Kunden mit besonderen Entnahmeverhältnissen die Lieferung nicht nach dem Allgemeinen Tarif und der NAV durchzuführen, sondern mit diesen Kunden über die Strompreise und Lieferbedingungen besondere Vereinbarungen zu treffen (Stromlieferungsverträge für Sondervertragskunden).	2.2 Die DEW ist berechtigt, bei Kunden mit besonderen Entnahmeverhältnissen die Stromlieferung nicht nach dem Allgemeinen Tarif und der AVBEItV durchzuführen, sondern mit diesen Kunden über die Strompreise und Lieferbedingungen besondere Vereinbarungen zu treffen (Stromlieferungsverträge für Sondervertragskunden).	Neue Verordnung NAV statt AVB, (s.o. Anmerkung unter Präambel).
2.7 Bei der Errechnung der Konzessionsabgabe bleibt die Lieferung an Sondervertragskunden außer Ansatz, deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr je kWh unter dem Durchschnittserlös je kWh aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden im Bundesgebiet liegt. Maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer. Der Grenzpreisvergleich wird für die Liefermenge eines jeden Lieferanten an der jeweiligen Betriebsstätte oder Abnahmestelle un-	4.4 Bei der Errechnung der Konzessionsabgabe bleibt die Stromlieferung an Sondervertragskunden außer Ansatz, deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr je kWh unter dem Durchschnittserlös je kWh aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden im Bundesgebiet liegt. Maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer und Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz.	(Neufassung) Wiedergabe der Regelung aus § 2 Abs. 4 KAV: Drittlieferanten werden berücksichtigt.

<p>ter Einschluss des Netznutzungsentgelts durchgeführt.</p>		
<p>2.8 DEW21 gewährt der Stadt einen Preisnachlass für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt in Höhe des nach KAV zulässigen Höchstprozentsatzes auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang und weist diesen Nachlass in der Rechnung offen aus.</p>	<p>2.3 Die DEW gewährt der Stadt auf das Entgelt für ihren eigenen Stromverbrauch, soweit er nach dem Allgemeinen Tarif abgerechnet wird, einen Nachlass von 10 %.</p>	<p>Neuregelung aufgrund von § 3 Abs. 1 KAV. Der derzeitige Höchstprozentsatz gemäß § 3 Abs. 1 KAV beträgt 10 %.</p>
<p>2.9 Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von DEW21 für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie DEW21 in vergleichbaren Fällen für Lieferungen ihres Unternehmens oder durch verbundene Unternehmen im Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Strom beliefert, den er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat DEW21 für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverters angefallen wären.</p>		<p>Übernahme der Regelung aus § 2 Abs. 6 und 8 KAV zur Klarstellung: Diese Bestimmung wurde eingefügt, weil aufgrund der Liberalisierung des Strommarktes die Zahlung der Konzessionsabgabe zugunsten der Stadt durch den Netzinhaber/ Grundversorger sicherzustellen ist.</p>
<p>2.10 Die Konzessionsabgabe wird monatlich nachträglich in ungefährender Höhe des zu erwartenden Betrages als Abschlag gezahlt und endgültig nach Schluss des jeweiligen Rechnungsjahres abgerechnet. Die Stadt kann die Berechnung der Konzessionsabgabe durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Für den Fall, dass es sich dabei um den Abschlussprüfer von DEW21 handelt und die Prüfung durch ihn nicht häufiger als alle drei Jahre erfolgt, trägt DEW21 die Kosten für diese Prüfung.</p>	<p>4.5 Die Konzessionsabgabe wird im allgemeinen vierteljährlich nachträglich in ungefährender Höhe des zu erwartenden Betrages als Abschlag gezahlt und endgültig nach Schluss des jeweiligen Rechnungsjahres abgerechnet. Die Stadt kann die Berechnung der Konzessionsabgabe durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Für den Fall, dass es sich dabei um den Abschlussprüfer von der DEW handelt und die Prüfung durch ihn nicht häufiger als alle drei Jahre erfolgt, trägt die DEW die Kosten für diese Prüfung.</p>	<p>Die Umstellung auf die monatliche Zahlung der Konzessionsabgabe war ein Wunsch der Stadt, um zeitnäher die Konzessionsabgabe zu vereinnahmen (Zinsvorteil).</p>
<p>3. Energieversorgungskonzept</p>	<p>5. Energieversorgungskonzept Dortmund</p>	
<p>DEW21 wird bei der Erfüllung der Vertragspflichten das jeweils gültige Energieversorgungskonzept der Stadt beachten und an dessen Fortschreibung mitwirken. Dabei ist sowohl den energiepolitischen Zielen der Stadt als auch den Vorgaben des EnWG hinsichtlich einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltver-</p>	<p>5.1 Die DEW erkennt die Vereinbarung über die Erstellung und Fortschreibung eines örtlichen Versorgungskonzeptes zwischen der Stadt Dortmund, der Dortmunder Stadtwerke AG und der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG vom 27.12.1984 (nachstehend Vereinbarung von 1984 - Anlage 2 -) als für sich verbindlich</p>	<p>Zum Energieversorgungskonzept muss eine knappe Formulierung genügen, da das Konzept selbst aus energierechtlichen Gründen nicht Regelungsgegenstand des Konzessionsvertrages sein darf, aber die Bereitschaft zur Erfüllung und Fortschreibung des Konzeptes ausgedrückt werden soll.</p>

<p>träglichen leitungsgebundenen Versorgung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>DEW21 gewährleistet auf eigene Kosten eine umfassende und energieträgerübergreifende Energieberatung der Stadt und ihrer Einwohner im vorgenannten Sinne.</p> <p>Im Rahmen der energiepolitischen Ziele der Stadt Dortmund wird DEW21 auch regenerative Projekte der Stadt Dortmund fördern.</p>	<p>an und tritt an Stelle von DSW und VEW in diese Vereinbarung ein.</p> <p>5.2 Die DEW erkennt das aufgrund der Vereinbarung von 1984 entwickelte Energieversorgungskonzept Dortmund vom Juni 1988 (Anlage 3) als für sich verbindlich an, wirkt an seiner Realisierung und Fortschreibung unentgeltlich mit und berücksichtigt dabei die Vorstellungen des Rates der Stadt Dortmund gemäß Ratsbeschluss vom 16.03.1989 (Anlage 4).</p> <p>5.3 Im Rahmen der bezeichneten Vorgaben betreibt die DEW eine sparsame, umweltfreundliche und ressourcenschonende Energieversorgung und fördert den Einsatz regenerativer Energien, neuer Energietechniken sowie den Ausbau der Fernwärmeversorgung Die DEW gewährleistet auf ihre Kosten eine umfassende und energieträgerübergreifende Energieberatung der Stadt und ihrer Einwohner im Sinne dieser Vorgaben.</p>	
<p>4. Errichtung, Erweiterung und Änderungen der Verteilungsanlagen</p>	<p>6. Errichtung, Erweiterung und Änderungen der Verteilungsanlagen</p>	
<p>4.1 DEW21 ist im Rahmen dieses Vertrages berechtigt, alle erforderlichen Verteilungsanlagen zu unterhalten, auszubauen und zu betreten. Die Verteilungsanlagen umfassen die Transformatorstationen, die Leitungen des Mittel- und Niederspannungsnetzes, gegebenenfalls auch 110-kV-Leitungen, die Hausanschlüsse und alle Zubehöranlagen von DEW21 in öffentlichen Verkehrsräumen, soweit sie der Versorgung des Stadtgebietes dienen.</p>	<p>6.1 Die Verteilungsanlagen umfassen die Transformatorstationen, die Leitungen des Mittel- und Niederspannungsnetzes, gegebenenfalls auch 110-kV-Leitungen, die Hausanschlüsse und alle Zubehöranlagen der DEW in öffentlichen Verkehrsräumen, soweit sie der Versorgung des Konzessionsgebietes dienen.</p>	<p>Ziff.4 (alt: Ziff.6); Ziff. 5 (alt: Ziff. 7), Ziff.6 (alt. Ziff. 8) und Ziff.7 (alt:Ziff.11) sind nahezu unverändert geblieben.</p>
<p>4.2 Die Stadt und DEW21 werden einander von Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner betreffen, so rechtzeitig unterrichten, dass dieser Gelegenheit zur Stellungnahme hat und geeignete Vorkehrungen zum Schutz seiner Anlagen treffen kann. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne und für bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter. Berechtigte Belange des anderen Vertrags-</p>	<p>6.2 Die Stadt und die DEW werden einander von Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner betreffen, so rechtzeitig unterrichten, dass dieser Gelegenheit zur Stellungnahme hat und geeignete Vorkehrungen zum Schutz seiner Anlagen treffen kann. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne und für bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter. Berechtigte Be-</p>	

<p>partners sind zu berücksichtigen Bei erstmaliger Errichtung sowie größeren Erweiterungen oder Änderungen der Verteilungsanlagen ist DEW21 verpflichtet, der Stadt die Baupläne vorzulegen.</p>	<p>lange des anderen Vertragspartners sind zu berücksichtigen Bei erstmaliger Errichtung sowie größeren Erweiterungen oder Änderungen der Verteilungsanlagen ist die DEW2 verpflichtet, der Stadt die Baupläne vorzulegen.</p>	
<p>4.3 DEW21 wird für ihre Verteilungsanlagen um alle erforderlichen behördlichen und privaten Genehmigungen selbst nachsuchen. Die Stadt wird DEW21 hierbei nach besten Kräften unterstützen und ihr erforderlichenfalls bei Enteignungen behilflich sein.</p>	<p>6.3 Die DEW wird für ihre Verteilungsanlagen um alle erforderlichen behördlichen und privaten Genehmigungen selbst nachsuchen Die Stadt wird der DEW hierbei nach besten Kräften unterstützen und ihr erforderlichenfalls bei Enteignungen behilflich sein.</p>	
<p>4.4 DEW21 sorgt für die sachgemäße Wiederherstellung der Straßenoberflächen nach dem Bau von Leitungen usw. Einzelheiten des Verfahrens und der technischen Durchführung bei der Wiederherstellung in öffentlichen Verkehrsräumen werden durch die als Anlage 2 beigefügten Durchführungsbestimmungen für Baumaßnahmen geregelt.</p>	<p>6.4 Die DEW sorgt für die sachgemäße Wiederherstellung der Straßenoberflächen nach dem Bau von Leitungen usw. Einzelheiten des Verfahrens und der technischen Durchführung bei der Wiederherstellung in öffentlichen Verkehrsräumen werden durch die als Anlage 5 beigefügten Durchführungsbestimmungen für Baumaßnahmen geregelt.</p>	
<p>4.5 Sollten Veränderungen bestehender Verteilungsanlagen aus Gründen des öffentlichen Interesses durch die Stadt veranlasst und verlangt werden, so ist DEW21 bereit, diese Änderungen auf eigene Kosten durchzuführen; § 150 BauGB bleibt unberührt. Im Falle stadtbahnbedingter Änderungen bestehender Verteilungsanlagen gelten die als Anlage 3 beigefügten ergänzenden Bestimmungen. Wenn die Stadt Veränderungen veranlasst und verlangt und Dritte einen Zuschuss oder sonstigen Kostenbeitrag leisten oder als Benutzer zu Gebühren herangezogen werden können, trägt die Stadt die Folgekosten; DEW21 übernimmt dann den städtischen Eigenanteil. Diese Regelungen gelten auch für die Durchgangsleitungen in öffentlichen Verkehrsräumen.</p>	<p>6.5 Sollten Veränderungen bestehender Verteilungsanlagen aus Gründen des öffentlichen Interesses durch die Stadt veranlasst und verlangt werden, so ist die DEW bereit, diese Änderungen auf eigene Kosten durchzuführen; § 150 BauGB bleibt unberührt. Im Falle stadtbahnbedingter Änderungen bestehender Verteilungsanlagen gelten die als Anlage 6 beigefügten ergänzenden Bestimmungen. Wenn die Stadt Veränderungen veranlasst und verlangt und Dritte einen Zuschuss oder sonstigen Kostenbeitrag leisten oder als Benutzer zu Gebühren herangezogen werden können, trägt die Stadt die Folgekosten; die DEW übernimmt dann den städtischen Eigenanteil. Diese Regelungen gelten auch für die Durchgangsleitungen in öffentlichen Verkehrsräumen.</p>	
<p>5. Störungs- und Höhere-Gewalt-Klausel</p>	<p>7. Störungs- und Höhere-Gewalt-Klausel</p>	
<p>5.1 Die Versorgung im Stadtgebiet darf ohne Genehmigung der Stadt nicht eingestellt oder unterbrochen werden, es sei denn, dass die Einstellung oder Unterbrechung durch eine für eine solche Anordnung</p>	<p>7.1 Die Stromversorgung im Stadtgebiet darf ohne Genehmigung der Stadt nicht eingestellt oder unterbrochen werden, es sei denn, dass die Einstellung oder Unterbrechung durch eine für eine sol-</p>	

zuständige Stelle verfügt wird.	che Anordnung zuständige Stelle verfügt wird.	
<p>5.2 Die Bestimmung nach Ziffer 5.1 bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, in denen DEW21, ihre Vorlieferanten oder andere Vorlieferanten durch Störungen in ihren Betrieben gezwungen sind, die Lieferung vorübergehend ganz oder teilweise zu unterbrechen, oder wenn Prüfungen oder Untersuchungen und Reparaturen solche Unterbrechungen vorübergehend notwendig machen. Von Unterbrechungen, die vorher erkennbar werden, hat DEW21 der Stadt möglichst frühzeitig Mitteilung zu machen.</p> <p>Gleiches gilt im Rahmen der Unterbrechung der Anschlussnutzung bei betriebsnotwendigen Arbeiten, Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder - unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit - bei vertraglichen Zuwiderhandlungen.</p>	<p>7.2 Die Bestimmung nach Ziffer 7.1 bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, in denen die DEW oder ihre Vorlieferanten durch Störungen in ihren Betrieben gezwungen sind, die Stromlieferung vorübergehend ganz oder teilweise zu unterbrechen, oder wenn Prüfungen oder Untersuchungen und Reparaturen solche Unterbrechungen vorübergehend notwendig machen.</p> <p>Von Unterbrechungen, die vorher erkennbar werden, hat die DEW der Stadt möglichst frühzeitig Mitteilung zu machen.</p>	<p>Trägt dem neuem Rechtsverhältnis der Anschlussnutzung gem. N(D)AV Rechnung.</p>
<p>5.3 Sollten DEW21 oder deren Vorlieferanten durch Fälle höherer Gewalt oder durch vergleichbare Umstände, deren Abwendung bzw. deren Beseitigung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Lieferung ganz oder teilweise gehindert werden, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung so lange, bis die Störungen und deren Folgen beseitigt worden sind.</p>	<p>7.3 Sollten die DEW oder deren Vorlieferanten durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Abwendung bzw. deren Beseitigung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Stromlieferung ganz oder teilweise gehindert werden, so ruht die Verpflichtung zur Stromlieferung so lange, bis die Störungen und deren Folgen beseitigt worden sind.</p>	<p>Das Wort „vergleichbare“ Umstände dient der Verdeutlichung, welche Situationen von dieser Ausnahmeregelung erfasst sein können.</p>
<p>5.4 DEW21 ist gehalten, nach besten Kräften dafür zu sorgen, dass die Störungen und deren Folgen schnellstens beseitigt werden. Bei längeren Störungen ist die Stadt zu benachrichtigen.</p>	<p>7.4 Die DEW ist gehalten, nach besten Kräften dafür zu sorgen, dass die Störungen und deren Folgen schnellstens beseitigt werden. Bei längeren Störungen ist die Stadt zu benachrichtigen.</p>	
<p>5.5 Schadensersatzansprüche an DEW21 können durch die Stadt in diesen Fällen nicht gestellt werden.</p>	<p>7.5 Entschädigungsansprüche an die DEW können in diesen Fällen nicht gestellt werden.</p>	
6. Eigentumsverhältnisse	8. Eigentumsverhältnisse	
<p>Sämtliche zur Stromversorgung dienende Anlagen bis zu der in den Versorgungs- bzw. Stromlieferungsverträgen definierten Eigentumsgrenze sowie Messeinrichtungen sind Eigentum von DEW21, soweit sie nicht Dritten gehören (z.B. Dritt-Messstellenbetreibern oder Kundenanlagen).</p>	<p>Sämtliche zur Stromversorgung dienenden Anlagen bis zu der in den Versorgungs- bzw. Stromlieferungsverträgen definierten Eigentumsgrenze sowie Meßeinrichtungen sind Eigentum der DEW2.</p>	<p>Trägt neuer Messzugangsverordnung (Messstellenbetreiber und Messdienstleister sind neue Anbieter am Markt) Rechnung</p>
7. Vertragsdauer	11. Vertragsdauer	

<p>Dieser Konzessionsvertrag tritt am 01.03.2009 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2028.</p>	<p>11.1 Dieser Konzessionsvertrag tritt am 01.01.1995 in Kraft und läuft zwanzig Jahre.</p>	<p>Wegen des Laufens der Frist der europaweiten Bekanntmachung (2.1.2009) und der nächstmöglichen Ratssitzung im Februar 2009 ist der frühestmögliche Beginn des Vertrages der 1.3.2009. Da für die Abrechnung generell das Kalenderjahr die günstigere Einheit ist, wurde es für die Endlaufzeit des Vertrages beim 31.12. 2028 belassen. In § 48 Abs. 3 EnWG ist die Zahlung der Konzessionsabgabe für die vertragslose Zeit (hier: vom 1.1.-1.3.2009) gesichert.</p>
	<p>11.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, spätestens zwei Jahre vor Ablauf dieses Konzessionsvertrages Verhandlungen darüber aufzunehmen, ob und ggf. zu welchen Bedingungen sie einen neuen Konzessionsvertrag schließen.</p>	<p>Die Regelung ist nach dem EnWG nicht mehr zulässig; nach § 46 Abs. 3 EnWG ist der Neuabschluss von Wegenutzungsverträgen dem Wettbewerb zu unterstellen.</p>
<p>8. Endschaftsbestimmungen</p>	<p>12. Endschaftsbestimmungen</p>	
<p>8.1 Sollte die Stadt während der Vertragsdauer oder nach Ablauf des Vertrages von einem anderen Energieversorgungsunternehmen ein Angebot auf Abschluss eines für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages geltenden Konzessionsvertrages erhalten oder sollte sie beabsichtigen, die Versorgung selbst aufzunehmen, so wird sie vor ihrer Entscheidung über die zukünftige Versorgung DEW21 Gelegenheit geben, innerhalb einer Frist von drei Monaten ein Angebot auf Abschluss eines Konzessionsvertrages zu unterbreiten.</p>	<p>12.1 Sollte die Stadt während der Vertragsdauer oder nach Ablauf des Vertrages von einem anderen Energieversorgungsunternehmen ein Angebot auf Abschluss eines für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages geltenden Konzessionsvertrages erhalten oder sollte sie beabsichtigen, die Versorgung selbst aufzunehmen, so wird sie vor ihrer Entscheidung über die zukünftige Versorgung der DEW Gelegenheit geben, innerhalb einer Frist von drei Monaten ein Angebot auf Abschluss eines Konzessionsvertrages zu unterbreiten.</p>	

<p>8.2 Endet dieser Konzessionsvertrag, so ist die Stadt, falls kein neuer Konzessionsvertrag mit DEW21 geschlossen wird, berechtigt und verpflichtet, die innerhalb des Stadtgebietes dann vorhandenen Anlagen von DEW21, die ausschließlich der Versorgung des Konzessionsgebietes dienen, käuflich zu erwerben. Hierzu zählen außer den Transformatorstationen, den Leitungen des Mittel- und Niederspannungsnetzes, gegebenenfalls auch 110-kV-Leitungen und allen Zubehöranlagen nach Ziffer 4.1 auch alle Hausanschlüsse, Zähler und sonstiges Zubehör.</p> <p>Für Anlagen, die nicht der ausschließlichen Versorgung des Konzessionsgebietes dienen, wird DEW21 der Stadt auf deren Verlangen gegen ein angemessenes Entgelt ein Nutzungsrecht einräumen, es sei denn, der Stadt wird durch DEW21 das Eigentum übertragen; für diesen Fall wird die Stadt DEW21 auf deren Verlangen gegen ein angemessenes Entgelt ein Nutzungsrecht einräumen.</p> <p>Als Kaufpreis gilt, soweit rechtlich zulässig, der Sachzeitwert der Anlagen am Tage der Übernahme. Der Sachzeitwert wird ermittelt, indem der Tagesneuwert der Anlagen unter Zugrundelegung der am Tage der Übernahme bestehenden örtlichen und technischen Verhältnisse sowie geltenden Preise festgestellt und unter Berücksichtigung des Alters bzw. der technischen Nutzungsdauer sowie des Zustandes der Anlagen abgeschrieben wird.</p> <p>Die bis zum Tage der Übernahme nicht aufgelösten Anteile der Anschlusskostenbeiträge (Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten) der Kunden sowie öffentlicher Finanzierungszuschüsse werden angemessen Kaufpreis mindernd angerechnet.</p>	<p>12.2 Endet dieser Konzessionsvertrag, so ist die Stadt, falls kein neuer Konzessionsvertrag mit der DEW geschlossen wird, berechtigt und verpflichtet, die innerhalb des Konzessionsgebietes dann vorhandenen Anlagen der DEW, die ausschließlich der Versorgung des Konzessionsgebietes dienen, käuflich zu erwerben. Hierzu zählen außer den Transformatorstationen, den Leitungen des Mittel- und Niederspannungsnetzes, gegebenenfalls auch 110-kV-Leitungen und allen Zubehöranlagen nach Ziffer 6.1 auch alle Hausanschlüsse, Zähler und sonstiges Zubehör.</p> <p>Als Kaufpreis gilt der Sachzeitwert der Anlagen am Tage der Übernahme. Der Sachzeitwert wird ermittelt, indem der Tagesneuwert der Anlagen unter Zugrundelegung der am Tage der Übernahme bestehenden örtlichen und technischen Verhältnisse sowie geltenden Preise festgestellt und unter Berücksichtigung des Alters bzw. der technischen Nutzungsdauer sowie des Zustandes der Anlagen abgeschrieben wird.</p> <p>Die bis zum Tage der Übernahme nicht aufgelösten Anteile der Anschlusskostenbeiträge (Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten) der Kunden sowie öffentlicher Finanzierungszuschüsse werden angemessen Kaufpreis mindernd angerechnet.</p>	<p>Abs. 2 (Neufassung) trägt dem Umstand Rechnung, dass es Anlagen gibt, die nicht im alleinigen Eigentum von DEW21 stehen oder es auch Versorgungseinrichtungen gibt, die auch der Versorgung benachbarter Gemeinden dienen.</p> <p>Die Ergänzung „soweit rechtlich zulässig“ berücksichtigt die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach die Vereinbarung des Sachzeitwertes als Kaufpreis unter bestimmten Umständen wettbewerbshindernd sein kann.</p>
<p>8.3 Die Kosten für die Abtrennung der von der Stadt zu übernehmenden Versorgungsanlagen vom Netz von DEW21 (Entflechtung) trägt DEW21; die Kosten für die Netzeinbindung der von der Stadt übernomme-</p>	<p>12.3 Die Kosten für die Abtrennung der von der Stadt zu übernehmenden Versorgungsanlagen vom Netz der DEW (Entflechtung) trägt die DEW; die Kosten für die Netzeinbindung der von der Stadt</p>	

<p>nen Versorgungsanlagen trägt die Stadt. Die Vertragspartner werden die Maßnahmen zur Entflechtung und Einbindung für beide Seiten möglichst kostengünstig gestalten.</p>	<p>übernommenen Versorgungsanlagen trägt die Stadt. Die Vertragspartner werden die Maßnahmen zur Entflechtung und Einbindung für beide Seiten möglichst kostengünstig gestalten.</p>	
<p>8.4 Ferner verbleibt DEW21 nach Ablauf dieses Konzessionsvertrages das Recht, noch mindestens zwanzig Jahre lang Durchgangsleitungen nebst Zubehör durch das Stadtgebiet zwecks Stromversorgung anderer Städte und Kunden außerhalb der Stadt zu bauen, zu betreiben, instand zu halten, zu verstärken, zu erneuern und gegebenenfalls wieder zu entfernen. Während dieser Zeit bezahlt DEW21 - soweit gesetzlich zulässig - ein angemessenes Wegebenutzungsentgelt Ziffer 4.5 gilt entsprechend.</p>	<p>12.4 Ferner verbleibt der DEW nach Ablauf dieses Konzessionsvertrages das Recht, noch mindestens zwanzig Jahre lang Durchgangsleitungen nebst Zubehör durch das Stadtgebiet zwecks Stromversorgung anderer Städte und Kunden außerhalb der Stadt zu bauen, zu betreiben, instand zu halten, zu verstärken, zu erneuern und gegebenenfalls wieder zu entfernen. Während dieser Zeit bezahlt die DEW - soweit gesetzlich zulässig - ein angemessenes Wegebenutzungsentgelt Ziffer 6.5 gilt entsprechend.</p>	
<p>9. Allgemeine Rücksichten und Rechte Dritter</p>		
<p>9.1 Die Stadt wird DEW21 von bereits bestehenden und ihr bekannten Verträgen mit Dritten und Rechten Dritter, die sich auf Stromeigenerzeugung und Benutzung der jeweils der Verfügung der Stadt unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume durch Leitungen beziehen, Kenntnis zu geben, soweit dies rechtlich zulässig ist.</p> <p>Die Stadt wird vor Erteilung einer Genehmigung zur Verlegung von Leitungen Dritter DEW21 Gelegenheit zur Stellungnahme geben.</p>	<p>3.3 Die Stadt ist verpflichtet, der DEW von bereits bestehenden Verträgen mit Dritten und Rechten Dritter, die sich auf Stromeigenerzeugung und Benutzung der jeweils der Verfügung der Stadt unterliegenden öffentlichen Verkehrsraume durch Leitungen beziehen, Kenntnis zu geben Die Stadt wird bereits bestehende Verträge mit Dritten und Rechte Dritter zum Zwecke der Fortleitung de eigenerzeugten elektrischen Energie auf Verlangen der DEW zum nächstmöglichen Termin beenden bzw. aufheben. Dieses Verlangen wird die DEW nur dann stellen, wenn die eigenerzeugte elektrische Energie zur Versorgung Dritter im Stadtgebiet verwendet wird bzw verwendet werden soll. Die Stadt wird ferner in jedem Falle vor Erteilung einer Genehmigung zur Verlegung von Leitungen Dritter der DEW Gelegenheit zur Stellungnahme geben.</p>	<p>Unter Ziff.9 werden Regelungen aus Ziff. 3 (Altfassung) (3.3,3.4 und 3.5), die allgemeine Rücksichten und Rechte Dritter betreffen, neu zusammengefasst. Im übrigen sind die Regelungen aus Ziff. 3 durch die Neufassung des EnWG überholt und deshalb entfallen.</p>
<p>9.2 Die Stadt kann anderen Versorgungsunternehmen den Bau von Durchgangsleitungen gestatten, sofern sich der Durchleitende verpflichtet, die Trassen vorhandener Kabel- und Freileitungen von DEW21 nicht zu beeinträchtigen.</p>	<p>3.4 Die Stadt kann in Abstimmung mit der DEW anderen Versorgungsunternehmen den Bau von Durchgangsleitungen gestatten, sofern sich der Durchleitende verpflichtet, keine elektrische Energie unmittelbar oder mittelbar innerhalb</p>	

	des Stadtgebietes anzubieten oder abzugeben und die Trassen vorhandener sowie geplanter Kabel- und Freileitungen der DEW nicht zu beeinträchtigen. Unter diesen Voraussetzungen wird die DEW dem Bau von Durchgangsleitungen nicht widersprechen.	
9.3 DEW21 wird im Rahmen der Vorgaben des § 6 Abs. 3 der Eigenverbrauchsverordnung (Eigen-VerbV), des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) oder des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung von der Stadt oder von Dritten in Eigenanlagen erzeugten Überschussstrom aufnehmen und angemessen vergüten. Die Aufnahme und Vergütung des Überschussstromes erfolgt nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.	3.5 Die Stadt und Dritte sind berechtigt, eigene Einrichtungen mit elektrischer Energie aus Eigenanlagen zu versorgen, soweit und solange Versorgungs- bzw. Stromlieferungsverträge nicht entgegenstehen. Die DEW verpflichtet sich, von der Stadt oder von Dritten in Eigenanlagen erzeugten Überschussstrom aufzunehmen und angemessen zu vergüten, wenn die Stromerzeugung erfolgt - aus Abfällen gemäß § 6 Absatz 3 der Eigenverbrauchsverordnung vom 18.12.1974 zum Dritten Verstromungsgesetz, - aus Wasserkraft oder - aus anderen regenerativen Energiequellen im Sinne des Stromeinspeisungsgesetzes, - im Wege der Kraft-Wärme-Koppelung im Sinne der "Grundsätze über die Intensivierung der stromwirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Elektrizitätsversorgung und industrieller Kraftwirtschaft" (Verbändevereinbarung zwischen VIK, BDI und VDEW) in der jeweils gültigen Fassung. Die Aufnahme und Vergütung des Überschussstromes erfolgt nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen bzw. der vorgenannten Verbändevereinbarung.	In der Neufassung erfolgt eine Anpassung an neue gesetzliche Grundlagen und Veränderungen in den Bereichen Energieerzeugung und Einspeisung von Energie.
10. Sonstiges	9. Wirtschaftsklausel 10. Vertragsübertragung 13. Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen 14. Vertragsänderungen und -ergänzungen 16. Gerichtsstand 17. Vertragsausfertigungen	Ziff. 10 (<i>Neufassung</i>) fasst mehrere Regelungen des bisher geltenden Vertrages zusammen.
10.1 Die Vertragspartner werden bei der Ausübung ihrer Rechte nach diesem Vertrag jederzeit auf die Inte-		

ressen des jeweils anderen Vertragspartners Rücksicht nehmen.		
10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages einschließlich der Anlagen und etwa abgeschlossener Nachtragsverträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige Bestimmungen in formell gültiger Weise zu ersetzen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Gleiches gilt für das Auftreten einer Regelungslücke.	Sollten einzelne Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages einschließlich der Anlagen und etwa abgeschlossener Nachtragsverträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige Bestimmungen in formell gültiger Weise zu ersetzen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.	
10.3 Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden dieses Konzessionsvertrages bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Vertragspartnern rechtsverbindlich unterzeichnet sein.	Änderungen und Ergänzungen dieses Konzessionsvertrages bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Vertragspartnern rechtsverbindlich unterzeichnet sein.	
10.4 Gerichtsstand ist Dortmund.	Gerichtsstand ist Dortmund.	
10.5 Dieser Konzessionsvertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen hergestellt; die Stadt und DEW21 erhalten je eine Ausfertigung.	Dieser Konzessionsvertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen hergestellt; die Stadt und die DEW haben je eine Ausfertigung erhalten.	
10.6 Sollten sich in Zukunft die wirtschaftlichen und / oder technisch-wirtschaftlichen Verhältnisse, durch welche die Vereinbarungen dieses Konzessionsvertrages begründet sind, so wesentlich ändern, dass das Festhalten an diesem Konzessionsvertrag für einen der Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde, kann dieser Vertragspartner eine entsprechende Änderung dieses Konzessionsvertrages verlangen. Aus Gründen der Entflechtung nach dem EnWG gilt die Besonderheit, dass DEW21 und DEW21-Netz eine schuldrechtliche Vereinbarung abschließen werden, durch die sich DEW21-Netz verpflichtet, alle sie betreffenden Aufgaben aus dem Konzessionsvertrag gegenüber der Stadt zu erfüllen. Die Stadt wird hierzu ihre Zustimmung gemäß dem vorstehenden Satz erteilen.	Sollten sich in Zukunft die wirtschaftlichen und / oder technisch-wirtschaftlichen Verhältnisse, durch welche die Vereinbarungen dieses Konzessionsvertrages begründet sind, so wesentlich ändern, dass das Festhalten an diesem Konzessionsvertrag für einen der Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde, kann dieser Vertragspartner eine entsprechende Änderung dieses Konzessionsvertrages verlangen.	Die neue Regelung im 2. Absatz von 10.6 ist wegen der Verpachtung des Netzes durch DEW21 an DEW21-Netz notwendig.
10.7 Jeder Vertragspartner ist nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag ganz oder	Jeder Vertragspartner ist nur mit Zustimmung des anderen Partners berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag ganz oder teilweise auf	

<p>teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung zur Übertragung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dritten begründete Bedenken bestehen oder wesentliche Interessen eines Vertragspartners entgegenstehen. Die Übertragung ist von dem übertragenden Vertragspartner oder dem Dritten dem anderen Vertragspartner schriftlich mitzuteilen. Bis zur Erteilung der Zustimmung haftet der übertragende Vertragspartner für die Erfüllung dieses Konzessionsvertrages.</p>	<p>einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung zur Übertragung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dritten begründete Bedenken bestehen. Die Übertragung ist von dem übertragenden Partner oder dem Dritten dem anderen Vertragspartner schriftlich mitzuteilen. Bis zur Erteilung der Zustimmung haftet der übertragende Partner für die Erfüllung dieses Konzessionsvertrages.</p>	<p>Neu eingefügt wurde:“ oder wesentliche Interessen eines Vertragspartners entgegenstehen“</p>
<p>11. Bestandteile dieses Vertrages</p>		
<p>Bestandteile dieses Vertrages sind - Karte des Konzessionsgebietes - Anlage 1 - - Durchführungsbestimmungen für Baumaßnahmen - Anlage 2 - - Ergänzende Bestimmungen über die Kostentragung bei stadtbahnbedingten Änderungen von Versorgungsanlagen - Anlage 3 - - Ergebnisse der Kommission zu den Konzessionsverträgen- Anlage 4 -</p>	<p>Bestandteile dieses Strom-Konzessionsvertrages Karte des Konzessionsgebietes - Anlage 1 - Vereinbarung über die Erstellung und Fortschreibung eines örtlichen Versorgungskonzeptes zwischen der Stadt Dortmund, der Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft und der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft vom 27.12.1984 - Anlage 2 - Energieversorgungskonzept Dortmund vom Juni 1988 - Anlage 3 - Beschluss des Rates der Stadt Dortmund vom 16.03.1989 - Anlage 4 - Durchführungsbestimmungen für Baumaßnahmen - Anlage 5 - Ergänzende Bestimmungen über die Kostentragung bei stadtbahnbedingten Änderungen von Versorgungsanlagen - Anlage 6 -</p>	<p>Da das Energieversorgungskonzept (alt: Anlage 2-4) nicht Regelungsgegenstand eines Konzessionsvertrages sein kann (s.o., Anmerkung zu 3.), kann es auch nicht Anlage des neuen Konzessionsvertrages sein.</p> <p>Die Anlagen (Neufassung) sind neu nummeriert; Anlagen 1 und 3 sind unverändert übernommen; Anlage 2 (alt Anlage 5) enthält Veränderungen, vgl. anliegende Synopse; zu Anlage 4 (neu) s. Anm. zu 1.3</p>

	<p>1.4 Die DEW ist bereit, gegenüber der Stadt die Verpflichtung zur Errichtung, Änderung, zum Betrieb und zur Instandhaltung einer elektrischen Beleuchtungsanlage auf den öffentlichen Verkehrsräumen des Stadtgebietes nach Maßgabe eines hierüber gesondert abzuschließenden Straßenbeleuchtungsvertrages zu übernehmen.</p> <p>3.1 Die Stadt räumt der DEW das Recht ein, die öffentliche Versorgung mit elektrischer Energie im Stadtgebiet durchzuführen. Sie wird während der Dauer dieses Konzessionsvertrages für Zwecke der öffentlichen Versorgung im Stadtgebiet weder elektrische Energie von anderer Seite beziehen noch selbst erzeugen und insbesondere auch kein Elektrizitätsversorgungsunternehmen betreiben.</p> <p>15. Kartellanmeldung</p> <p>Die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderliche Anmeldung bei der zuständigen Kartellbehörde nimmt die DEW vor.</p>	<p>Vertrag wird "rein" auf Wegenutzung ohne weitere Dienstleistungen beschränkt. <i>Die Straßenbeleuchtung</i> wird in einem gesonderten Vertrag geregelt.</p> <p>Aufgrund der Liberalisierung durch die Neufassung des EnWG sind Ausschließlichkeitsregelungen nicht mehr zulässig</p> <p>Infolge Neuregelung durch EnWG nicht mehr gegeben. Eine kartellrechtliche Anmeldung ist, da es nur um Konzessionen und nicht um die Gesamtversorgung geht, nicht erforderlich.</p>
--	---	---

Gas-Konzessionsvertrag - Neufassung -	Gas-Konzessionsvertrag - Altfassung -	Anmerkungen
<p>zwischen der Stadt Dortmund - vertreten durch den Oberbürgermeister - - Stadt -</p> <p>und der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH - vertreten durch die Geschäftsführung - - DEW21 - nachfolgend gemeinsam "Vertragspartner" genannt</p>	<p>zwischen der Stadt Dortmund - vertreten durch den Oberstadtdirektor - - Stadt -</p> <p>und der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH - vertreten durch die Geschäftsführung - - DEW</p>	<p>Zu den Veränderungen gelten im Wesentlichen die Anmerkungen zum Stromvertrag. In dieser Spalte werden nur Besonderheiten zum Gasvertrag angemerkt.</p> <p>Die textlichen Änderungen in der Neufassung, die nicht bereits im Stromvertrag kenntlich gemacht sind, werden fett wiedergegeben..</p>
Präambel		
<p>Zweck dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet mit Gas zu gewährleisten.</p> <p>DEW21 ist Eigentümerin eines Gasversorgungsnetzes (nachfolgend "Versorgungsnetz" genannt) innerhalb des Konzessionsgebietes im Sinne von Anlage 1 (nachfolgend "Stadtgebiet" genannt). Dieses Versorgungsnetz hat sie an den örtlichen Netzbetreiber DEW21-Netz GmbH verpachtet, um die Sicherstellung der Versorgung entsprechend den vorgenannten Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu gewährleisten.</p> <p>Durch den vorgenannten Pachtvertrag wird sichergestellt, dass DEW21-Netz GmbH innerhalb des Stadtgebietes jedermann an das Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme von Gas aus dem Versorgungsnetz ermöglichen wird, soweit gesetzlich hierzu eine Pflicht besteht. Besteht keine Anschlusspflicht, ist DEW21-Netz nur zur Herstellung des Anschlusses verpflichtet, wenn ihr die damit verbundenen Kosten erstattet werden. Der Anschluss an das Versorgungsnetz erfolgt nach den Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages</p>	<p>1.1 Die DEW wird innerhalb des Stadtgebietes jedermann an ihr Gasversorgungsnetz anschließen und mit Gas für Heizung und sonstige Zwecke beliefern, soweit gesetzlich eine Anschluss- und Versorgungspflicht besteht. Besteht keine gesetzliche Anschluss- und Versorgungspflicht, ist die DEW zur Herstellung des Anschlusses nur verpflichtet, wenn ihr die damit verbundenen Kosten erstattet werden. Der Anschluss an das Gasversorgungsnetz und die Lieferung von Gas erfolgen nach den Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages sowie nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) vom 21.06.1979 (BGBI. 1 5. 676) und den hierzu geltenden Ergänzenden Bedingungen der DEW in der jeweils gültigen Fassung und den Gaspreisen nach Ziffer 2.</p>	

<p>sowie nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV, BGBl. I, 2485) und den hierzu geltenden Ergänzenden Bedingungen von DEW21-Netz in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>Im Hinblick auf die Ziele dieses Vertrages werden die Stadt und DEW21 vertrauensvoll zusammenarbeiten.</p>		
	ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN	
1. Konzessions- und Wegenutzungsrecht	1. Gegenstand und Umfang der Versorgung 3. Konzessions- und Wegenutzungsrecht	
<p>1.1 Die Stadt räumt DEW21 das Recht ein, die jeweils ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze, Brücken u. ä.) zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen zwecks Lieferung von Gas an Letztverbraucher im Stadtgebiet zu benutzen. Dies gilt - jedoch nicht ausschließlich - auch für sonstige Anlagen der Gasversorgung einschließlich betrieblicher Steuerungs- und Dateneinrichtungen sowie Durchgangsleitungen.</p>	<p>3.2 Die Stadt räumt ausschließlich der DEW das Recht ein, die jeweils ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze, Brücken u. ä.) zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen zwecks Lieferung von Gas an Letztverbraucher im Konzessionsgebiet zu benutzen. Dies gilt - jedoch nicht ausschließlich - auch für sonstige Anlagen der Gasversorgung einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und für Durchgangsleitungen.</p>	
<p>1.2 Dieser Konzessionsvertrag erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Konzessionsvertrages (Anlage 1). Im Falle einer Vergrößerung des Stadtgebietes werden die Vertragspartner über die Anwendung dieses Konzessionsvertrages auf die hinzugekommenen Gebietsteile verhandeln. Sollte die Stadt im Falle der Anwendung dieses Konzessionsvertrages auf die hinzugekommenen Gebietsteile zur Übernahme vorhandener Versorgungsanlagen verpflichtet sein, ist DEW21 berechtigt und verpflichtet, in diese Verpflichtung der Stadt einzutreten bzw. die Stadt davon freizustellen und die Übertragung auf sich zu verlangen. Sollte die Stadt in einem</p>	<p>1.2 Dieser Konzessionsvertrag erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Konzessionsvertrages (Konzessionsgebiet) - Anlage 1 -.</p> <p>1.3 Im Falle der Vergrößerung des Stadtgebietes nach Ziffer 1.2 werden die Vertragspartner über die Anwendung dieses Konzessionsvertrages auf die hinzugekommenen Gebietsteile verhandeln. Sollte die Stadt im Falle der Anwendung dieses Konzessionsvertrages auf die hinzugekommenen Gebietsteile zur Übernahme vorhandener Versorgungsanlagen verpflichtet sein, ist die DEW berechtigt und verpflichtet, in diese Verpflichtung der Stadt einzutreten bzw. die Stadt</p>	

<p>solchen Falle zur Übernahme vorhandener Versorgungsanlagen berechtigt sein, tritt sie DEW21 ihr Erwerbsrecht ab.</p>	<p>davon freizustellen und die Übertragung auf sich zu verlangen. Sollte die Stadt in einem solchen Falle zur Übernahme vorhandener Versorgungsanlagen berechtigt sein, tritt sie der DEW ihr Erwerbsrecht ab.</p>	
<p>1.3 Bei einer Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen ohne Eigentumswechsel bleiben die ausgeübten Benutzungsrechte von DEW21 gegenüber der Stadt als einfache unentgeltliche Rechte aufrechterhalten. Zur Benutzung sonstiger öffentlicher und nicht-öffentlicher Grundstücke der Stadt bedarf es jeweils eines gesonderten entgeltlichen Gestattungsvertrages mit für beide Vertragspartner zumutbaren Bedingungen auf der Grundlage der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze. Die Stadt ist zum Abschluss eines solchen Gestattungsvertrages bereit, wenn nicht überwiegende sonstige öffentliche Interessen an der Grundstücksnutzung entgegenstehen. Vor einer Veräußerung städtischer Grundstücke, die von DEW21 benutzt werden, bzw. vor einem Wechsel der Straßenbaulast wird die Stadt DEW21 rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen zugunsten DEW21 und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Für eine hierdurch eintretende etwaige Wertminderung leistet DEW21 eine einmalige angemessene Entschädigung auf der Grundlage der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze. Für Leitungen, die nicht ausschließlich der Versorgung im Stadtgebiet dienen, räumt die Stadt DEW21 auf deren Wunsch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten ein gegen Zahlung einer einmaligen Entschädigung in angemessener Höhe. Die Parteien werden bei der Anwendung dieses Vertrages die Ergebnisse der Kommission</p>	<p>3.2 Bei einer Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen ohne Eigentumswechsel bleiben die ausgeübten Benutzungsrechte der DEW gegenüber der Stadt als einfache unentgeltliche Rechte aufrechterhalten. Zur Benutzung sonstiger öffentlicher und nicht-öffentlicher Grundstücke der Stadt bedarf es jeweils eines gesonderten entgeltlichen Gestattungsvertrages mit für beide Vertragspartner zumutbaren Bedingungen auf der Grundlage der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze. Die Stadt ist zum Abschluss eines solchen Gestattungsvertrages bereit, wenn nicht überwiegende sonstige öffentliche Interessen an der Grundstücksnutzung entgegenstehen. Vor einer Veräußerung städtischer Grundstücke, die von der DEW benutzt werden, bzw. vor einem Wechsel der Straßenbaulast wird die Stadt der DEW rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen zugunsten der DEW und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Für eine hierdurch eintretende etwaige Wertminderung leistet die DEW eine einmalige angemessene Entschädigung auf der Grundlage der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze. Die vorstehenden Regelungen für die Inanspruchnahme der sonstigen öffentlichen und nichtöffentlichen Grundstücke gelten nicht, wenn und soweit Anlagen der Druckregelung, der Lieferung sowie Zu- und Fortleitung von Gas zum Zwecke der Versorgung des Konzessionsgebietes von der Stadt gemäß der AVB-GasV unentgeltlich zuzulassen sind.</p>	

<p>zu den Konzessionsverträgen (Anlage 4), derzeit in der Fassung vom 30.06./10.07.2006, einschließlich zukünftiger Änderungen, berücksichtigen.</p> <p>Die vorstehenden Regelungen für die Inanspruchnahme der sonstigen öffentlichen und nicht-öffentlichen Grundstücke gelten nicht, wenn und soweit Anlagen der Druckregelung, der Lieferung sowie Zu- und Fortleitung von Gas zum Zwecke der Versorgung des Stadtgebietes von der Stadt gemäß der NDAV unentgeltlich zuzulassen sind.</p>	<p>Die Vertragspartner werden bei der Ausübung ihrer Rechte nach diesem Vertrag jederzeit auf die Interessen des jeweils anderen Vertragspartners Rücksicht nehmen.</p>	
<p>2. Konzessionsabgabe</p>	<p>2. Gaspreise 4. Konzessionsabgabe</p>	
<p>2.1 Als Entgelt für die DEW21 nach Ziffer 1 eingeräumten Rechte erhält die Stadt von DEW21 eine Konzessionsabgabe.</p>	<p>4.1 Als Gegenleistung für die der DEW eingeräumten Rechte erhält die Stadt von der DEW eine Konzessionsabgabe.</p>	
<p>2.2 Die Konzessionsabgabe beträgt</p>	<p>4.2 Die Konzessionsabgabe beträgt</p>	<p>Ziff. 2.1 und 2.2 entsprechen der Regelung in der Konzessionsabgabenverordnung für Strom und Gas (KAV), insbesondere §§ 1 und 2 Abs. 1-3. Die Änderung passt den Vertrag zudem an die zwischenzeitlich in Kraft getretenen Höchstsätze gemäß der KAV an.</p>
<p>2.2.1 0,93 ct/kWh bei Lieferungen an Tarifkunden ausschließlich für Kochen und Warmwasser</p>	<p>4.2.1 1,820 Pf/kWh bei Gaslieferungen an Tarifkunden ausschließlich für Kochen und Warmwasser,</p>	
<p>2.2.2 0,40 ct/kWh bei sonstigen Tariflieferungen</p>	<p>4.2.2 0,555 Pf/kWh bei sonstigen Tariflieferungen,</p>	
<p>2.2.3 0,03 ct/kWh für die Lieferung an Sondervertragskunden – hierunter fallen alle anderen Belieferungen zu Sonderabkommen an Kunden, außer nach § 2 Abs. 5 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV), (s.2.7).</p>	<p>4.2.3 0,060 Pf/kWh für die Belieferung von Sondervertragskunden. Dazu gehören alle Heizgaslieferungen zu Sonderabkommen mit mehr als 7.500 kWh/a, soweit die Belieferung der entsprechenden Objekte nach dem 01.01.1993 erstmalig aufgenommen wurde.</p>	
<p>2.3 Tarifkunden im Sinne von Ziff.2.2 sind Kunden, die auf Grundlage von Verträgen nach den §§ 36 und 38 sowie § 115 Abs. 2 und § 116 EnWG beliefert werden; Preise und Tarife nach diesen Bestimmungen sind Tarife</p>		

<p>im Sinne von Ziffer 2.2.1 und 2.2.2. Sondervertragskunden im Sinne von Ziff. 2.2 sind Kunden, die nicht Tarifkunden sind.</p>		
<p>2.4 Grundlage für die Konzessionsabgabenzahlungen sind die im Kalenderjahr abgerechneten Lieferungen im Stadtgebiet. Die Höhe der zu zahlenden Konzessionsabgabe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der KAV in der jeweils gültigen Fassung, dazu ggfs. ergehenden Ausführungsbestimmungen sowie nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Abzugsfähigkeit der Konzessionsabgabe im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung. Sofern die Konzessionsabgaben-Höchstbeträge gemäß KAV in Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung verändert werden, wird DEW21 die in den Ziffern 2.2.1 bis 2.2.3 genannten Beträge im Einvernehmen mit der Stadt in gleicher Höhe verändern.</p>	<p>4.3 Grundlage für die Konzessionsabgabenzahlungen sind die im Kalenderjahr abgerechneten Gaslieferungen in Dortmund. Die Höhe der zu zahlenden Konzessionsabgabe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas vom 9. Januar 1992, dazu ggfs. ergehenden Ausführungsbestimmungen sowie nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Abzugsfähigkeit der Konzessionsabgabe im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung. Werden die in der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas festgesetzten Höchstbeträge geändert, gelten diese an Stelle der unter Ziffer 4.2.1 und Ziffer 4.2.3 genannten Beträge. Der unter Ziffer 4.2.2 genannte Betrag wird in gegenseitigem Einvernehmen entsprechend dem geänderten Höchstbetrag in dem Maße geändert, wie die Wettbewerbsfähigkeit der Heizgaspreise eine Weitergabe zulässt.</p>	
<p>2.5 Für die Berechnung des nach den Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 gelieferten Gases gelten die Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Gas von DEW21 in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>2.1 Für die Berechnung des nach Ziffer 1.1 gelieferten Gases gelten die Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Gas der DEW in der jeweils gültigen Fassung.</p>	
<p>2.6 DEW21 ist berechtigt, bei Kunden mit besonderen Entnahmeverhältnissen die Lieferung nicht nach den Allgemeinen Tarifen und der NDAV durchzuführen, sondern mit diesen Kunden über die Gaspreise und Lieferbedingungen besondere Vereinbarungen zu treffen (Gaslieferungsverträge für Sondervertragskunden).</p>	<p>2.2 Die DEW ist berechtigt, bei Kunden mit besonderen Entnahmeverhältnissen die Gaslieferung nicht nach den Allgemeinen Tarifen und der AVBGasV durchzuführen, sondern mit diesen Kunden über die Gaspreise und Lieferbedingungen besondere Vereinbarungen zu treffen (Gaslieferungsverträge für Sondervertragskunden).</p>	
<p>2.7 Konzessionsabgaben dürfen nicht gezahlt werden für Lieferungen an Sondervertragskunden 2.7.1 die pro Jahr und Abnahmefall fünf Millio-</p>	<p>4.4 Konzessionsabgaben dürfen nicht gezahlt werden für Lieferungen an Sondervertragskunden 4.4.1 die pro Jahr und Abnahmefall fünf Millio-</p>	

<p>nen kWh übersteigen oder 2.7.2 deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr unter 1,5 ct/kWh liegt, wobei dieser Preis im Verhältnis der Durchschnittserlöse aus der Belieferung von Sondervertragskunden in Dortmund im Jahr 1989 und im jeweiligen Kalenderjahr zu verändern ist.</p>	<p>nen kWh übersteigen oder 4.4.2 deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr unter drei Pf/kWh liegt, wobei dieser Preis im Verhältnis der Durchschnittserlöse aus der Belieferung von Sondervertragskunden in Dortmund im Jahr 1989 und im jeweiligen Kalenderjahr zu verändern ist.</p>	
<p>2.8 DEW21 gewährt der Stadt einen Preisnachlass für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt in Höhe des nach KAV zulässigen Höchstprozentsatzes auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang und weist diesen Nachlass in der Rechnung offen aus.</p>	<p>2.3 Die DEW gewährt der Stadt auf das Entgelt für ihren eigenen Gasverbrauch, soweit er nach den Allgemeinen Tarifen abgerechnet wird, einen Nachlass von 10 %.</p>	
<p>2.9 Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher, so sind von DEW21 für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie DEW21 in vergleichbaren Fällen für Lieferungen ihres Unternehmens oder durch verbundene oder assoziierte Unternehmen im Konzessionsgebiet zu zahlen hat. Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Gas beliefert, das er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat DEW21 für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.</p>		
<p>2.10 Die Konzessionsabgabe wird monatlich nachträglich in ungefährender Höhe des zu erwartenden Betrages als Abschlag gezahlt und endgültig nach Schluss des jeweiligen Rechnungsjahres abgerechnet. Die Stadt kann die Berechnung der Konzessionsabgabe durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Für den Fall, dass es sich dabei um den Abschlussprüfer von DEW21 handelt und die Prüfung durch ihn nicht häufiger als alle drei Jahre erfolgt, trägt DEW21 die Kosten für diese Prüfung.</p>	<p>4.5 Die Konzessionsabgabe wird im allgemeinen vierteljährlich nachträglich in ungefährender Höhe des zu erwartenden Betrages als Abschlag gezahlt und endgültig nach Schluss des jeweiligen Rechnungsjahres abgerechnet. Die Stadt kann die Berechnung der Konzessionsabgabe durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Für den Fall, dass es sich dabei um den Abschlussprüfer der DEW handelt und die Prüfung durch ihn nicht häufiger als alle drei Jahre erfolgt, trägt die Kosten für diese Prüfung.</p>	

3. Energieversorgungskonzept	5. Energieversorgungskonzept Dortmund	
<p>DEW21 wird bei der Erfüllung der Vertragspflichten das jeweils gültige Energieversorgungskonzept der Stadt beachten und an dessen Fortschreibung mitwirken. Dabei ist sowohl den energiepolitischen Zielen der Stadt als auch den Vorgaben des EnWG hinsichtlich einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>DEW21 gewährleistet auf eigene Kosten eine umfassende und energieträgerübergreifende Energieberatung der Stadt und ihrer Einwohner im vorgenannten Sinne.</p> <p>Im Rahmen der energiepolitischen Ziele der Stadt Dortmund wird DEW21 auch regenerative Projekte der Stadt Dortmund fördern.</p>	<p>5.1 Die DEW erkennt die Vereinbarung über die Erstellung und Fortschreibung eines örtlichen Versorgungskonzeptes zwischen der Stadt Dortmund, der Dortmunder Stadtwerke AG und der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG vom 27.12.1984 (nachstehend Vereinbarung von 1984 - Anlage 2 -) als für sich verbindlich an und tritt an Stelle von DSW und VEW in diese Vereinbarung ein.</p> <p>5.2 Die DEW erkennt das aufgrund der Vereinbarung von 1984 entwickelte Energieversorgungskonzept Dortmund vom Juni 1988 (Anlage 3) als für sich verbindlich an, wirkt an seiner Realisierung und Fortschreibung unentgeltlich mit und berücksichtigt dabei die Vorstellungen des Rates der Stadt Dortmund gemäß Ratsbeschluss vom 16.03.1989 (Anlage 4).</p> <p>5.3 Im Rahmen der bezeichneten Vorgaben betreibt die DEW eine sparsame, umweltfreundliche und ressourcenschonende Energieversorgung und fördert den Einsatz regenerativer Energien, neuer Energietechniken sowie den Ausbau der Fernwärmeversorgung. Die DEW gewährleistet auf ihre Kosten eine umfassende und energieträgerübergreifende Energieberatung der Stadt und ihrer Einwohner im Sinne dieser Vorgaben.</p>	
4. Errichtung, Erweiterung und Änderungen der Verteilungsanlagen	6. Errichtung, Erweiterung und Änderungen der Verteilungsanlagen	
<p>4.1 DEW21 ist im Rahmen dieses Vertrages berechtigt, alle erforderlichen Verteilungsanlagen zu unterhalten, auszubauen und zu betreten. Die Verteilungsanlagen umfassen die Gas-Druckregel- und -Messanlagen, Versorgungs- und Verteilungsleitungen, die Hausanschlüsse und alle Zubehöranlagen von DEW21 in öffentlichen Verkehrsräumen, soweit sie der Versorgung des Stadtgebietes dienen.</p>	<p>6.1 Die Verteilungsanlagen umfassen die Gas-Druckregel- und -Messanlagen, Versorgungs- und Verteilungsleitungen, die Hausanschlüsse und alle Zubehöranlagen der DEW in öffentlichen Verkehrsräumen, soweit sie der Versorgung des Konzessionsgebietes dienen.</p>	
<p>4.2 Die Stadt und DEW21 werden einander von</p>	<p>6.2 Die Stadt und die DEW werden einander</p>	

<p>Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, so rechtzeitig unterrichten, dass dieser Gelegenheit zur Stellungnahme hat und geeignete Vorkehrungen zum Schutz seiner Anlagen treffen kann. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne und für bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter. Berechtigte Belange des anderen Vertragspartners sind zu berücksichtigen Bei erstmaliger Errichtung sowie größeren Erweiterungen oder Änderungen der Verteilungsanlagen ist DEW21 verpflichtet, der Stadt die Baupläne vorzulegen.</p>	<p>von Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, so rechtzeitig unterrichten, dass dieser Gelegenheit zur Stellungnahme hat und geeignete Vorkehrungen zum Schutz seiner Anlagen treffen kann. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne und für bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter. Berechtigte Belange des anderen Vertragspartners sind zu berücksichtigen Bei erstmaliger Errichtung sowie größeren Erweiterungen oder Änderungen der Verteilungsanlagen ist die DEW2 verpflichtet, der Stadt die Baupläne vorzulegen.</p>	
<p>4.3 DEW21 wird für ihre Verteilungsanlagen um alle erforderlichen behördlichen und privaten Genehmigungen selbst nachsuchen. Die Stadt wird DEW21 hierbei nach besten Kräften unterstützen und ihr erforderlichenfalls bei Enteignungen behilflich sein.</p>	<p>6.3 Die DEW wird für ihre Verteilungsanlagen um alle erforderlichen und privaten Genehmigungen selbst nachsuchen. Die Stadt wird der DEW hierbei nach besten Kräften unterstützen und ihr erforderlichenfalls bei Enteignungen behilflich sein.</p>	
<p>4.4 DEW21 sorgt für die sachgemäße Wiederherstellung der Straßenoberflächen nach dem Bau von Leitungen usw. Einzelheiten des Verfahrens und der technischen Durchführung bei der Wiederherstellung in öffentlichen Verkehrsräumen werden durch die als Anlage 2 beigefügten Durchführungsbestimmungen für Baumaßnahmen geregelt.</p>	<p>6.4 Die DEW sorgt für die sachgemäße Wiederherstellung der Straßenoberflächen nach dem Bau von Leitungen usw. Einzelheiten des Verfahrens und der technischen Durchführung bei der Wiederherstellung in öffentlichen Verkehrsräumen werden durch die als Anlage 5 beigefügten Durchführungsbestimmungen für Baumaßnahmen geregelt.</p>	
<p>4.5 Sollten Veränderungen bestehender Verteilungsanlagen aus Gründen des öffentlichen Interesses durch die Stadt veranlasst und verlangt werden, so ist DEW21 bereit, diese Änderungen auf eigene Kosten durchzuführen; § 150 BauGB bleibt unberührt. Im Falle stadtbahnbedingter Änderungen bestehender Verteilungsanlagen gelten die als Anlage 3 beigefügten ergänzenden Bestimmungen. Wenn die Stadt Veränderungen veranlasst und verlangt und Dritte einen Zuschuss oder sonstigen Kostenbeitrag leisten oder als Benutzer zu Gebühren herangezogen werden können, trägt</p>	<p>6.5 Sollten Veränderungen bestehender Verteilungsanlagen aus Gründen des öffentlichen Interesses durch die Stadt veranlasst und verlangt werden, so ist die DEW bereit, diese Änderungen auf eigene Kosten durchzuführen; § 150 BauGB bleibt unberührt. Im Falle stadtbahnbedingter Änderungen bestehender Verteilungsanlagen gelten die als Anlage 6 beigefügten ergänzenden Bestimmungen. Wenn die Stadt Veränderungen veranlasst und verlangt und Dritte einen Zuschuss oder sonstigen Kostenbeitrag leisten oder als Benutzer zu Gebühren herangezogen werden</p>	

<p>die Stadt die Folgekosten; DEW21 übernimmt dann den städtischen Eigenanteil. Diese Regelungen gelten auch für die Durchgangsleitungen in öffentlichen Verkehrsräumen.</p>	<p>können, trägt die Stadt die Folgekosten; DEW übernimmt dann den städtischen Eigenanteil. Diese Regelungen gelten auch für die Durchgangsleitungen in öffentlichen Verkehrsräumen.</p>	
<p>5. Störungs- und Höhere-Gewalt-Klausel</p>	<p>7. Störungs- und Höhere-Gewalt-Klausel</p>	
<p>5.1 Die Versorgung im Stadtgebiet darf ohne Genehmigung der Stadt nicht eingestellt oder unterbrochen werden, es sei denn, dass die Einstellung oder Unterbrechung durch eine für eine solche Anordnung zuständige Stelle verfügt wird.</p>	<p>7.1 Die Gasversorgung im Stadtgebiet darf ohne Genehmigung der Stadt nicht eingestellt oder unterbrochen werden, es sei denn, dass die Einstellung oder Unterbrechung durch eine für eine solche Anordnung zuständige Stelle verfügt wird.</p>	
<p>5.2 Die Bestimmung nach Ziffer 5.1 bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, in denen DEW21, ihre Vorlieferanten oder andere Vorlieferanten durch Störungen in ihren Betrieben gezwungen sind, die Lieferung vorübergehend ganz oder teilweise zu unterbrechen, oder wenn Prüfungen oder Untersuchungen und Reparaturen solche Unterbrechungen vorübergehend notwendig machen. Von Unterbrechungen, die vorher erkennbar werden, hat DEW21 der Stadt möglichst frühzeitig Mitteilung zu machen. Gleiches gilt im Rahmen der Unterbrechung der Anschlussnutzung bei betriebsnotwendigen Arbeiten, Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder - unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit - bei vertraglichen Zuwiderhandlungen.</p>	<p>7.2 Die Bestimmung nach Ziffer 7.1 bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, in denen die DEW oder ihre Vorlieferanten durch Störungen in ihren Betrieben gezwungen sind, die Gaslieferung vorübergehend ganz oder teilweise zu unterbrechen, oder wenn Prüfungen oder Untersuchungen und Reparaturen solche Unterbrechungen vorübergehend notwendig machen. Von Unterbrechungen, die vorher erkennbar werden, hat die DEW der Stadt möglichst frühzeitig Mitteilung zu machen.</p>	
<p>5.3 Sollten DEW21 oder deren Vorlieferanten durch Fälle höherer Gewalt oder durch vergleichbare Umstände, deren Abwendung bzw. deren Beseitigung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Lieferung ganz oder teilweise gehindert werden, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung so lange, bis die Störungen und deren Folgen beseitigt worden sind.</p>	<p>7.3 Sollten die DEW oder deren Vorlieferanten durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Abwendung bzw. deren Beseitigung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Gaslieferung ganz oder teilweise gehindert werden, so ruht die Verpflichtung zur Gaslieferung so lange, bis die Störungen und deren Folgen beseitigt worden sind.</p>	
<p>5.4 DEW21 ist gehalten, nach besten Kräften dafür</p>	<p>7.4 Die DEW ist gehalten, nach besten Kräften</p>	

zu sorgen, dass die Störungen und deren Folgen schnellstens beseitigt werden. Bei längeren Störungen ist die Stadt zu benachrichtigen.	dafür zu sorgen, dass die Störungen und deren Folgen schnellstens beseitigt werden. Bei längeren Störungen ist die Stadt zu benachrichtigen.	
5.5 Schadensersatzansprüche an DEW21 können durch die Stadt in diesen Fällen nicht gestellt werden.	7.5 Entschädigungsansprüche an die DEW können in diesen Fällen nicht gestellt werden.	
6. Eigentumsverhältnisse	8. Eigentumsverhältnisse	
Sämtliche zur Gasversorgung dienende Anlagen bis zu der in den Versorgungs- bzw. Gaslieferungsverträgen definierten Eigentumsgrenze sowie die Gas-Druckregel- und -Messeinrichtungen sind Eigentum von DEW21.	Sämtliche <i>zur Gasversorgung</i> dienenden Anlagen bis zu der in den Versorgungs- bzw. Stromlieferungsverträgen definierten Eigentumsgrenze sowie Meßeinrichtungen sind Eigentum der DEW2.	
7. Vertragsdauer	11. Vertragsdauer	
Dieser Konzessionsvertrag tritt am 01.03.2009 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2028.	11.1 Dieser Konzessionsvertrag tritt am 01.01.1995 in Kraft und läuft zwanzig Jahre.	
	11.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, spätestens zwei Jahre vor Ablauf dieses Konzessionsvertrages Verhandlungen darüber aufzunehmen, ob und ggf. zu welchen Bedingungen sie einen neuen Konzessionsvertrag schließen.	
8. Endschaftsbestimmungen	12. Endschaftsbestimmungen	
8.1 Sollte die Stadt während der Vertragsdauer oder nach Ablauf des Vertrages von einem anderen Energieversorgungsunternehmen ein Angebot auf Abschluss eines für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages geltenden Konzessionsvertrages erhalten oder sollte sie beabsichtigen, die Versorgung selbst aufzunehmen, so wird sie vor ihrer Entscheidung über die zukünftige Versorgung DEW21 Gelegenheit geben, innerhalb einer Frist von drei Monaten ein Angebot auf Abschluss eines Konzessionsvertrages zu unterbreiten.	12.1 Sollte die Stadt während der Vertragsdauer oder nach Ablauf des Vertrages von einem anderen Energieversorgungsunternehmen ein Angebot auf Abschluss eines für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages geltenden Konzessionsvertrages erhalten oder sollte sie beabsichtigen, die Versorgung selbst aufzunehmen, so wird sie vor ihrer Entscheidung über die zukünftige Versorgung der DEW Gelegenheit geben, innerhalb einer Frist von drei Monaten ein Angebot auf Abschluss eines Konzessionsvertrages zu unterbreiten.	

<p>8.2 Endet dieser Konzessionsvertrag, so ist die Stadt, falls kein neuer Konzessionsvertrag mit DEW21 geschlossen wird, berechtigt und verpflichtet, die innerhalb des Stadtgebietes dann vorhandenen Anlagen von DEW21, die ausschließlich der Versorgung des Konzessionsgebietes dienen, käuflich zu erwerben. Hierzu zählen außer den Gas-Druckregel- und -Messanlagen, Versorgungs- und Verteilungsleitungen und allen Zubehöranlagen nach Ziffer 4.1 auch alle Hausanschlüsse, Zähler und sonstiges Zubehör.</p> <p>Für Anlagen, die nicht der ausschließlichen Versorgung des Konzessionsgebietes dienen, wird DEW21 der Stadt auf deren Verlangen gegen ein angemessenes Entgelt ein Nutzungsrecht einräumen, es sei denn, der Stadt wird durch DEW21 das Eigentum übertragen; für diesen Fall wird die Stadt DEW21 auf deren Verlangen gegen ein angemessenes Entgelt ein Nutzungsrecht einräumen.</p> <p>Als Kaufpreis gilt, soweit rechtlich zulässig, der Sachzeitwert der Anlagen am Tage der Übernahme. Der Sachzeitwert wird ermittelt, indem der Tagesneuwert der Anlagen unter Zugrundelegung der am Tage der Übernahme bestehenden örtlichen und technischen Verhältnisse sowie geltenden Preise festgestellt und unter Berücksichtigung des Alters bzw. der technischen Nutzungsdauer sowie des Zustandes der Anlagen abgeschrieben wird.</p> <p>Die bis zum Tage der Übernahme nicht aufgelösten Anteile der Anschlusskostenbeiträge (Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten) der Kunden sowie öffentlicher Finanzierungszuschüsse werden angemessen Kaufpreis mindernd angerechnet.</p>	<p>12.2 Endet dieser Konzessionsvertrag, so ist die Stadt, falls kein neuer Konzessionsvertrag mit der DEW geschlossen wird, berechtigt und verpflichtet, die innerhalb des Konzessionsgebietes dann vorhandenen Anlagen der DEW, die ausschließlich der Versorgung des Konzessionsgebietes dienen, käuflich zu erwerben. Hierzu zählen außer den Gas-Druckregel- und -Messanlagen, Versorgungs- und Verteilungsleitungen und allen Zubehöranlagen nach Ziffer 6.1 auch alle Hausanschlüsse, Zähler und sonstiges Zubehör.</p> <p>Als Kaufpreis gilt der Sachzeitwert der Anlagen am Tage der Übernahme. Der Sachzeitwert wird ermittelt, indem der Tagesneuwert der Anlagen unter Zugrundelegung der am Tage der Übernahme bestehenden örtlichen und technischen Verhältnisse sowie geltenden Preise festgestellt und unter Berücksichtigung des Alters bzw. der technischen Nutzungsdauer sowie des Zustandes der Anlagen abgeschrieben wird.</p> <p>Die bis zum Tage der Übernahme nicht aufgelösten Anteile der Anschlusskostenbeiträge (Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten) der Kunden sowie öffentlicher Finanzierungszuschüsse werden angemessen Kaufpreis mindernd angerechnet.</p>	
<p>8.3 Die Kosten für die Abtrennung der von der Stadt zu übernehmenden Versorgungsanlagen vom Netz von DEW21 (Entflechtung) trägt DEW21; die Kosten für die Netzeinbindung der</p>	<p>12.3 Die Kosten für die Abtrennung der von der Stadt zu übernehmenden Versorgungsanlagen vom Netz der DEW (Entflechtung) trägt die DEW; die Kosten für die Netzeinbindung der</p>	

<p>von der Stadt übernommenen Versorgungsanlagen trägt die Stadt. Die Vertragspartner werden die Maßnahmen zur Entflechtung und Einbindung für beide Seiten möglichst kostengünstig gestalten.</p>	<p>von der Stadt übernommenen Versorgungsanlagen trägt die Stadt. Die Vertragspartner werden die Maßnahmen zur Entflechtung und Einbindung für beide Seiten möglichst kostengünstig gestalten.</p>	
<p>8.4 Ferner verbleibt DEW21 nach Ablauf dieses Konzessionsvertrages das Recht, noch mindestens zwanzig Jahre lang Durchgangsleitungen nebst Zubehör durch das Stadtgebiet zwecks Gasversorgung anderer Städte und Kunden außerhalb der Stadt zu bauen, zu betreiben, instand zu halten, zu verstärken, zu erneuern und gegebenenfalls wieder zu entfernen. Während dieser Zeit bezahlt DEW21 - soweit gesetzlich zulässig - ein angemessenes Wegebenutzungsentgelt. Ziffer 4.5 gilt entsprechend.</p>	<p>12.4 Ferner verbleibt der DEW nach Ablauf dieses Konzessionsvertrages das Recht, noch mindestens zwanzig Jahre lang Durchgangsleitungen nebst Zubehör durch das Stadtgebiet zwecks Gasversorgung anderer Städte und Kunden außerhalb der Stadt zu bauen, zu betreiben, instand zu halten, zu verstärken, zu erneuern und gegebenenfalls wieder zu entfernen. Während dieser Zeit bezahlt die DEW - soweit gesetzlich zulässig - ein angemessenes Wegebenutzungsentgelt. Ziffer 6.5 gilt entsprechend.</p>	
<p>9. Allgemeine Rücksichten und Rechte Dritter</p>		
<p>9.1 Die Stadt wird DEW21 von bereits bestehenden und ihr bekannten Verträgen mit Dritten und Rechten Dritter, die sich auf Gaseigenerzeugung und Benutzung der jeweils der Verfügung der Stadt unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume durch Leitungen beziehen, Kenntnis zu geben, soweit dies rechtlich zulässig ist. Die Stadt wird vor Erteilung einer Genehmigung zur Verlegung von Leitungen Dritter DEW21 Gelegenheit zur Stellungnahme geben.</p>	<p>3.3 Die Stadt ist verpflichtet, der DEW von bereits bestehenden Verträgen mit Dritten und Rechten Dritter, die sich auf Gaseigenerzeugung und Benutzung der jeweils der Verfügung der Stadt unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume durch Leitungen beziehen, Kenntnis zu geben. Die Stadt wird bereits bestehende Verträge mit Dritten und Rechte Dritter zum Zwecke der Fortleitung des eigenerzeugten Gases auf Verlangen der DEW zum nächstmöglichen Termin beenden bzw. aufheben. Dieses Verlangen wird die DEW nur dann stellen, wenn das eigenerzeugte Gas zur Versorgung Dritter im Stadtgebiet verwendet wird bzw. verwendet werden soll und die DEW bereit und in der Lage ist, dieses Gas gegen angemessene Vergütung zu übernehmen. Die Stadt wird ferner in jedem Falle vor Erteilung einer Genehmigung zur Verlegung von Leitungen der Dritter DEW Gelegenheit zur Stellungnahme geben.</p>	
<p>9.2 Die Stadt kann anderen Versorgungsunter-</p>	<p>3.4 Die Stadt kann in Abstimmung mit der DEW</p>	

<p>nehmen den Bau von Durchgangsleitungen gestatten, sofern sich der Durchleitende verpflichtet, die Trassen vorhandener Leitungen von DEW21 nicht zu beeinträchtigen.</p>	<p>anderen Versorgungsunternehmen den Bau von Durchgangsleitungen gestatten, sofern sich der Durchleitende verpflichtet, kein Gas unmittelbar oder mittelbar innerhalb des Stadtgebietes anzubieten oder abzugeben und die Trassen vorhandener sowie geplanter Leitungen der DEW nicht zu beeinträchtigen. Unter diesen Voraussetzungen wird die DEW dem Bau von Durchgangsleitungen nicht widersprechen.</p>	
<p>9.3 DEW21 verpflichtet sich, von der Stadt oder von Dritten in Eigenanlagen erzeugtes Gas nach den gesetzlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung (insbesondere dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung - KWKG) aufzunehmen und angemessen zu vergüten, wenn das Gas aus Abfällen, Biomasse u. ä. erzeugt ist und die qualitativen und die technischen Voraussetzungen dafür erfüllt sind; die Stadt darf anderenfalls das von ihr erzeugte Gas an Dritte liefern.</p>	<p>3.5 Die Stadt und Dritte sind berechtigt, eigene Einrichtungen mit Gas aus Eigenanlagen zu versorgen, soweit und solange Versorgungs- und Gaslieferungsverträge nicht entgegenstehen. Die DEW verpflichtet sich, von der Stadt oder von Dritten in Eigenanlagen erzeugtes Gas aufzunehmen und angemessen zu vergüten, wenn das Gas aus Abfällen, Biomasse u. ä. erzeugt ist und die qualitativen und die technischen Voraussetzungen dafür erfüllt sind; die Stadt darf anderenfalls das von ihr erzeugte Gas an Dritte liefern.</p>	
<p>10. Sonstiges</p>	<p>9. Wirtschaftsklausel 10. Vertragsübertragung 13. Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen 14. Vertragsänderungen und -ergänzungen 16. Gerichtsstand 17. Vertragsausfertigungen</p>	
<p>10.1 Die Vertragspartner werden bei der Ausübung ihrer Rechte nach diesem Vertrag jederzeit auf die Interessen des jeweils anderen Vertragspartners Rücksicht nehmen.</p>		
<p>10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages einschließlich der Anlagen und etwa abgeschlossener Nachtragsverträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, die ungültigen Bestim-</p>	<p>Sollten einzelne Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages einschließlich der Anlagen und etwa abgeschlossener Nachtragsverträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Er-</p>	

<p>mungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige Bestimmungen in formell gültiger Weise zu ersetzen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Gleiches gilt für das Auftreten einer Regelungslücke.</p>	<p>gebnis gleichwertige Bestimmungen in formell gültiger Weise zu ersetzen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.</p>	
<p>10.3 Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden dieses Konzessionsvertrages bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Vertragspartnern rechtsverbindlich unterzeichnet sein.</p>	<p>Änderungen und Ergänzungen dieses Konzessionsvertrages bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Vertragspartnern rechtsverbindlich unterzeichnet sein.</p>	
<p>10.4 Gerichtsstand ist Dortmund.</p>	<p>Gerichtsstand ist Dortmund.</p>	
<p>10.5 Dieser Konzessionsvertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen hergestellt; die Stadt und DEW21 erhalten je eine Ausfertigung.</p>	<p>Dieser Konzessionsvertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen hergestellt; die Stadt und die DEW haben je eine Ausfertigung erhalten.</p>	
<p>10.6 Sollten sich in Zukunft die wirtschaftlichen und / oder technisch-wirtschaftlichen Verhältnisse, durch welche die Vereinbarungen dieses Konzessionsvertrages begründet sind, so wesentlich ändern, dass das Festhalten an diesem Konzessionsvertrag für einen der Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde, kann dieser Vertragspartner eine entsprechende Änderung dieses Konzessionsvertrages verlangen.</p> <p>Aus Gründen der Entflechtung nach dem EnWG gilt die Besonderheit, dass DEW21 und DEW21-Netz eine schuldrechtliche Vereinbarung abschließen werden, durch die sich DEW21-Netz verpflichtet, alle sie betreffenden Aufgaben aus dem Konzessionsvertrag gegenüber der Stadt zu erfüllen. Die Stadt wird hierzu ihre Zustimmung gemäß dem vorstehenden Satz erteilen.</p>	<p>Sollten sich in Zukunft die wirtschaftlichen und / oder technisch- wirtschaftlichen Verhältnisse, durch welche die Vereinbarungen dieses Konzessionsvertrages begründet sind, so wesentlich ändern, dass das Festhalten an diesem Konzessionsvertrag für einen der Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde, kann dieser Vertragspartner eine entsprechende Änderung dieses Konzessionsvertrages verlangen.</p>	
<p>10.7 Jeder Vertragspartner ist nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung zur Übertragung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dritten begründete Beden-</p>	<p>Jeder Vertragspartner ist nur mit Zustimmung des anderen Partners berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung zur Übertragung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dritten begründete Bedenken bestehen. Die Übertragung ist von dem übertragenden Partner</p>	

<p>ken bestehen oder wesentliche Interessen eines Vertragspartners entgegenstehen. Die Übertragung ist von dem übertragenden Vertragspartner oder dem Dritten dem anderen Vertragspartner schriftlich mitzuteilen. Bis zur Erteilung der Zustimmung haftet der übertragende Vertragspartner für die Erfüllung dieses Konzessionsvertrages.</p>	<p>oder dem Dritten dem anderen Vertragspartner schriftlich mitzuteilen. Bis zur Erteilung der Zustimmung haftet der übertragende Partner für die Erfüllung dieses Konzessionsvertrages.</p>	
<p>11. Bestandteile dieses Vertrages</p>		
<p>Bestandteile dieses Vertrages sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Karte des Konzessionsgebietes - Anlage 1 - - Durchführungsbestimmungen für Baumaßnahmen - Anlage 2 - - Ergänzende Bestimmungen über die Kostentragung bei stadtbahnbedingten Änderungen von Versorgungsanlagen - Anlage 3 - - Ergebnisse der Kommission zu den Konzessionsverträgen - Anlage 4 - 	<p>Bestandteile dieses Gas-Konzessionsvertrages</p> <p>Karte des Konzessionsgebietes - Anlage 1 -</p> <p>Vereinbarung über die Erstellung und Fortschreibung eines örtlichen Versorgungskonzeptes zwischen der Stadt Dortmund, der Dortmunder Stadtwerke Aktiengesellschaft und der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft vom 27.12.1984 - Anlage 2 -</p> <p>Energieversorgungskonzept Dortmund vom Juni 1988 - Anlage 3 -</p> <p>Beschluss des Rates der Stadt Dortmund vom 16.03.1989 - Anlage 4 -</p> <p>Durchführungsbestimmungen für Baumaßnahmen - Anlage 5 -</p> <p>Ergänzende Bestimmungen über die Kostentragung bei stadtbahnbedingten Änderungen von Versorgungsanlagen - Anlage 6 -</p>	
	<p>3.1 Die Stadt räumt DEW das Recht ein, die öffentliche Versorgung mit Gas im Stadtgebiet durchzuführen. Sie wird während der Dauer dieses Konzessionsvertrages für Zwecke der öffentlichen Versorgung im Stadtgebiet weder Gas von anderer Seite beziehen noch selbst erzeugen und insbesondere auch kein Gasversorgungsunternehmen betreiben.</p>	
	<p>15. Kartellanmeldung</p> <p>Die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderliche Anmeldung bei der zuständigen Kartellbehörde nimmt die DEW vor.</p>	

Wasser-Konzessionsvertrag - Neufassung -	Wasser-Konzessionsvertrag - Altfassung --	Anmerkungen
<p>zwischen der Stadt Dortmund - vertreten durch den Oberbürgermeister - - Stadt -</p> <p>und der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH - vertreten durch die Geschäftsführung - - DEW21 - nachfolgend gemeinsam "Vertragspartner" genannt</p>	<p>zwischen der Stadt Dortmund - vertreten durch den Oberstadtdirektor - - Stadt -</p> <p>und der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH - vertreten durch die Geschäftsführung - - DEW</p>	<p>Zu den Veränderungen gelten im Wesentlichen die Anmerkungen zum Stromvertrag. In dieser Spalte werden nur Besonderheiten zum Wasservertrag angemerkt.</p> <p>Die textlichen Änderungen in der Neufassung, die nicht bereits im Stromvertrag kenntlich gemacht sind, werden fett wiedergegeben</p>
Präambel		
<p>Zweck dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Wasserversorgungsnetzes unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet mit Wasser zu gewährleisten.</p> <p>DEW21 ist Eigentümerin eines Wasserversorgungsnetzes (nachfolgend "Versorgungsnetz" genannt) innerhalb des Konzessionsgebietes im Sinne von Anlage 1 (nachfolgend "Stadtgebiet" genannt). DEW21 wird innerhalb des Stadtgebietes jedermann an ihr Versorgungsnetz anschließen und mit Wasser in Trinkwasserqualität beliefern, soweit das zu versorgende Grundstück durch einen öffentlichen Weg erschlossen wird, in dem DEW21 das Verlegungsrecht gemäß Ziffer 3 dieses Vertrages zusteht (Anschluss- und Versorgungspflicht). Besteht keine Anschluss- und Versorgungspflicht, ist DEW21 zur Herstellung des Anschlusses nur verpflichtet, wenn ihr die damit verbundenen Kosten erstattet werden. Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Lieferung von Wasser (nachfolgend "Lieferung" genannt) erfolgen nach den Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages sowie nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)</p>	<p>1.1 Die DEW wird innerhalb des Stadtgebietes jedermann an ihr Wasserversorgungsnetz anschließen und mit Wasser in Trinkwasserqualität beliefern, soweit das zu versorgende Grundstück durch einen öffentlichen Weg erschlossen wird, in dem die DEW das Verlegungsrecht gemäß Ziffer 3 dieses Vertrages zusteht (Anschluss- und Versorgungspflicht). Besteht keine Anschluss- und Versorgungspflicht, ist die DEW zur Herstellung des Anschlusses nur verpflichtet, wenn ihr die damit verbundenen Kosten erstattet werden. Der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz und die Lieferung von Wasser erfolgen nach den Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages sowie nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGB1. 1 S. 750) und</p>	

<p>vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) und den hierzu geltenden Ergänzenden Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung. Im Hinblick auf die Ziele dieses Vertrages werden die Stadt und DEW21 vertrauensvoll zusammenarbeiten.</p>	<p>den Wasserpreisen nach Ziffer 2.</p>	
	<p>ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN</p>	
<p>1. Konzessions- und Wegenutzungsrecht</p>	<p>1. Gegenstand und Umfang der Versorgung 3. Konzessions- und Wegebenutzungsrecht</p>	
<p>1.1 Die Stadt räumt DEW21 das Recht ein, die jeweils ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze, Brücken u. ä.) zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen zwecks Lieferung von Wasser an Letztverbraucher im Stadtgebiet zu benutzen. Dies gilt - jedoch nicht ausschließlich - auch für sonstige Anlagen der Wasserversorgung einschließlich betrieblicher Steuerungs- und Dateneinrichtungen sowie Durchgangsleitungen.</p>	<p>3.2 Die Stadt räumt ausschließlich der DEW das Recht ein, die jeweils ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze, Brücken u. ä.) zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen zwecks Lieferung von Wasser an Letztverbraucher im Konzessionsgebiet zu benutzen. Dies gilt - jedoch nicht ausschließlich - auch für sonstige Anlagen der Wasserversorgung einschließlich Fernmeldeeinrichtungen und für Durchgangsleitungen.</p>	
<p>1.2 Dieser Konzessionsvertrag erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Konzessionsvertrages (Anlage 1). Im Falle einer Vergrößerung des Stadtgebietes werden die Vertragspartner über die Anwendung dieses Konzessionsvertrages auf die hinzugekommenen Gebietsteile verhandeln. Sollte die Stadt im Falle der Anwendung dieses Konzessionsvertrages auf die hinzugekommenen Gebietsteile zur Übernahme vorhandener Versorgungsanlagen verpflichtet sein, ist DEW21 berechtigt und verpflichtet, in diese Verpflichtung der Stadt einzutreten bzw. die Stadt davon freizustellen und die Übertragung auf sich zu verlangen. Sollte die Stadt in einem solchen Falle zur Übernahme vorhandener Versorgungsanlagen berechtigt sein, tritt sie</p>	<p>1.2 Dieser Konzessionsvertrag erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Konzessionsvertrages (Konzessionsgebiet) - Anlage 1 -. 1.3 Im Falle der Vergrößerung des Stadtgebietes nach Ziffer 1.2 werden die Vertragspartner über die Anwendung dieses Konzessionsvertrages auf die hinzugekommenen Gebietsteile verhandeln. Sollte die Stadt im Falle der Anwendung dieses Konzessionsvertrages auf die hinzugekommenen Gebietsteile zur Übernahme vorhandener Versorgungsanlagen verpflichtet sein, ist die DEW berechtigt und verpflichtet, in diese Verpflichtung der Stadt einzutreten bzw. die Stadt davon freizustellen und die Übertragung auf sich zu verlangen. Sollte die Stadt in einem solchen Falle zur Übernahme vorhan-</p>	

<p>DEW21 ihr Erwerbsrecht ab.</p>	<p>dener Versorgungsanlagen berechtigt sein, tritt sie der DEW ihr Erwerbsrecht ab.</p>	
<p>1.3 Die Stadt räumt DEW21 das Recht ein, die öffentliche Versorgung mit Wasser im Stadtgebiet durchzuführen. Sie wird während der Dauer dieses Konzessionsvertrages für Zwecke der öffentlichen Versorgung im Stadtgebiet weder Wasser von anderer Seite beziehen noch selbst gewinnen und insbesondere auch kein Wasserversorgungsunternehmen betreiben. Beteiligungen an anderen Unternehmen bleiben hiervon unberührt.</p> <p>Bei einer Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen ohne Eigentumswechsel bleiben die ausgeübten Benutzungsrechte von DEW21 gegenüber der Stadt als einfache unentgeltliche Rechte aufrechterhalten.</p> <p>Zur Benutzung sonstiger öffentlicher und nicht-öffentlicher Grundstücke der Stadt bedarf es jeweils eines gesonderten entgeltlichen Gestattungsvertrages mit für beide Vertragspartner zumutbaren Bedingungen auf der Grundlage der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze. Die Stadt ist zum Abschluss eines solchen Gestattungsvertrages bereit, wenn nicht überwiegende sonstige öffentliche Interessen an der Grundstücksnutzung entgegenstehen.</p> <p>Vor einer Veräußerung städtischer Grundstücke, die von DEW21 benutzt werden, bzw. vor einem Wechsel der Straßenbaulast wird die Stadt DEW21 rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen zugunsten DEW21 und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Für eine hierdurch eintretende etwaige Wertminderung leistet DEW21 eine einmalige angemessene Entschädigung auf der Grundlage der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze.</p> <p>Für Leitungen, die nicht ausschließlich der</p>	<p>3.1 Die Stadt räumt der DEW das Recht ein, die öffentliche Versorgung mit Wasser im Stadtgebiet durchzuführen. Sie wird während der Dauer dieses Konzessionsvertrages für Zwecke der öffentlichen Versorgung im Stadtgebiet weder Wasser von anderer Seite beziehen noch selbst gewinnen und insbesondere auch kein Wasserversorgungsunternehmen betreiben.</p> <p>3.2 Bei einer Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen ohne Eigentumswechsel bleiben die ausgeübten Benutzungsrechte der DEW gegenüber der Stadt als einfache unentgeltliche Rechte aufrechterhalten.</p> <p>Zur Benutzung sonstiger öffentlicher und nichtöffentlicher Grundstücke der Stadt bedarf es jeweils eines gesonderten entgeltlichen Gestattungsvertrages mit für beide Vertragspartner zumutbaren Bedingungen auf der Grundlage der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze. Die Stadt ist zum Abschluss eines solchen Gestattungsvertrages bereit, wenn nicht überwiegende sonstige öffentliche Interessen an der Grundstücksnutzung entgegenstehen.</p> <p>Vor einer Veräußerung städtischer Grundstücke, die von der DEW benutzt werden, bzw. vor einem Wechsel der Straßenbaulast wird die Stadt der DEW rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen zugunsten der DEW und auf deren Kosten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Für eine hierdurch eintretende etwaige Wertminderung leistet die DEW eine einmalige angemessene Entschädigung auf der Grundlage der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze.</p> <p>Die vorstehenden Regelungen für die Inan-</p>	

<p>Versorgung im Stadtgebiet dienen, räumt die Stadt DEW21 auf deren Wunsch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten ein gegen Zahlung einer einmaligen Entschädigung in angemessener Höhe.</p> <p>Die Parteien werden bei der Anwendung dieses Vertrages die Ergebnisse der Kommission zu den Konzessionsverträgen (Anlage 4), derzeit in der Fassung vom 30.06./10.07.2006, einschließlich zukünftiger Änderungen, berücksichtigen.</p> <p>Die vorstehenden Regelungen für die Inanspruchnahme der sonstigen öffentlichen und nicht-öffentlichen Grundstücke gelten nicht, wenn und soweit Anlagen der Lieferung sowie Zu- und Fortleitung von Wasser zum Zwecke der Versorgung des Stadtgebietes von der Stadt gemäß der AVBWasserV unentgeltlich zuzulassen sind.</p>	<p>spruchnahme der sonstigen öffentlichen und nichtöffentlichen Grundstücke gelten nicht, wenn und soweit Anlagen der Lieferung sowie Zu- und Fortleitung von Wasser zum Zwecke der Versorgung des Konzessionsgebietes von der Stadt gemäß der AVBWasserV unentgeltlich zuzulassen sind.</p> <p>Die Vertragspartner werden bei der Ausübung ihrer Rechte nach diesem Vertrag jederzeit auf die Interessen des jeweils anderen Vertragspartners Rücksicht nehmen.</p>	
<p>2. Konzessionsabgabe</p>	<p>2. Wasserpreise 4. Konzessionsabgabe</p>	
<p>2.1 Als Entgelt für die DEW21 nach Ziffer 1 eingeräumten Rechte erhält die Stadt von DEW21 eine Konzessionsabgabe.</p>	<p>4.1 Als Gegenleistung für die DEW eingeräumten Rechte erhält die Stadt von der DEW eine Konzessionsabgabe.</p>	
<p>2.2 Grundlage für die Konzessionsabgabenzahlungen sind die im Kalenderjahr abgerechneten Lieferungen im Stadtgebiet. Die Berechnung der zu zahlenden Konzessionsabgabe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Konzessionsabgabenanordnung vom 4. März 1941, den dazu ergangenen Änderungs- und Ausführungsbestimmungen sowie nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Abzugsfähigkeit der Konzessionsabgabe im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung.</p>	<p>4.3 Grundlage für die Konzessionsabgabenzahlungen sind die im Kalenderjahr abgerechneten Wasserlieferungen in Dortmund. Die Höhe der zu zahlenden Konzessionsabgabe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Konzessionsabgabenanordnung vom 4. März 1941, den dazu ergangenen Änderungs- und Ausführungsbestimmungen sowie nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Abzugsfähigkeit der Konzessionsabgabe im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung.</p>	
<p>2.3 Die Konzessionsabgabe beträgt</p>	<p>4.2 Die Konzessionsabgabe beträgt</p>	<p>Die Änderung sichert die Zahlung der Höchstsätze gemäß der Konzessionsabgabenanordnung Wasser.</p>

<p>2.3.1 18 von Hundert der Entgelte aus Versorgungsleistungen an letzte Verbraucher, die zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen erfolgen,</p>	<p>4.2.1 0,340 DM/m aus Lieferungen an letzte Verbraucher, die zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen erfolgen,</p>	<p>Anders als beim vorherigen Vertrag wird auch die Systematik der Berechnung der Konzessionsabgabe angepasst, da im Rahmen der zwischenzeitlich erfolgten grundsätzlichen Neufassung des Energiewirtschaftsrechts im Jahr 2005 die Konzessionsabgabenanordnung von 1941 vom Gesetzgeber unverändert übernommen wurde, so dass bis auf weiteres hier keine Rechtsänderung erwartet wird.</p>
<p>2.3.2 1,5 von Hundert der Entgelte aus Lieferungen an letzte Verbraucher, die nicht zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen erfolgen (Sondervertragskunden). Als Wasserlieferungen, die nicht zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen erfolgen, gelten, unabhängig davon, ob die Preise für diese Lieferungen öffentlich bekannt gemacht sind oder nicht, auch alle Lieferungen, die 60.000 Kubikmeter pro Jahr übersteigen. Sofern die Konzessionsabgaben-Höchstbeträge gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der Konzessionsabgabenanordnung vom 4. März 1941, den dazu ergangenen Änderungs- und Ausführungsbestimmungen sowie nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Abzugsfähigkeit der Konzessionsabgabe im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung verändert werden, wird DEW21 die in den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.2 genannten Beträge im Einvernehmen mit der Stadt im gleichen Verhältnis verändern.</p> <p>Die Veränderung erfolgt von dem Zeitpunkt an, zu dem die nach Änderung der Höchstbeträge erfolgte Veränderung der Tarifpreise bzw. Sondervertragskundenpreise wirksam wird, spätestens jedoch zwei Jahre nach Veränderung der Höchstbeträge in der Kon-</p>	<p>4.2.2 0,022 DM/m aus Lieferungen an letzte Verbraucher, die nicht zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen erfolgen (Sondervertragskunden). Sofern die Konzessionsabgabenhöchstbeträge für Gas gemäß § 2 Konzessionsabgabenverordnung in Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung erhöht werden, ist DEW bereit, die von ihr an die Stadt für die Wasserversorgung zu zahlenden Konzessionsabgaben im gleichen Verhältnis zu erhöhen. Dabei richtet sich die Erhöhung der gemäß Ziffer 4.2.1 zu zahlenden Konzessionsabgabe nach der Erhöhung des einschlägigen Betrages in § 2 Absatz 2 Nr. 2 b) Konzessionsabgabenverordnung und die Erhöhung der gemäß Ziffer 4.2.2 zu zahlenden Konzessionsabgabe nach der Erhöhung des Betrages in § 2 Absatz 3 Nr. 2 Konzessionsabgabenverordnung.</p> <p>Die Erhöhung erfolgt von dem Zeitpunkt an, zu dem die nach Änderung der Höchstbeträge erfolgte Erhöhung der Tarifpreise bzw. Sondervertrags Kundenpreise wirksam wird, spätestens jedoch zwei Jahre nach Erhöhung der Höchstbeträge in der Konzessions-</p>	<p>Beim Abschluss des vorherigen Vertrages bestand hingegen die Möglichkeit, dass die Konzessionsabgabenanordnung Wasser kurzfristig außer Kraft treten könnte, so dass in 4.2. der Altfassung eine Anlehnung an die Berechnungssystematik der Konzessionsabgabenverordnung Gas erfolgte.</p>

zessionsabgabenanordnung.	abgabenverordnung.	
<p>2.3.3 Bei den Entgelten in den Ziffern 2.3.1 und 2.3.2 handelt es sich um die Roheinnahmen ausschließlich der Umsatzsteuer, der weiter gegebenen Belastungen aus Wasserentnahmeentgelt und der Beiträge der wasserwirtschaftlichen Verbände, die nicht der Konzessionsabgabe unterliegen. Gleiches gilt für vergleichbare zukünftige Belastungen.</p>		
<p>2.4 Für die Berechnung des nach 2.3.1 gelieferten Wassers gelten die Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser von Tarifkunden von DEW21 in der jeweils gültigen Fassung.</p>	<p>2.1 Für die Berechnung des nach 1.1 gelieferten Wassers gelten die Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser von Tarifkunden der DEW in der jeweils gültigen Fassung.</p>	
<p>2.5 DEW21 ist berechtigt, bei Kunden mit besonderen Entnahmeverhältnissen die Lieferung nicht nach den Allgemeinen Tarifen und der AVBWasserV durchzuführen, sondern mit diesen Kunden über die Wasserpreise und Lieferbedingungen besondere Vereinbarungen zu treffen (Wasserlieferungsverträge für Sondervertragskunden).</p>	<p>2.2 Die DEW ist berechtigt, bei Kunden mit besonderen Entnahmeverhältnissen die Wasserlieferung nicht nach den Allgemeinen Tarifen und der AVBWasserV durchzuführen, sondern mit diesen Kunden über die Wasserpreise und Lieferbedingungen besondere Vereinbarungen zu treffen (Wasserlieferungsverträge für Sondervertragskunden).</p>	
<p>2.6 DEW21 gewährt der Stadt auf das Entgelt für ihren eigenen Wasserverbrauch, soweit er nach den Allgemeinen Tarifen abgerechnet wird, einen Nachlass von 10 %.</p>	<p>2.3 Die DEW gewährt der Stadt auf das Entgelt für ihren eigenen Wasserverbrauch, soweit er nach den Allgemeinen Tarifen abgerechnet wird, einen Nachlass von 10 %.</p>	
<p>2.7 Die Konzessionsabgabe wird monatlich nachträglich in ungefährender Höhe des zu erwartenden Betrages als Abschlag gezahlt und endgültig nach Schluss des jeweiligen Rechnungsjahres abgerechnet. Die Stadt kann die Berechnung der Konzessionsabgabe durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Für den Fall, dass es sich dabei um den Abschlussprüfer von DEW21 handelt und die Prüfung durch ihn nicht häufiger als alle drei Jahre erfolgt, trägt DEW21 die Kosten für diese Prüfung.</p>	<p>4.4 Die Konzessionsabgabe wird im allgemeinen vierteljährlich nachträglich in ungefährender Höhe des zu erwartenden Betrages als Abschlag gezahlt und endgültig nach Schluss des jeweiligen Rechnungsjahres abgerechnet. Die Stadt kann die Berechnung der Konzessionsabgabe durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Für den Fall, dass es sich dabei um den Abschlussprüfer der DEW handelt und die Prüfung durch ihn nicht häufiger als alle drei Jahre erfolgt, trägt die DEW die Kosten für diese</p>	

	Prüfung.	
3. Löschwasserversorgung	5. Löschwasserversorgung	
<p>3.1 Die Vorsorge für eine ausreichende Löschwasserversorgung ist aufgrund des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 Aufgabe der Stadt.</p>	<p>5.1 Die Vorsorge für eine ausreichende Löschwasserversorgung ist aufgrund des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen des Landes Nordrhein-Westfalen (FSHG) vom 25.02.1975 Aufgabe der Stadt.</p>	<p>Hier war eine Anpassung an neue gesetzliche Grundlagen notwendig.</p>
<p>3.2 DEW21 hält Löschwasser im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihres Wasserrohrnetzes vor. Auf Verlangen der Feuerwehr ist DEW21 verpflichtet, die Leistungsfähigkeit ihres bestehenden Wasserrohrnetzes zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs zu erhöhen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Umfang der hierzu notwendigen Maßnahmen richtet sich nach den jeweils gültigen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW). Zurzeit gelten die Bestimmungen im Arbeitsblatt W 405 (Ausgabe Juli 1978). Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die Stadt. Zur Abgeltung der Wertverbesserung des Wasserrohrnetzes für allgemeine Zwecke der Wasserversorgung übernimmt DEW21 60 % der entstandenen Kosten (Wertausgleich).</p>	<p>5.2 Die DEW hält Löschwasser im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihres Wasserrohrnetzes vor. Auf Verlangen der Feuerwehr ist die DEW verpflichtet, die Leistungsfähigkeit ihres bestehenden Wasserrohrnetzes zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs zu erhöhen. Der Umfang der hierzu notwendigen Maßnahmen richtet sich nach den jeweils gültigen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW). Zur Zeit gelten die Bestimmungen im Arbeitsblatt W 405 (Ausgabe Juli 1978). Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die Stadt. Zur Abgeltung der Wertverbesserung des Wasserrohrnetzes für allgemeine Zwecke der Wasserversorgung übernimmt die DEW 60 % der entstandenen Kosten (Wertausgleich).</p>	<p>Um die Verpflichtung von DEW21 in vertretbarem Rahmen zu halten, wurde aufgenommen, „soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.“</p>
<p>3.3 Bei der Planung neuer Wasserleitungen wird der Löschwasserbedarf nach Maßgabe der jeweils gültigen technischen Regeln des DVGW von DEW21 berücksichtigt. Die Kosten trägt DEW21, auch soweit danach Wasserleitungen größer dimensioniert werden müssen, als es für Zwecke der Wasserversorgung erforderlich wäre.</p>	<p>5.3 Bei der Planung neuer Wasserleitungen wird der Löschwasserbedarf nach Maßgabe der jeweils gültigen technischen Regeln des DVGW von der DEW berücksichtigt. Die Kosten trägt die DEW, auch soweit danach Wasserleitungen größer dimensioniert werden müssen, als es für Zwecke der Wasserversorgung erforderlich wäre.</p>	
<p>3.4 DEW21 installiert im Stadtgebiet auf ihre Kosten Hydranten in solcher Zahl, dass kein Haus innerhalb des berohrten Teils der Stadt weiter als 200 m vom nächsten Hydranten entfernt liegt. Die Stadt kann die Errichtung weiterer Hydranten gegen Erstattung der Kosten verlangen.</p>	<p>5.4 Die DEW installiert im Stadtgebiet auf ihre Kosten Hydranten in solcher Zahl, dass kein Haus innerhalb des berohrten Teils der Stadt weiter als 200 m vom nächsten Hydranten entfernt liegt. Die Stadt kann die Errichtung weiterer Hydranten gegen Erstattung der Kosten verlangen.</p>	

<p>3.5 DEW21 wartet, unterhält und erneuert die Hydranten. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Stadt.</p>	<p>5.5 Die DEW wartet, unterhält und erneuert die Hydranten. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Stadt.</p>	
<p>3.6 Die Stadt ist berechtigt, in Brandfällen und für Feuerlöschübungen Wasser unentgeltlich aus dem Wasserrohrnetz von DEW21 zu entnehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch während der Entnahme von Löschwasser die Wasserversorgung gewährleistet sein soll. Rechtzeitig vor Entnahme von Wasser für Feuerlöschübungen ist DEW21 zu verständigen, um einen Beobachter entsenden zu können.</p>	<p>5.6 Die Stadt ist berechtigt, in Brandfällen und für Feuerlöschübungen Wasser unentgeltlich aus dem Wasserrohrnetz von der DEW zu entnehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch während der Entnahme von Löschwasser die Wasserversorgung gewährleistet sein soll. Rechtzeitig vor Entnahme von Wasser für Feuerlöschübungen ist die DEW zu verständigen, um einen Beobachter entsenden zu können.</p>	
<p>4. Errichtung, Erweiterung und Änderungen der Verteilungsanlagen</p>	<p>6. Errichtung, Erweiterung und Änderungen der Verteilungsanlagen</p>	
<p>4.1 DEW21 ist im Rahmen dieses Vertrages berechtigt, alle erforderlichen Verteilungsanlagen zu unterhalten, auszubauen und zu betreten. Die Verteilungsanlagen umfassen die Leitungen für Transport und Verteilung, die Hausanschlüsse und alle Zubehöranlagen von DEW21 in öffentlichen Verkehrsräumen, soweit sie der Versorgung des Stadtgebietes dienen.</p>	<p>6.1 Die Verteilungsanlagen umfassen die Leitungen für Transport und Verteilung, die Hausanschlüsse und alle Zubehöranlagen von der DEW in öffentlichen Verkehrsräumen, soweit sie der Versorgung des Konzessionsgebietes dienen</p>	
<p>4.2 Die Stadt und DEW21 werden einander von Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, so rechtzeitig unterrichten, dass dieser Gelegenheit zur Stellungnahme hat und geeignete Vorkehrungen zum Schutz seiner Anlagen treffen kann. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne und für bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter. Berechtigte Belange des anderen Vertragspartners sind zu berücksichtigen Bei erstmaliger Errichtung sowie größeren Erweiterungen oder Änderungen der Verteilungsanlagen ist DEW21 verpflichtet, der Stadt die Baupläne vorzulegen.</p>	<p>6.2 Die Stadt und die DEW werden einander von Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, so rechtzeitig unterrichten, dass dieser Gelegenheit zur Stellungnahme hat und geeignete Vorkehrungen zum Schutz seiner Anlagen treffen kann. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne und für bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter. Berechtigte Belange des anderen Vertragspartners sind zu berücksichtigen Bei erstmaliger Errichtung sowie größeren Erweiterungen oder Änderungen der Verteilungsanlagen ist die DEW2 verpflichtet, der Stadt die Baupläne vorzulegen.</p>	
<p>4.3 DEW21 wird für ihre Verteilungsanlagen um alle erforderlichen behördlichen und privaten Genehmigungen selbst nachsuchen. Die Stadt</p>	<p>6.3 Die DEW wird für ihre Verteilungsanlagen um alle erforderlichen behördlichen und privaten Genehmigungen selbst nachsuchen. Die Stadt</p>	

<p>wird DEW21 hierbei nach besten Kräften unterstützen und ihr erforderlichenfalls bei Ent-eignungen behilflich sein.</p>	<p>wird die DEW hierbei nach besten Kräften un-terstützen und ihr erforderlichenfalls bei Ent-eignungen behilflich sein.</p>	
<p>4.4 DEW21 sorgt für die sachgemäße Wiederher-stellung der Straßenoberflächen nach dem Bau von Leitungen usw. Einzelheiten des Verfah-rens und der technischen Durchführung bei der Wiederherstellung in öffentlichen Verkehrs-räumen werden durch die als Anlage 2 beige-fügten Durchführungsbestimmungen für Bau-maßnahmen geregelt.</p>	<p>6.4 Die DEW sorgt für die sachgemäße Wieder-herstellung der Straßenoberflächen nach dem Bau von Leitungen usw. Einzelheiten des Ver-fahrens und der technischen Durchführung bei der Wiederherstellung in öffentlichen Ver-kehrsräumen werden durch die als Anlage 2 beigefügten Durchführungsbestimmungen für Baumaßnahmen geregelt.</p>	
<p>4.5 Sollten Veränderungen bestehender Vertei-lungsanlagen aus Gründen des öffentlichen In-teresses durch die Stadt veranlasst und ver-langt werden, so ist DEW21 bereit, diese Ände-rungen auf eigene Kosten durchzuführen; § 150 BauGB bleibt unberührt. Im Falle stadtbahnbedingter Änderun-gen bestehender Verteilungsanlagen gelten die als Anlage 3 beigefügten ergänzenden Bestim-mungen. Wenn die Stadt Veränderungen ver-anlasst und verlangt und Dritte einen Zuschuss oder sonstigen Kostenbeitrag leisten oder als Benutzer zu Gebühren herangezogen werden können, trägt die Stadt die Folgekosten; DEW21 übernimmt dann den städtischen Ei-genanteil. Diese Regelungen gelten auch für die Durch-gangsleitungen in öffentlichen Verkehrs-räumen.</p>	<p>6.5 Sollten Veränderungen bestehender Vertei-lungsanlagen aus Gründen des öffentlichen In-teresses durch die Stadt veranlasst und ver-langt werden, so ist die DEW bereit, diese Än-derungen auf eigene Kosten durchzuführen; § 150 BauGB bleibt unberührt. Im Falle stadtbahnbedingter Änderun-gen bestehender Verteilungsanlagen gelten die als Anlage 3 beigefügten ergänzenden Bestim-mungen. Wenn die Stadt Veränderungen ver-anlasst und verlangt und Dritte einen Zu-schuss oder sonstigen Kostenbeitrag leisten oder als Benutzer zu Gebühren herangezogen werden können, trägt die Stadt die Folge kos-ten; Die DEW übernimmt dann den städti-schen Eigenanteil. Diese Regelung gilt auch für die Durchgangs-leitungen in öffentlichen Verkehrs räumen.</p>	
<p>5. Störungs- und Höhere-Gewalt-Klausel</p>	<p>7. Störungs- und Höhere-Gewalt-Klausel</p>	
<p>5.1 Die Versorgung im Stadtgebiet darf ohne Ge-nehmigung der Stadt nicht eingestellt oder un-terbrochen werden, es sei denn, dass die Ein-stellung oder Unterbrechung durch eine für ei-ne solche Anordnung zu ständige Stelle ver-fügt wird.</p>	<p>7.1 Die Wasserversorgung im Stadtgebiet darf ohne Genehmigung der Stadt nicht eingestellt oder unterbrochen werden, es sei denn, dass die Einstellung oder Unterbrechung durch eine für eine solche Anordnung zu ständige Stelle verfügt wird.</p>	
<p>5.2 Die Bestimmung nach Ziffer 5.1 bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, in denen DEW21, ihre Vorlieferanten oder andere Vorlieferanten durch Störungen in ihren Betrieben gezwun-</p>	<p>7.2 Die Bestimmung nach Ziffer 7.1 bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, in denen die DEW oder ihre Vorlieferanten durch Störungen in ih-ren Betrieben gezwungen sind, die Wasserlie-</p>	

<p>gen sind, die Lieferung vorübergehend ganz oder teilweise zu unterbrechen, oder wenn Prüfungen oder Untersuchungen und Reparaturen solche Unterbrechungen vorübergehend notwendig machen. Von Unterbrechungen, die vorher erkennbar werden, hat DEW21 der Stadt möglichst frühzeitig Mitteilung zu machen.</p>	<p>ferung vorübergehend ganz oder teilweise zu unterbrechen, oder wenn Prüfungen oder Untersuchungen und Reparaturen solche Unterbrechungen vorübergehend notwendig machen. Von Unterbrechungen, die vorher erkennbar werden, hat die DEW der Stadt möglichst frühzeitig Mitteilung zu machen.</p>	
<p>5.3 Sollten DEW21 oder deren Vorlieferanten durch Fälle höherer Gewalt oder durch vergleichbare Umstände, deren Abwendung bzw. deren Beseitigung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Lieferung ganz oder teilweise gehindert werden, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung so lange, bis die Störungen und deren Folgen beseitigt worden sind.</p>	<p>7.3 Sollten die DEW oder deren Vorlieferanten durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Abwendung bzw. deren Beseitigung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Wasserlieferung ganz oder teilweise gehindert werden, so ruht die Verpflichtung zur Wasserlieferung so lange, bis die Störungen und deren Folgen beseitigt worden sind.</p>	
<p>5.4 DEW21 ist gehalten, nach besten Kräften dafür zu sorgen, dass die Störungen und deren Folgen schnellstens beseitigt werden. Bei längeren Störungen ist die Stadt zu benachrichtigen.</p>	<p>7.4 Die DEW ist gehalten, nach besten Kräften dafür zu sorgen, dass die Störungen und deren Folgen schnellstens beseitigt werden. Bei längeren Störungen ist die Stadt zu benachrichtigen.</p>	
<p>5.5 Schadensersatzansprüche an DEW21 können durch die Stadt in diesen Fällen nicht gestellt werden.</p>	<p>7.5 Entschädigungsansprüche an die DEW können in diesen Fällen nicht gestellt werden.</p>	
<p>6. Eigentumsverhältnisse</p>	<p>8. Eigentumsverhältnisse</p>	
<p>Sämtliche zur Wasserversorgung dienende Anlagen bis zu der in den Versorgungs- bzw. Wasserlieferungsverträgen definierten Eigentums- grenze sowie die Messeinrichtungen sind Eigentum von DEW21.</p>	<p>Sämtliche zur Wasserversorgung dienenden Anlagen bis zu der in den Versorgungs- bzw. Wasserlieferungsverträgen definierten Eigentums- grenze sowie die Messeinrichtungen sind Eigentum der DEW.</p>	
<p>7. Vertragsdauer</p>	<p>11. Vertragsdauer</p>	
<p>7.1 Dieser Konzessionsvertrag tritt am 01.03.2009 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2028.</p>	<p>11.1 Dieser Konzessionsvertrag tritt am 01.01.1995 in Kraft und läuft zwanzig Jahre.</p>	
<p>7.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, spätestens zwei Jahre vor Ablauf dieses Konzessionsvertrages Verhandlungen darüber aufzunehmen, ob und ggf. zu welchen Bedingungen sie einen neuen Konzessionsvertrag schlie-</p>	<p>11.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, spätestens zwei Jahre vor Ablauf dieses Konzessionsvertrages Verhandlungen darüber aufzunehmen, ob und gegebenenfalls zu welchen Bedingungen sie einen neuen Konzessions-</p>	

ßen.	vertrag schließen.	
8. Endschaftsbestimmungen	12. Endschaftsbestimmungen	
<p>8.1 Sollte die Stadt während der Vertragsdauer oder nach Ablauf des Vertrages von einem anderen Wasserversorgungsunternehmen ein Angebot auf Abschluss eines für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages geltenden Konzessionsvertrages erhalten oder sollte sie beabsichtigen, die Versorgung selbst aufzunehmen, so wird sie vor ihrer Entscheidung über die zukünftige Versorgung DEW21 Gelegenheit geben, innerhalb einer Frist von drei Monaten ein Angebot auf Abschluss eines Konzessionsvertrages zu unterbreiten.</p>	<p>12.1 Sollte die. Stadt während der Vertragsdauer oder nach Ablauf des Vertrages von einem anderen Wasserversorgungsunternehmen ein Angebot auf Abschluss eines für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages geltenden Konzessionsvertrages erhalten oder sollte sie beabsichtigen, die Versorgung selbst aufzunehmen, so wird sie vor ihrer Entscheidung über die zukünftige Versorgung der DEW Gelegenheit geben, innerhalb einer Frist von drei Monaten ein Angebot auf Abschluss eines Konzessionsvertrages zu unterbreiten.</p>	
<p>8.2 Endet dieser Konzessionsvertrag, so ist die Stadt, falls kein neuer Konzessionsvertrag mit DEW21 geschlossen wird, berechtigt und verpflichtet, die innerhalb des Stadtgebietes dann vorhandenen Anlagen von DEW21, die ausschließlich der Versorgung des Konzessionsgebietes dienen, käuflich zu erwerben. Hierzu zählen außer den Leitungen für Transport und Verteilung und allen Zubehöranlagen nach Ziffer 4.1 auch alle Hausanschlüsse, Zähler und sonstiges Zubehör.</p> <p>Als Kaufpreis gilt der Sachzeitwert der Anlagen am Tage der Übernahme. Der Sachzeitwert wird ermittelt, indem der Tagesneuwert der Anlagen unter Zugrundelegung der am Tage der Übernahme bestehenden örtlichen und technischen Verhältnisse sowie geltenden Preise festgestellt und unter Berücksichtigung des Alters bzw. der technischen Nutzungsdauer sowie des Zustandes der Anlagen beschrieben wird.</p> <p>Die bis zum Tage der Übernahme nicht aufgelösten Anteile der Anschlusskostenbeiträge (Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten) der Kunden sowie öffentlicher Finanzierungszuschüsse werden angemessen Kaufpreis mindernd angerechnet.</p>	<p>12.2 Endet dieser Konzessionsvertrag, so ist die Stadt, falls kein neuer Konzessionsvertrag mit der DEW geschlossen wird, berechtigt und verpflichtet, die innerhalb des Konzessionsgebietes dann vorhandenen Anlagen der DEW, die ausschließlich der Versorgung des Konzessionsgebietes dienen, käuflich zu erwerben. Hierzu zählen außer den Leitungen für Transport und Verteilung und allen Zubehöranlagen nach Ziffer 6.1 auch alle Hausanschlüsse, Zähler und sonstiges Zubehör.</p> <p>Als Kaufpreis gilt der Sachzeitwert der Anlagen am Tage der Übernahme. Der Sachzeitwert wird ermittelt, indem der Tagesneuwert der Anlagen unter Zugrundelegung der am Tage der Übernahme bestehenden örtlichen und technischen Verhältnisse sowie geltenden Preise festgestellt und unter Berücksichtigung des Alters bzw. der technischen Nutzungsdauer sowie des Zustandes der Anlagen beschrieben wird.</p> <p>Die bis zum Tage der Übernahme nicht aufgelösten Anteile der Anschlusskostenbeiträge (Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten) der Kunden sowie öffentlicher Finanzierungszuschüsse werden angemessen kaufpreismindernd angerechnet.</p>	

<p>8.3 Die Kosten für die Abtrennung der von der Stadt zu übernehmenden Versorgungsanlagen vom Netz von DEW21 (Entflechtung) trägt DEW21; die Kosten für die Netzeinbindung der von der Stadt übernommenen Versorgungsanlagen trägt die Stadt. Die Vertragspartner werden die Maßnahmen zur Entflechtung und Einbindung für beide Seiten möglichst kostengünstig gestalten.</p>	<p>12.3 Die Kosten für die Abtrennung der von der Stadt zu übernehmenden Versorgungsanlagen vom Netz der DEW (Entflechtung) trägt die DEW; die Kosten für die Netzeinbindung der von der Stadt übernommenen Versorgungsanlagen trägt die Stadt. Die Vertragspartner werden die Maßnahmen zur Entflechtung und Einbindung für beide Seiten möglichst kostengünstig gestalten.</p>	
<p>8.4 Ferner verbleibt DEW21 nach Ablauf dieses Konzessionsvertrages das Recht, noch mindestens zwanzig Jahre lang Durchgangsleitungen nebst Zubehör durch das Stadtgebiet zwecks Wasserversorgung anderer Städte und Kunden außerhalb der Stadt zu bauen, zu betreiben, instand zu halten, zu verstärken, zu erneuern und gegebenenfalls wieder zu entfernen. Während dieser Zeit bezahlt DEW21 - soweit gesetzlich zulässig - ein angemessenes Wegebenutzungsentgelt. Ziffer 4.5 gilt entsprechend.</p>	<p>12.4 Ferner verbleibt der DEW nach Ablauf dieses Konzessionsvertrages das Recht, noch mindestens zwanzig Jahre lang Durchgangsleitungen nebst Zubehör durch das Stadtgebiet zwecks Wasserversorgung anderer Städte und Kunden außerhalb der Stadt zu bauen, zu betreiben, instand zu halten, zu verstärken, zu erneuern und gegebenenfalls wieder zu entfernen. Während dieser Zeit bezahlt DEW - soweit gesetzlich zulässig - ein angemessenes Wegebenutzungsentgelt. Ziffer 6.5 gilt entsprechend.</p>	
<p>9. Allgemeine Rücksichten und Rechte Dritter</p>		
<p>9.1 Die Stadt kann in Abstimmung mit DEW21 anderen Versorgungsunternehmen den Bau von Durchgangsleitungen gestatten, sofern sich der Durchleitende verpflichtet, kein Wasser unmittelbar oder mittelbar innerhalb des Stadtgebietes anzubieten oder abzugeben und die Trassen vorhandener sowie geplanter Leitungen von DEW21 nicht zu beeinträchtigen. Unter diesen Voraussetzungen wird DEW21 dem Bau von Durchgangsleitungen nicht widersprechen.</p>	<p>3.3 Die Stadt kann in Abstimmung mit der DEW anderen Versorgungsunternehmen den Bau von Durchgangsleitungen gestatten, sofern sich der Durchleitende verpflichtet, kein Wasser unmittelbar oder mittelbar innerhalb des Stadtgebietes anzubieten oder abzugeben und die Trassen vorhandener sowie geplanter Leitungen der DEW nicht zu beeinträchtigen. Unter diesen Voraussetzungen wird die DEW dem Bau von Durchgangsleitungen nicht widersprechen.</p>	
<p>9.2 Die Stadt und Dritte sind berechtigt, eigene Einrichtungen mit Wasser aus Eigenanlagen zu versorgen, soweit und solange Versorgungs- bzw. Wasserlieferungsverträge nicht entgegenstehen.</p>	<p>3.4 Die Stadt und Dritte sind berechtigt, eigene Einrichtungen mit Wasser aus Eigenanlagen zu versorgen, soweit und solange Versorgungs- bzw. Wasserlieferungsverträge nicht entgegenstehen.</p>	
<p>10. Sonstiges</p>	<p>9. Wirtschaftsklausel 10. Vertragsübertragung 13. Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestim-</p>	

	mungen 14. Vertragsänderungen und –ergänzungen 15. Kartellanmeldung 16. Gerichtsstand 17. Vertragsausfertigungen	
10.1 Die Vertragspartner werden bei der Ausübung ihrer Rechte nach diesem Vertrag jederzeit auf die Interessen des jeweils anderen Vertragspartners Rücksicht nehmen.		
10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages einschließlich der Anlagen und etwa abgeschlossener Nachtragsverträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige Bestimmungen in formell gültiger Weise zu ersetzen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Gleiches gilt für das Auftreten einer Regelungslücke.	Sollten einzelne Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages einschließlich der Anlagen und etwa abgeschlossener Nachtragsverträge rechts unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige Bestimmungen in formell gültiger Weise zu ersetzen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.	
10.3 Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden dieses Konzessionsvertrages bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Vertragspartnern rechtsverbindlich unterzeichnet sein.	Änderungen und Ergänzungen dieses Konzessionsvertrages bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Vertragspartnern rechtsverbindlich unterzeichnet sein.	
10.4 Gerichtsstand ist Dortmund.	Gerichtsstand ist Dortmund.	
10.5 Dieser Konzessionsvertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen hergestellt; die Stadt und DEW21 erhalten je eine Ausfertigung.	Dieser Konzessionsvertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen hergestellt; die Stadt und DEW haben je eine Ausfertigung erhalten.	
10.6 Sollten sich in Zukunft die wirtschaftlichen und / oder technisch-wirtschaftlichen Verhältnisse, durch welche die Vereinbarungen dieses Konzessionsvertrages begründet sind, so wesentlich ändern, dass das Festhalten an diesem Konzessionsvertrag für einen der Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde, kann dieser Vertragspartner eine entsprechende Änderung dieses Konzessionsvertrages verlangen.	Sollten sich in Zukunft die wirtschaftlichen und / oder technisch wirtschaftlichen Verhältnisse, durch welche die Vereinbarungen dieses Konzessionsvertrages begründet sind, so wesentlich ändern, dass das Festhalten an diesem Konzessionsvertrag für einen der Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde, kann dieser Vertragspartner eine entsprechende Änderung dieses Konzessionsvertrages verlangen.	

ges verlangen.		
<p>10.7 Jeder Vertragspartner ist nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung zur Übertragung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dritten begründete Bedenken bestehen oder wesentliche Interessen eines Vertragspartners entgegenstehen. Die Übertragung ist von dem übertragenden Vertragspartner oder dem Dritten dem anderen Vertragspartner schriftlich mitzuteilen. Bis zur Erteilung der Zustimmung haftet der übertragende Vertragspartner für die Erfüllung dieses Konzessionsvertrages.</p>	<p>Jeder Vertragspartner ist nur mit Zustimmung des anderen Partners berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung zur Übertragung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dritten begründete Bedenken bestehen. Die Übertragung ist von dem übertragenden Partner oder dem Dritten dem anderen Vertragspartner schriftlich mitzuteilen. Bis zur Erteilung der Zustimmung haftet der übertragende Partner für die Erfüllung dieses Konzessionsvertrages.</p>	
<p>10.8 Die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderliche Anmeldung bei der zuständigen Kartellbehörde nimmt DEW21 vor.</p>	<p>Die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderliche Anmeldung bei der zuständigen Kartellbehörde nimmt DEW vor.</p>	
<p>11. Bestandteile dieses Vertrages</p>		
<p>Bestandteile dieses Vertrages sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - Karte des Konzessionsgebietes - Anlage 1 - - Durchführungsbestimmungen für Baumaßnahmen - Anlage 2 - - Ergänzende Bestimmungen über die Kostentragung bei stadtbahnbedingten Änderungen von Versorgungsanlagen - Anlage 3 - - Ergebnisse der Kommission zu den Konzessionsverträgen - Anlage 4 - 	<p>Bestandteile dieses Wasser-Konzessionsvertrages</p> <ul style="list-style-type: none"> Karte des Konzessionsgebietes - Anlage 1 - Durchführungsbestimmungen für Baumaßnahmen - Anlage 2 - Ergänzende Bestimmungen über die Kostentragung bei stadtbahnbedingten Änderungen von Versorgungsanlagen - Anlage 3 - 	

Fernwärme-Gestattungsvertrag - Neufassung-	Fernwärme-Gestattungsvertrag - Altfassung - -	Anmerkungen
<p>zwischen der Stadt Dortmund - vertreten durch den Oberbürgermeister - - Stadt -</p> <p>und der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH - vertreten durch die Geschäftsführung - - DEW21 -</p> <p>nachfolgend gemeinsam "Vertragspartner" genannt</p>	<p>zwischen der Stadt Dortmund - vertreten durch den Oberstadtdirektor - - Stadt -</p> <p>und der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH - vertreten durch die Geschäftsführung - - DEW -</p>	<p>Zu den Veränderungen gelten im Wesentlichen die Anmerkungen zum Stromvertrag. In dieser Spalte werden nur Besonderheiten zum Fernwärmevertrag erwähnt.</p> <p>Die textlichen Änderungen in der Neufassung, die nicht bereits im Stromvertrag kenntlich gemacht sind, werden fett wiedergegeben</p>
<p align="center">Präambel</p>		
<p>Zweck dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Fernwärmeversorgungsnetzes unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet mit Fernwärme zu gewährleisten. DEW21 ist Eigentümerin eines Fernwärmeversorgungsnetzes (nachfolgend "Versorgungsnetz" genannt) innerhalb des Konzessionsgebietes im Sinne von Anlage 1 (nachfolgend "Stadtgebiet" genannt). DEW21 ist berechtigt und verpflichtet, im Stadtgebiet Dortmund nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gestattungsvertrages sowie nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742) und hierzu geltenden Ergänzenden Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung Fernwärme zu liefern (nachfolgend "Lieferung" genannt) und die bereits bestehende Fernwärmeversorgung auszubauen, sofern dabei unter Zugrundelegung marktorientierter Preisbildung längerfristig Aussicht auf Wirtschaftlichkeit besteht. Im Hinblick auf die Ziele dieses Vertrages werden die Stadt und DEW21 vertrauensvoll zusammenarbeiten.</p>	<p>1.1 Die DEW ist berechtigt und verpflichtet, im Stadtgebiet Dortmund nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gestattungsvertrages sowie nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.06.1980 (BGB1. 1 S. 742) und den Fernwärme preisen nach Ziffer 2 Fernwärme zu liefern und die bereits bestehende Fernwärmeversorgung auszubauen, sofern dabei unter Zugrundelegung marktorientierter Preisbildung längerfristig Aussicht auf Wirtschaftlichkeit besteht.</p>	
<p align="center">1. Wegenutzungsrecht</p>	<p align="center">ALLGEMEINE VERTRAGSBESTIMMUNGEN 1. Gegenstand und Umfang der Versorgung</p>	

	3. Wegebenutzungsrecht	
<p>1.1 Die Stadt gestattet DEW21, zum Zwecke der öffentlichen Versorgung mit Fernwärme im Stadtgebiet die jeweils ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze, Brücken u. ä.) sowie sonstige der Stadt gehörende öffentliche und nichtöffentliche Grundstücke zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen zu benutzen. Dies gilt auch für sonstige Anlagen der Fernwärmeversorgung einschließlich betrieblicher Steuerungs- und Dateneinrichtungen sowie Durchgangsleitungen.</p>	<p>3.2 Die Stadt ist verpflichtet, DEW von bereits bestehenden Verträgen mit Dritten und Rechten Dritter, die sich auf Fernwärmeeigenerzeugung und Benutzung der jeweils der Verfügung der Stadt unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume durch Leitungen beziehen, Kenntnis zu geben. Die Stadt wird ferner in jedem Falle vor Erteilung einer Genehmigung zur Verlegung von Leitungen Dritter DEW Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt wird auf der Grundlage des örtlichen Energie Versorgungskonzeptes diese Stellungnahme bei ihrer Entscheidung berücksichtigen</p>	
<p>1.2 Dieser Gestattungsvertrag erstreckt sich auf das Stadtgebiet zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gestattungsvertrages im Sinne von Anlage 1. Im Falle einer Vergrößerung des Stadtgebietes werden die Vertragspartner über die Anwendung dieses Gestattungsvertrages auf die hinzugekommenen Gebietsteile verhandeln. Sollte die Stadt im Falle der Anwendung dieses Gestattungsvertrages auf die hinzugekommenen Gebietsteile zur Übernahme vorhandener Versorgungsanlagen verpflichtet sein, ist DEW21 berechtigt und verpflichtet, in diese Verpflichtung der Stadt einzutreten bzw. die Stadt davon freizustellen und die Übertragung auf sich zu verlangen. Sollte die Stadt in einem solchen Falle zur Übernahme vorhandener Versorgungsanlagen berechtigt sein, tritt sie DEW21 ihr Erwerbsrecht ab.</p>	<p>1.2 Dieser Gestattungsvertrag erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gestattungsvertrages - Anlage 1 -. 1.3 Im Falle der Vergrößerung des Stadtgebietes nach Ziffer 1.2 werden die Vertragspartner über die Anwendung dieses Gestattungsvertrages auf die hinzugekommenen Gebietsteile verhandeln. Sollte die Stadt im Falle der Anwendung dieses Gestattungsvertrages auf die hinzugekommenen Gebietsteile zur Übernahme vorhandener Versorgungsanlagen verpflichtet sein, ist die DEW berechtigt und verpflichtet, in diese Verpflichtung der Stadt einzutreten bzw. die Stadt davon freizustellen und die Übertragung auf sich zu verlangen. Sollte die Stadt in einem solchen Falle zur Übernahme vorhandener Versorgungsanlagen berechtigt sein, tritt sie der DEW ihr Erwerbsrecht ab.</p>	
<p>1.3 Die Stadt räumt DEW21 im Rahmen von Ziffer 1.1 und 1.2 das Recht ein, die öffentliche Versorgung mit Fernwärme im Stadtgebiet durchzuführen.</p>	<p>3.1 Die Stadt räumt DEW das Recht ein, zum Zwecke der öffentlichen Versorgung mit Fernwärme im Stadtgebiet die jeweils ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze, Brücken u. ä.) sowie sonstige der Stadt gehörende öffentliche</p>	

Bei einer Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen ohne Eigentumswechsel bleiben die ausgeübten Benutzungsrechte von DEW21 gegenüber der Stadt als einfache unentgeltliche Rechte aufrechterhalten.

Zur Benutzung sonstiger öffentlicher und nicht-öffentlicher Grundstücke der Stadt bedarf es jeweils eines gesonderten entgeltlichen Gestattungsvertrages mit für beide Vertragspartner zumutbaren Bedingungen auf der Grundlage der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze. Die Stadt ist zum Abschluss eines solchen Gestattungsvertrages bereit, wenn nicht überwiegende sonstige öffentliche Interessen an der Grundstücksnutzung entgegenstehen.

Vor einer Veräußerung städtischer Grundstücke, die von DEW21 benutzt werden, bzw. vor einem Wechsel der Straßenbaulast wird die Stadt DEW21 rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen zugunsten DEW21 und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Für eine hierdurch eintretende etwaige Wertminderung leistet DEW21 eine einmalige angemessene Entschädigung auf der Grundlage der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze.

Für Leitungen, die nicht ausschließlich der Versorgung im Stadtgebiet dienen, räumt die Stadt DEW21 auf deren Wunsch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten ein gegen Zahlung einer einmaligen Entschädigung in angemessener Höhe.

und nichtöffentliche Grundstücke zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen zu benutzen.

Dies gilt auch für sonstige Anlagen der Fernwärmeversorgung ein schließlich Fernmeldeeinrichtungen und für Durchgangsleitungen.

Bei einer Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen ohne Eigentumswechsel bleiben die ausgeübten Benutzungsrechte DEW gegenüber der Stadt aufrechterhalten.

Vor einer Veräußerung städtischer Grundstücke, die von DEW benutzt werden, bzw. vor einem Wechsel der Straßenbaulast wird die Stadt DEW rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen zugunsten DEW und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Für eine hierdurch eintretende etwaige Wertminderung leistet DEW eine einmalige angemessene Entschädigung auf der Grundlage der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze.

Die Einfügung dieses 3. Absatzes in der Neufassung ergibt sich aus der Harmonisierung mit den anderen Konzessionsverträgen.

Die Parteien werden bei der Anwendung dieses Vertrages die Ergebnisse der Kommission zu den Konzessionsverträgen (Anlage 4), derzeit in der Fassung vom 30.06./10.07.2006, einschließlich zukünftiger Änderungen, berücksichtigen.	Die Vertragspartner werden bei der Ausübung ihrer Rechte nach diesem Vertrag jederzeit auf die Interessen des jeweils anderen Vertragspartners Rücksicht nehmen.	
2. Wegebenutzungsentgelt	2. Fernwärmepreise 4. Wegebenutzungsentgelt	
2.1 Als Gegenleistung für die DEW21 nach Ziffer 1 eingeräumten Rechte sowie zum Ausgleich für Erschwernisse und Verwaltungsaufwand erhält die Stadt von DEW21 ein Gestattungsentgelt.	4.1 Als Gegenleistung für die DEW eingeräumten Rechte sowie zum Ausgleich für Erschwernisse und Verwaltungsaufwand erhält die Stadt von DEW ein Gestattungsentgelt.	
2.2 DEW21 zahlt an die Stadt jährlich 1,5 % der Entgelte ohne Umsatzsteuer aus der Lieferung an ihre Endverbraucher.	4.2 DEW zahlt an die Stadt jährlich 1,5 % der Entgelte ohne Umsatzsteuer aus der Fernwärmelieferung an ihre Endverbraucher.	
2.3 Für die Berechnung der nach Ziffer 2.2 gelieferten Fernwärme gelten die Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Fernwärme von DEW21 in der jeweils gültigen Fassung.	2.1 Für die Berechnung der nach Ziffer 1.1 gelieferten Fernwärme gelten die Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Fernwärme der DEW in der jeweils gültigen Fassung.	
2.4 DEW21 ist berechtigt, bei Kunden mit besonderen Entnahmeverhältnissen die Lieferung nicht nach den Allgemeinen Preisen und der AVBFernwärmeV durchzuführen, sondern mit diesen Kunden über die Fernwärmepreise und Lieferbedingungen besondere Vereinbarungen zu treffen (Fernwärmelieferungsverträge für Sondervertragskunden).	2.2 Die DEW ist berechtigt, bei Kunden mit besonderen Entnahmeverhältnissen die Fernwärmelieferung nicht nach den Allgemeinen Preisen und der AVBFernwärmeV durchzuführen, sondern mit diesen Kunden über die Fernwärmepreise und Lieferbedingungen besondere Vereinbarungen zu treffen (Fernwärmelieferungsverträge für Sondervertragskunden).	
2.5 Grundlage für das Gestattungsentgelt sind die im Kalenderjahr abgerechneten Lieferungen im Stadtgebiet. Wird durch den Gesetzgeber die Zulässigkeit dieser Zahlung eingeschränkt oder wird ihre steuerliche Abzugsfähigkeit nicht mehr voll anerkannt, ruht insoweit die Verpflichtung zur Zahlung so lange, wie die genannten Beschränkungen bestehen.	4.3 Grundlage für das Gestattungsentgelt sind die im Kalenderjahr abgerechneten Fernwärmelieferungen der DEW in Dortmund. Wird durch den Gesetzgeber die Zulässigkeit dieser Zahlung eingeschränkt oder wird ihre steuerliche Abzugsfähigkeit nicht mehr voll anerkannt, ruht insoweit die Verpflichtung zur Zahlung so lange, wie die genannten Beschränkungen bestehen.	
2.6 DEW21 gewährt der Stadt auf das Entgelt für ihren eigenen Fernwärmeverbrauch, soweit er nach den Allgemeinen Preisen abgerechnet wird, einen Nachlass von 10 %.	2.3 Die DEW gewährt der Stadt auf das Entgelt für ihren eigenen Fernwärmeverbrauch, soweit er nach den Allgemeinen Preisen abgerechnet wird, einen Nachlass von 10.	
2.7 Das Gestattungsentgelt wird monatlich nach-	4.4 Das Gestattungsentgelt wird im allgemeinen	

<p>trüglich-in ungefährer Höhe des zu erwartenden Betrages als Abschlag gezahlt und endgültig nach Schluss des jeweiligen Rechnungsjahres abgerechnet Die Stadt kann die Berechnung der Konzessionsabgabe durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Für den Fall, dass es sich dabei um den Abschlussprüfer von DEW21 handelt und die Prüfung durch ihn nicht häufiger als alle drei Jahre erfolgt, trägt DEW21 die Kosten für diese Prüfung.</p>	<p>vierteljährlich nachträglich in ungefährer Höhe des zu erwartenden Betrages als Abschlag gezahlt und endgültig nach Schluss des jeweiligen Rechnungsjahres abgerechnet. Die Stadt kann die Berechnung des Gestattungsentgeltes durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Für den Fall, dass es sich dabei um den Abschlussprüfer der DEW handelt und die Prüfung durch ihn nicht häufiger als alle drei Jahre erfolgt, trägt die DEW die Kosten für diese Prüfung.</p>	
<p>3. Energieversorgungskonzept</p>	<p>5. Energieversorgungskonzept Dortmund</p>	
<p>DEW21 wird bei der Erfüllung der Vertragspflichten das jeweils gültige Energieversorgungskonzept der Stadt beachten und an dessen Fortschreibung mitwirken. Dabei ist sowohl den energiepolitischen Zielen der Stadt als auch den Vorgaben des EnWG hinsichtlich einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung angemessen Rechnung zu tragen.</p> <p>DEW21 gewährleistet auf eigene Kosten eine umfassende und energieträgerübergreifende Energieberatung der Stadt und ihrer Einwohner im vorgenannten Sinne.</p> <p>Im Rahmen der energiepolitischen Ziele der Stadt Dortmund wird DEW21 auch regenerative Projekte der Stadt Dortmund fördern.</p> <p>DEW21 erklärt sich des Weiteren bereit, ihr derzeit bestehendes Fernwärmenetz zu modernisieren, und es langfristig von Dampf auf Heißwasser umzustellen. Dabei streben die Vertragsparteien an, im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten die Erzeugung der Fernwärme langfristig aus nachwachsenden Rohstoffen mit dem Ziel zu betreiben, die im Dortmunder Kraftwerk bestehende konventionelle Wärmeerzeugung</p>	<p>5.1 Die DEW erkennt die Vereinbarung über die Erstellung und Fortschreibung eines örtlichen Versorgungskonzeptes zwischen der Stadt Dortmund, der Dortmunder Stadtwerke AG und der Vereinigte Elektrizitätswerke Westfalen AG vom 27.12.1984 (nachstehend Vereinbarung von 1984 Anlage 2 -) als für sich verbindlich an und tritt an Stelle von DSW und VEW in diese Vereinbarung ein.</p> <p>5.2 Die DEW erkennt das aufgrund der Vereinbarung von 1984 entwickelte Energieversorgungskonzept Dortmund vom Juni 1988 (Anlage 3) als für sich verbindlich an, wirkt an seiner Realisierung und Fortschreibung unentgeltlich mit und berücksichtigt dabei die Vorstellungen des Rates der Stadt Dortmund gemäß Ratsbeschluss vom 16.03.1989 (Anlage 4).</p> <p>5.3 Im Rahmen der bezeichneten Vorgaben betreibt die DEW eine sparsame, umweltfreundliche und ressourcenschonende Energieversorgung und fördert den Einsatz regenerativer Energien, neuer Energietechniken sowie den Ausbau der Fernwärmeversorgung. Die DEW gewährleistet auf ihre Kosten eine umfassende und energieträgerübergreifende Energieberatung der Stadt und ihrer Einwohner im Sinne dieser Vorgaben.</p>	<p>In der Neufassung wurde der Beschluss des Rates der Stadt Dortmund zu Top 10.3 („Einleitung von Vertragsverhandlungen über den Neuabschluss der Konzessionsverträge Strom, Gas, Wasser und des Gestattungsvertrages Fernwärme“) vom 19.6.2008 im Hinblick auf die Fernwärmeversorgung umgesetzt.</p>

<p>überwiegend durch eine Erzeugung im vorgenannten Sinne zu ersetzen.</p>		
<p>4. Errichtung, Erweiterung und Änderungen der Verteilungsanlagen</p>	<p>6. Errichtung, Erweiterung und Änderungen der Verteilungsanlagen</p>	
<p>4.1 DEW21 ist im Rahmen dieses Vertrages berechtigt, alle erforderlichen Verteilungsanlagen zu unterhalten, auszubauen und zu betreten. Die Verteilungsanlagen umfassen die Regel- und Messanlagen, Versorgungs- und Verteilungsleitungen, die Hausanschlüsse und alle Zubehöranlagen von DEW21 in öffentlichen Verkehrsräumen, soweit sie der Versorgung des Stadtgebietes dienen.</p>	<p>6.1 Die Verteilungsanlagen umfassen die Regel- und Messanlagen, Versorgungs- und Verteilungsleitungen, die Hausanschlüsse und alle Zubehöranlagen der DEW in öffentlichen Verkehrsräumen, soweit sie der Versorgung des Gebietes dienen.</p>	
<p>4.2 Die Stadt und DEW21 werden einander von Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, so rechtzeitig unterrichten, dass dieser Gelegenheit zur Stellungnahme hat und geeignete Vorkehrungen zum Schutz seiner Anlagen treffen kann. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne und für bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter. Berechtigte Belange des anderen Vertragspartners sind zu berücksichtigen. Bei erstmaliger Errichtung sowie größeren Erweiterungen oder Änderungen der Verteilungsanlagen ist DEW21 verpflichtet, der Stadt die Baupläne vorzulegen.</p>	<p>6.2 Die Stadt und die DEW werden einander von Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, so rechtzeitig unterrichten, dass dieser Gelegenheit zur Stellungnahme hat und geeignete Vorkehrungen zum Schutz seiner Anlagen treffen kann. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne und für bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter. Berechtigte Belange des anderen Vertragspartners sind zu berücksichtigen. Bei erstmaliger Errichtung sowie größeren Erweiterungen oder Änderungen der Verteilungsanlagen ist DEW verpflichtet, der Stadt die Baupläne vorzulegen.</p>	
<p>4.3 DEW21 wird für ihre Verteilungsanlagen um alle erforderlichen behördlichen und privaten Genehmigungen selbst nachsuchen. Die Stadt wird DEW21 hierbei nach besten Kräften unterstützen und ihr erforderlichenfalls bei Enteignungen behilflich sein.</p>	<p>6.3 Die DEW wird für ihre Verteilungsanlagen um alle erforderlichen behördlichen und privaten Genehmigungen selbst nachsuchen. Die Stadt wird die DEW hierbei nach besten Kräften unterstützen und ihr erforderlichenfalls bei Enteignungen behilflich sein.</p>	
<p>4.4 DEW21 sorgt für die sachgemäße Wiederherstellung der Straßenoberflächen nach dem Bau von Leitungen usw. Einzelheiten des Verfahrens und der technischen Durchführung bei der Wiederherstellung in öffentlichen Verkehrsräumen werden durch die als Anlage 2 beigefügten Durchführungsbestimmungen für Baumaß-</p>	<p>6.4 Die DEW sorgt für die sachgemäße Wiederherstellung der Straßenoberflächen nach dem Bau von Leitungen usw. Einzelheiten des Verfahrens und der technischen Durchführung bei der Wiederherstellung in öffentlichen Verkehrsräumen werden durch die als Anlage 5 beigefügten Durchführungsbestimmungen für Bäu-</p>	

nahmen geregelt.	maßnahmen geregelt.	
<p>4.5 Sollten Veränderungen bestehender Verteilungsanlagen aus Gründen des öffentlichen Interesses durch die Stadt veranlasst und verlangt werden, so ist DEW21 bereit, diese Änderungen auf eigene Kosten durchzuführen; § 150 BauGB bleibt unberührt.</p> <p>Im Falle stadtbahnbedingter Änderungen bestehender Verteilungsanlagen gelten die als Anlage 3 beigefügten ergänzenden Bestimmungen. Wenn die Stadt Veränderungen veranlasst und verlangt und Dritte einen Zuschuss oder sonstigen Kostenbeitrag leisten oder als Benutzer zu Gebühren herangezogen werden können, trägt die Stadt die Folgekosten; DEW21 übernimmt dann den städtischen Eigenanteil.</p> <p>Diese Regelungen gelten auch für die Durchgangsleitungen in öffentlichen Verkehrsräumen.</p>	<p>6.5 Sollten Veränderungen bestehender Verteilungsanlagen aus Gründen des öffentlichen Interesses durch die Stadt veranlasst und verlangt werden, so ist die DEW bereit, diese Änderungen auf eigene Kosten durchzuführen; § 150 BauGB bleibt unberührt.</p> <p>Im Falle stadtbahnbedingter Änderungen bestehender Verteilungsanlagen gelten die als Anlage 6 beigefügten ergänzenden Bestimmungen. Wenn die Stadt Veränderungen veranlasst und verlangt und Dritte einen Zuschuss oder sonstigen Kostenbeitrag leisten oder als Benutzer zu Gebühren herangezogen werden können, trägt die Stadt die Folgekosten; die DEW übernimmt dann den städtischen Eigenanteil.</p> <p>Diese Regelung gilt auch für die Durchgangsleitungen in öffentlichen Verkehrsräumen.</p>	
<p>5. Störungs- und Höhere-Gewalt-Klausel</p>	<p>7. Störungs- und Höhere-Gewalt-Klausel</p>	
<p>5.1 Die Versorgung im Stadtgebiet darf ohne Genehmigung der Stadt nicht eingestellt oder unterbrochen werden, es sei denn, dass die Einstellung oder Unterbrechung durch eine für eine solche Anordnung zuständige Stelle verfügt wird.</p>	<p>7.1 Die Fernwärmeversorgung im Stadtgebiet darf ohne Genehmigung der Stadt nicht eingestellt oder unterbrochen werden, es sei denn, dass die Einstellung oder Unterbrechung durch eine für eine solche Anordnung zuständige Stelle verfügt wird.</p>	
<p>5.2 Die Bestimmung nach Ziffer 5.1 bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, in denen DEW21, ihre Vorlieferanten oder andere Vorlieferanten durch Störungen in ihren Betrieben gezwungen sind, die Lieferung vorübergehend ganz oder teilweise zu unterbrechen, oder wenn Prüfungen oder Untersuchungen und Reparaturen solche Unterbrechungen vorübergehend notwendig machen. Von Unterbrechungen, die vorher erkennbar werden, hat DEW21 der Stadt möglichst frühzeitig Mitteilung zu machen.</p> <p>Gleiches gilt im Rahmen der Unterbrechung der Anschlussnutzung bei betriebsnotwendigen Arbeiten, Vermeidung eines drohenden Netzzu-</p>	<p>7.2 Die Bestimmung nach Ziffer 7.1 bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, in denen die DEW oder ihre Vorlieferanten durch Störungen in ihren Betrieben gezwungen sind, die Fernwärmelieferung vorübergehend ganz oder teilweise zu unterbrechen, oder wenn Prüfungen oder Untersuchungen und Reparaturen solche Unterbrechungen vorübergehend notwendig machen. Von Unterbrechungen, die vorher erkennbar werden, hat die DEW der Stadt möglichst frühzeitig Mitteilung zu machen.</p>	

sammenbruchs oder - unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit - bei vertraglichen Zuwiderhandlungen.		
5.3 Sollten DEW21 oder deren Vorlieferanten durch Fälle höherer Gewalt oder durch vergleichbare Umstände, deren Abwendung bzw. deren Beseitigung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Lieferung ganz oder teilweise gehindert werden, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung so lange, bis die Störungen und deren Folgen beseitigt worden sind.	7.3 Sollten die DEW oder deren Vorlieferanten durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Abwendung bzw. deren Beseitigung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Fernwärmelieferung ganz oder teilweise gehindert werden, so ruht die Verpflichtung zur Fernwärmelieferung so lange, bis die Störungen und deren Folgen beseitigt worden sind.	
5.4 DEW21 ist gehalten, nach besten Kräften dafür zu sorgen, dass die Störungen und deren Folgen schnellstens beseitigt werden. Bei längeren Störungen ist die Stadt zu benachrichtigen.	7.4 Die DEW ist gehalten, nach besten Kräften dafür zu sorgen, dass die Störungen und deren Folgen schnellstens beseitigt werden. Bei längeren Störungen ist die Stadt zu benachrichtigen.	
5.5 Schadensersatzansprüche an DEW21 können durch die Stadt in diesen Fällen nicht gestellt werden.	7.5 Entschädigungsansprüche an die DEW können in diesen Fällen nicht gestellt werden.	
6. Eigentumsverhältnisse	8. Eigentumsverhältnisse	
Sämtliche zur Fernwärmeversorgung dienende Anlagen bis zu der in den Versorgungs- bzw. Fernwärmelieferungsverträgen definierten Eigentums- grenze sowie die Regel- und Messeinrichtungen sind Eigentum von DEW21.	Sämtliche zur Fernwärmeversorgung dienenden Anlagen bis zu der in den Versorgungs- bzw. Fernwärmelieferungsverträgen definierten Eigentums- grenze sowie die Regel- und Messeinrichtungen sind Eigentum der DEW.	
7. Vertragsdauer	11. Vertragsdauer	
7.1 Dieser Gestattungsvertrag tritt am 01.03.2009 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2028.	11.1 Dieser Gestattungsvertrag tritt am 01.01.1995 in Kraft und läuft zwanzig Jahre.	
7.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, spätestens zwei Jahre vor Ablauf dieses Gestattungsvertrages Verhandlungen darüber aufzu- nehmen, ob und ggf. zu welchen Bedingungen sie einen neuen Gestattungsvertrag schließen.	11.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, spätes- tens zwei Jahre vor Ablauf dieses Gestat- tungsvertrages Verhandlungen darüber aufzu- nehmen, ob und ggf. zu welchen Bedingungen sie einen neuen Gestattungsvertrag schließen.	
8. Endschaftsbestimmungen	12. Endschaftsbestimmungen	
8.1 Sollte die Stadt während der Vertragsdauer oder nach Ablauf des Vertrages von einem an- deren Energieversorgungsunternehmen ein An- gebot auf Abschluss eines für die Zeit nach Be- endigung dieses Vertrages geltenden Konzes-	12.1 Sollte die Stadt während der Vertragsdauer oder nach Ablauf des Vertrages von einem an- deren Energieversorgungsunternehmen ein Angebot auf Abschluss eines für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages geltenden Ges-	

<p>sionsvertrages erhalten oder sollte sie beabsichtigen, die Versorgung selbst aufzunehmen, so wird sie vor ihrer Entscheidung über die zukünftige Versorgung DEW21 Gelegenheit geben, innerhalb einer Frist von drei Monaten ein Angebot auf Abschluss eines Konzessionsvertrages zu unterbreiten.</p>	<p>tattungsvertrages erhalten oder sollte sie beabsichtigen, die Versorgung selbst aufzunehmen, so wird sie vor ihrer Entscheidung über die zukünftige Versorgung der DEW Gelegenheit geben, innerhalb einer Frist von drei Monaten ein Angebot auf Abschluss eines Gestattungsvertrages zu unterbreiten.</p>	
<p>8.2 Endet dieser Gestattungsvertrag, so ist die Stadt, falls kein neuer Gestattungsvertrag mit DEW21 geschlossen wird, berechtigt und verpflichtet, die innerhalb des Stadtgebietes dann vorhandenen Anlagen von DEW21, die ausschließlich der Versorgung des Gebietes dienen, käuflich zu erwerben. Hierzu zählen außer den Regel- und Messanlagen, Versorgungs- und Verteilungsleitungen und allen Zubehöranlagen nach Ziffer 6.1 auch alle Hausanschlüsse, Zähler und sonstiges Zubehör.</p> <p>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für stillgelegte und von DEW21 bei Ende des Gestattungsvertrages nicht mehr betriebene Fernwärmeleitungen und -anlagen. DEW21 wird solche Leitungen und Anlagen im Einzelfall auf ihre Kosten entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, wenn ein berechtigtes Beseitigungsverlangen der Stadt vor liegt, das nicht zu unverhältnismäßigen, nicht zumutbaren Aufwendungen führt.</p> <p>Als Kaufpreis gilt, soweit rechtlich zulässig, der Sachzeitwert der Anlagen am Tage der Übernahme. Der Sachzeitwert wird ermittelt, indem der Tagesneuwert der Anlagen unter Zugrundelegung der am Tage der Übernahme bestehenden örtlichen und technischen Verhältnisse sowie geltenden Preise festgestellt und unter Berücksichtigung des Alters bzw. der technischen Nutzungsdauer sowie des Zustandes der Anlagen abgeschrieben wird.</p> <p>Die bis zum Tage der Übernahme nicht aufgelösten Anteile der Anschlusskostenbeiträge (Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskos-</p>	<p>12.2 Endet dieser Gestattungsvertrag, so ist die Stadt, falls kein neuer Gestattungsvertrag mit der DEW geschlossen wird, berechtigt und verpflichtet, die innerhalb des Gebietes dann vorhandenen Anlagen der DEW, die ausschließlich der Versorgung des Gebietes dienen, käuflich zu erwerben. Hierzu zählen außer den Regel- und Messanlagen, Versorgungs- und Verteilungsleitungen und allen Zubehöranlagen nach Ziffer 6.1 auch alle Hausanschlüsse, Zähler und sonstiges Zubehör.</p> <p>Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für stillgelegte und der DEW bei Ende des Gestattungsvertrages nicht mehr betriebene Fernwärmeleitungen und -anlagen. Die DEW wird solche Leitungen und Anlagen im Einzelfall auf ihre Kosten entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, wenn ein berechtigtes Beseitigungsverlangen der Stadt vor liegt, das nicht zu unverhältnismäßigen, nicht zumutbaren Aufwendungen führt.</p> <p>Als Kaufpreis gilt der Sachzeitwert der Anlagen am Tage der Übernahme. Der Sachzeitwert wird ermittelt, indem der Tagesneuwert der Anlagen unter Zugrundelegung der am Tage der Übernahme bestehenden örtlichen und technischen Verhältnisse sowie geltenden Preise festgestellt und unter Berücksichtigung des Alters bzw. der technischen Nutzungsdauer sowie des Zustandes der Anlagen abgeschrieben wird.</p> <p>Die bis zum Tage der Übernahme nicht aufgelösten Anteile der Anschlusskostenbeiträge (Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskos-</p>	

<p>ten) der Kunden sowie öffentlicher Finanzierungszuschüsse werden angemessen Kaufpreis mindernd angerechnet.</p>	<p>ten) der Kunden sowie öffentlicher Finanzierungszuschüsse werden angemessen Kaufpreis mindernd angerechnet.</p>	
<p>8.3 Die Kosten für die Abtrennung der von der Stadt zu übernehmenden Versorgungsanlagen vom Netz von DEW21 (Entflechtung) trägt DEW21; die Kosten für die Netzeinbindung der von der Stadt übernommenen Versorgungsanlagen trägt die Stadt. Die Vertragspartner werden die Maßnahmen zur Entflechtung und Einbindung für beide Seiten möglichst kostengünstig gestalten.</p>	<p>12.3 Die Kosten für die Abtrennung der von der Stadt zu übernehmenden Versorgungsanlagen vom Netz der DEW (Entflechtung) trägt die DEW; die Kosten für die Netzeinbindung der von der Stadt übernommenen Versorgungsanlagen trägt die Stadt. Die Vertragspartner werden die Maßnahmen zur Entflechtung und Einbindung für beide Seiten möglichst kostengünstig gestalten.</p>	
<p>8.4 Ferner verbleibt DEW21 nach Ablauf dieses Gestattungsvertrages das Recht, noch mindestens zwanzig Jahre lang Durchgangsleitungen nebst Zubehör durch das Stadtgebiet zwecks Fernwärmeversorgung anderer Städte und Kunden außerhalb der Stadt zu bauen, zu betreiben, instand zu halten, zu verstärken, zu erneuern und gegebenenfalls wieder zu entfernen. Während dieser Zeit bezahlt DEW21 - soweit gesetzlich zulässig - ein angemessenes Wegebenutzungsentgelt. Ziffer 4.5 gilt entsprechend. -</p>	<p>12.4 Ferner verbleibt der DEW nach Ablauf dieses Gestattungsvertrages das Recht, noch mindestens zwanzig Jahre lang Durchgangsleitungen nebst Zubehör durch das Stadtgebiet zwecks Fernwärmeversorgung anderer Städte und Kunden außerhalb der Stadt zu bauen, zu betreiben, instand zu halten, zu verstärken, zu erneuern und gegebenenfalls wieder zu entfernen. Während dieser Zeit bezahlt die DEW - soweit gesetzlich zulässig - ein angemessenes Wegebenutzungsentgelt. Ziffer 6.5 gilt entsprechend.</p>	
<p>9. Allgemeine Rücksichten und Rechte Dritter</p>		
<p>9.1 Die Stadt wird DEW21 von bereits bestehenden und ihr bekannten Verträgen mit Dritten und Rechten Dritter, die sich auf Fernwärme-eigenerzeugung und Benutzung der jeweils der Verfügung der Stadt unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume durch Leitungen beziehen, Kenntnis zu geben, soweit dies rechtlich zulässig ist.</p>	<p>3.2 Die Stadt ist verpflichtet, DEW von bereits bestehenden Verträgen mit Dritten und Rechten Dritter, die sich auf Fernwärmeeigenerzeugung und Benutzung der jeweils der Verfügung der Stadt unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume durch Leitungen beziehen, Kenntnis zu geben.</p>	
<p>9.2 Die Stadt wird vor Erteilung einer Genehmigung zur Verlegung von Leitungen Dritter DEW21 Gelegenheit zur Stellungnahme geben.</p>	<p>Die Stadt wird ferner in jedem Falle vor Erteilung einer Genehmigung zur Verlegung von Leitungen Dritter DEW Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die Stadt wird auf der Grundlage des örtlichen Energie Versorgungskonzeptes diese Stellungnahme bei ihrer Entscheidung berücksichtigen.</p>	
<p>10. Sonstiges</p>	<p>9. Wirtschaftsklausel 10. Vertragsübertragung</p>	

	<p>13. Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen</p> <p>14. Vertragsänderungen und -ergänzungen</p> <p>15. Gerichtsstand</p> <p>16. Vertragsausfertigungen</p>	
10.1 Die Vertragspartner werden bei der Ausübung ihrer Rechte nach diesem Vertrag jederzeit auf die Interessen des jeweils anderen Vertragspartners Rücksicht nehmen.		
10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages einschließlich der Anlagen und etwa abgeschlossener Nachtragsverträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige Bestimmungen in formell gültiger Weise zu ersetzen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Gleiches gilt für das Auftreten einer Regelungslücke.	Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gestattungsvertrages einschließlich der Anlagen und etwa abgeschlossener Nachtragsverträge rechts unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige Bestimmungen in formell gültiger Weise zu ersetzen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.	
10.3 Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden dieses Konzessionsvertrages bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Vertragspartnern rechtsverbindlich unterzeichnet sein.	Änderungen und Ergänzungen dieses Gestattungsvertrages bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Vertragspartnern rechtsverbindlich unterzeichnet sein.	
10.4 Gerichtsstand ist Dortmund.	Gerichtsstand ist Dortmund.	
10.5 Dieser Konzessionsvertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen hergestellt; die Stadt und DEW21 erhalten je eine Ausfertigung.	Dieser Gestattungsvertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen hergestellt; die Stadt und DEW haben je eine Ausfertigung erhalten.	
10.6 Sollten sich in Zukunft die wirtschaftlichen und / oder technisch-wirtschaftlichen Verhältnisse, durch welche die Vereinbarungen dieses Gestattungsvertrages begründet sind, so wesentlich ändern, dass das Festhalten an diesem Konzessionsvertrag für einen der Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde, kann dieser Vertragspartner eine entsprechende Änderung dieses Konzessionsvertrages verlangen.	Sollten sich in Zukunft die wirtschaftlichen und / oder technisch wirtschaftlichen Verhältnisse, durch welche die Vereinbarungen dieses Gestattungsvertrages begründet sind, so wesentlich ändern, dass das Festhalten an diesem Gestattungsvertrag für einen der Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde, kann dieser Vertragspartner eine entsprechende Änderung dieses Gestattungsvertrages verlangen.	
10.7 Jeder Vertragspartner ist nur mit Zustimmung	Jeder Vertragspartner ist nur mit Zustimmung des	

<p>des anderen Vertragspartners berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung zur Übertragung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dritten begründete Bedenken bestehen oder wesentliche Interessen eines Vertragspartners entgegenstehen. Die Übertragung ist von dem übertragenden Vertragspartner oder dem Dritten dem anderen Vertragspartner schriftlich mitzuteilen. Bis zur Erteilung der Zustimmung haftet der übertragende Vertragspartner für die Erfüllung dieses Konzessionsvertrages.</p>	<p>anderen Partners berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Gestattungsvertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung zur Übertragung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dritten begründete Bedenken bestehen. Die Übertragung ist von dem übertragenden Partner oder dem Dritten dem anderen Vertragspartner schriftlich mitzuteilen. Bis zur Erteilung der Zustimmung haftet der übertragende Partner für die Erfüllung dieses Gestattungsvertrages.</p>	
<p>11. Bestandteile dieses Vertrages</p>		
<p>Bestandteile dieses Vertrages sind - Karte des Konzessionsgebietes - Anlage 1 - - Durchführungsbestimmungen für Baumaßnahmen, Anlage 2 - - Ergänzende Bestimmungen über die Kostentragung bei stadtbahnbedingten Änderungen von Versorgungsanlagen - Anlage 3 - - Ergebnisse der Kommission zu den Konzessionsverträgen, Anlage 4 -</p>	<p>Bestandteile dieses Fernwärmegestattungsvertrages Gebietskarte - Anlage 1 - Vereinbarung über die Erstellung und Fortschreibung eines örtlichen Versorgungskonzeptes - Anlage 2 - Beschluss des Rates der Stadt Dortmund vom 16.03.1989 - Anlage 3 - Durchführungsbestimmungen für Baumaßnahmen - Anlage 4 - Ergänzende Bestimmungen über die Kostentragung bei stadtbahnbedingten Änderungen von Versorgungsanlagen - Anlage 5 -</p>	
<p>15. Kartellanmeldung</p>		
	<p>Die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderliche Anmeldung bei der zuständigen Kartellbehörde nimmt DEW vor.</p>	

Anlage 2: Neufassung	Anlage 2: Altfassung	
I. Baumaßnahmen DEW21	I. Baumaßnahmen der DEW	
<p>1. Die Stadt gestattet DEW21 das Aufbrechen und Wiederherstellen der öffentlichen Verkehrsflächen in eigener Regie und Verantwortung.</p> <p>2. DEW21 hat den Aufbruch vor Beginn der Arbeiten beim Tiefbauamt der Stadt nach Vordruck anzumelden und gleichzeitig zu klären,</p> <p>a) dass die beteiligten Unternehmen (z. B. Ver- und Entsorgungsunternehmen, Telekom) und Behörden (z. B. Straßenverkehrsamt/ Polizei und Feuerwehr) zur Wahrung ihrer; Interessen rechtzeitig benachrichtigt worden sind,</p> <p>b) welcher Unternehmer mit den Arbeiten beauftragt worden ist,</p> <p>c) wann die Arbeiten beginnen.</p> <p>d) Stadt und DEW21 sind bemüht, zukünftig den Informationsaustausch und die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne einer "transparenten Baustelle" über elektronische Medien (Integrierte Auftrags- und Projektverfolgung -IAPV- über Internetportal) durchzuführen.</p> <p>In dringenden Fällen (z. B. zur Verhinderung und Beseitigung von Betriebsstörungen) ist DEW21 berechtigt, die Aufbrüche ohne vorherige Anmeldung beim Tiefbauamt der Stadt durchzuführen. Die Meldung ist unverzüglich nachzuholen.</p>	<p>1. Die Stadt Dortmund gestattet der DEW das Aufbrechen und Wiederherstellen der öffentlichen Verkehrsflächen in eigener Regie und Verantwortung.</p> <p>2. Die DEW hat den Aufbruch vor Beginn der Arbeiten beim städtischen Tiefbauamt nach Vordruck anzumelden und gleichzeitig zu klären,</p> <p>a) daß die beteiligten Unternehmen (z. B. Ver- und Entsorgungsunternehmen, Telekom) und Behörden (z. B. Straßenverkehrsamt/ Polizei und Feuerwehr) zur Wahrung ihrer; Interessen rechtzeitig benachrichtigt worden sind,</p> <p>b) welcher Unternehmer mit den Arbeiten beauftragt worden ist,</p> <p>c) wann die Arbeiten beginnen.</p> <p>In dringenden Fällen (z. B. zur Verhinderung und Beseitigung von Betriebsstörungen) ist die DEW berechtigt, die Aufbrüche ohne vorherige Anmeldung beim Tiefbauamt durchzuführen. Die Meldung ist unverzüglich nachzuholen.</p>	<p>Die Einfügung unter 2 d) in der Neufassung erfolgte, um die Information und Einbindung des Bürgers über elektronische Medien zu gewährleisten.</p>
<p>3. Nach der endgültigen Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsflächen ist der Aufbruch schriftlich abzumelden.</p> <p>Bei Einzelaufbrüchen ist der Abmeldung auf Verlangen grundsätzliche eine Handskizze oder ein Foto über die Lage der Aufbruchflächen beizufügen.</p> <p>Eine gemeinsame Begehung der wiederhergestellten Verkehrsflächen kann unterbleiben, wenn die Stadt sie nicht ausdrücklich fordert.</p> <p>Möglichst noch vor Freigabe für den öffentlichen Verkehr bescheinigt die DEW, dass die Aufbrüche nach den anerkannten Regeln der Technik ordnungsgemäß erfüllt wurden.</p>	<p>3. Nach der endgültigen Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsflächen ist der Aufbruch schriftlich abzumelden.</p> <p>Bei Einzelaufbrüchen ist der Abmeldung auf Verlangen eine Handskizze über die Lage der Aufbruchflächen beizufügen.</p> <p>Eine gemeinsame Begehung der wiederhergestellten Verkehrsflächen kann unterbleiben, wenn die Stadt sie nicht ausdrücklich fordert.</p> <p>Möglichst noch vor Freigabe für den öffentlichen Verkehr bescheinigt die DEW, daß die Aufbrüche nach den anerkannten Regeln der Technik ordnungsgemäß erfüllt wurden.</p>	

<p>4. Für die Kennzeichnung und Absperrung der Aufbruchstellen und gegebenenfalls Umleitungen gilt die Straßenverkehrsordnung - StVO -, insbesondere die Bestimmungen über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Sperrzeug und Kennzeichnungsgerät auf öffentlichen Straßen. Die Anordnungen und Anweisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der Polizei sind zu befolgen. DEW21 übernimmt die Verantwortung für das Anbringen, Wiederentfernen, den Zustand, den Betrieb und die Tag- und Nachtkontrollen aller für den Aufbruch erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen.</p>	<p>4. Für die Kennzeichnung und Absperrung der Aufbruchstellen und gegebenenfalls Umleitungen gilt die Straßenverkehrsordnung - StVO -, insbesondere die Bestimmungen über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Sperrzeug und Kennzeichnungsgerät auf öffentlichen Straßen. Die Anordnungen und Anweisungen des Straßenverkehrsamtes und der Polizei sind zu befolgen. Die DEW übernimmt die Verantwortung für das Anbringen, Wiederentfernen, den Zustand, den Betrieb und die Tag- und Nachtkontrollen aller für den Aufbruch erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen.</p>	<p>„Zuständige Straßenverkehrsbehörde“: diese Änderung gegenüber der Altfassung war nötig, da das Straßenverkehrsamt inzwischen aufgelöst ist und dessen Zuständigkeiten auf das Tiefbauamt der Stadt Dortmund übergegangen sind.</p>
<p>5. Anlagen und Einrichtungen für den öffentlichen Gebrauch sowie deren Zubehör wie Gas- und Wasserleitungen, Unter- und Überflurhydranten, Kanäle, Schächte, Schachtabdeckungen, Rinneneinläufe, Notrufanlagen, Leuchten, Maste und elektrische Leitungen, Bäume, Rinnen, Schilder, Fernsprechkäuschen, Toilettenanlagen, Briefkästen, Verteiler, Uhren, Parkzeitautomaten und Werbeträger werden bei der Ausführung der Arbeiten gegen Beschädigung geschützt und bleiben für ihren Zweck zugänglich. Bei Veränderungen (Umlegung etc.) sind die vorgenannten Anlagen nach Abschluss aller Arbeiten in den alten Zustand zu versetzen. Zugang und Zufahrten zu Anliegergrundstücken sind verkehrssicher benutzbar zu halten. Die Vorflut in Gräben darf nicht gestört werden; sie ist nach unvermeidbarer Störung unverzüglich wiederherzustellen.</p>	<p>5. Anlagen und Einrichtungen für den öffentlichen Gebrauch sowie deren Zubehör wie Gas- und Wasserleitungen, Unter- und Überflurhydranten, Kanäle, Schächte, Schachtabdeckungen, Rinneneinläufe, Notrufanlagen, Leuchten, Maste und elektrische Leitungen, Bäume, Rinnen, Schilder, Fernsprechkäuschen, Toilettenanlagen, Briefkästen, Verteiler, Uhren, Parkzeitautomaten und Werbeträger werden bei der Ausführung der Arbeiten gegen Beschädigung geschützt und bleiben für ihren Zweck zugänglich. Bei Veränderungen (Umlegung etc.) sind die vorgenannten Anlagen nach Abschluß aller Arbeiten in den alten Zustand zu versetzen. Zugang und Zufahrten zu Anliegergrundstücken sind verkehrssicher benutzbar zu halten. Die Vorflut in Gräben darf nicht gestört werden; sie ist nach unvermeidbarer Störung unverzüglich wiederherzustellen.</p>	

<p>6. DEW21 ist verpflichtet, die anerkannten Regeln der Technik, wie sie die Stadt für eigene Baumaßnahmen anwendet, zu beachten. Ferner ist DEW21 bemüht, soweit technisch möglich und für DEW21 nicht wirtschaftlich nachteilig aufbruchsparende Verlegungsmethoden anzuwenden. Gleiches gilt für die Anwendung "schonender Bauverfahren".</p> <p>DEW21 hat Aufbrüche innerhalb einer angemessenen Frist endgültig zu beseitigen; vorläufige Instandsetzungen erfolgen nur in Ausnahmefällen.</p> <p>Ferner ist zu beachten:</p> <p>a) Durch Arbeiten von DEW21 beschädigte Platten sind durch neue gleicher Art zu ersetzen; bereits vor den Arbeiten beschädigte Platten werden zu Lasten des Tiefbauamtes der Stadt ersetzt.</p> <p>b) Die bei den Arbeiten seitlich vom Leitungsgraben abgesackten und beschädigten Platten sind umzulegen bzw. auszuwechseln.</p> <p>c) Bei Gehwegen in Asphaltbeton oder Gussasphalt ist die Deckschicht dann in voller Breite wiederherzustellen, wenn längs des Aufbruchgrabens Streifen in einer Breite von weniger als 0,30 m verbleiben.</p> <p>d) Der Aufbruch von der Stadt neu befestigter Geh- und Radwege in Asphaltbeton oder Gussasphalt innerhalb der Gewährleistungsfristen ist grundsätzlich zu vermeiden. Ausnahmen sind vorher mit der Stadt abzustimmen.</p> <p>e) Kappen und Schilder der Versorgungsleitungen sind auf eine Betonplatte zu setzen.</p> <p>f) Wird eine Fahrbahnfläche durch Hausanschlüsse an mehreren Stellen in Abständen bis 10 m aufgebrochen, so ist im Bereich dieser Aufbrüche insgesamt eine Deckschicht aufzubringen.</p>	<p>6. Die DEW ist verpflichtet, die anerkannten Regeln der Technik, wie sie die Stadt Dortmund für eigene Baumaßnahmen anwendet, zu beachten.</p> <p>Die DEW hat Aufbrüche innerhalb einer angemessenen Frist endgültig zu beseitigen; vorläufige Instandsetzungen erfolgen nur in Ausnahmefällen.</p> <p>Ferner ist zu beachten:</p> <p>a) Durch Arbeiten der DEW beschädigte Platten sind durch neue gleicher Art zu ersetzen; bereits vor den Arbeiten beschädigte Platten werden zu Lasten des Tiefbauamtes ersetzt.</p> <p>b) Die bei den Arbeiten seitlich vom Leitungsgraben abgesackten und beschädigten Platten sind umzulegen bzw. auszuwechseln.</p> <p>c) Bei Gehwegen in Asphaltbeton oder Gußasphalt ist die Deckschicht dann in voller Breite wiederherzustellen, wenn längs des Aufbruchgrabens Streifen in einer Breite von weniger als 0,30 m verbleiben.</p> <p>d) Der Aufbruch von der Stadt neu befestigter Geh- und Radwege in Asphaltbeton oder Gußasphalt innerhalb der Gewährleistungsfristen ist grundsätzlich zu vermeiden. Ausnahmen sind vorher mit der Stadt abzustimmen.</p> <p>e) Kappen und Schilder der Versorgungsleitungen sind auf eine Betonplatte zu setzen.</p> <p>f) Wird eine Fahrbahnfläche durch Hausanschlüsse an mehreren Stellen in Abständen bis 10 m aufgebrochen, so ist im Bereich dieser Aufbrüche insgesamt eine Deckschicht aufzubringen.</p>	<p>Die Sätze 2 und 3 in der Neufassung berücksichtigen neue Bau- und Verlegungsmethoden und stellen eine Anpassung an den technischen Fortschritt dar.</p>
<p>7. Nach der fachgerechten und verkehrssicheren endgültigen Wiederherstellung nach VOB und nach Ablauf der Gewährleistungsfrist geht die Aufbruchfläche wieder in die Unterhaltung der Stadt über.</p>	<p>7. Nach der fachgerechten und verkehrssicheren endgültigen Wiederherstellung nach VOB und nach Ablauf der Gewährleistungsfrist geht die Aufbruchfläche wieder in die Unterhaltung der Stadt Dortmund über.</p>	

<p>8. DEW21 haftet fünf Jahre für die sach- und fachgerechte Ausführung der Wiederherstellung von Aufbruchflächen.</p> <p>Die Frist beginnt mit dem Tag der Abnahme der endgültigen Wiederherstellung der aufgebrochenen Flächen durch das Tiefbauamt der Stadt. Wenn keine Abnahme erfolgt, beginnt die Frist mit der Freigabe für den öffentlichen Verkehr.</p>	<p>8. Die DEW haftet drei Jahre für die sach- und fachgerechte Ausführung der Wiederherstellung von Aufbruchflächen. Darüber hinaus haftet DEW weitere zwei Jahre, soweit die Stadt nachweist, dass DEW die Mängel zu vertreten hat.</p> <p>Die Frist beginnt mit dem Tag der Abnahme der endgültigen Wiederherstellung der aufgebrochenen Flächen durch das Tiefbauamt. Wenn keine Abnahme erfolgt, beginnt die Frist mit der Freigabe für den öffentlichen Verkehr.</p>	<p>Verbesserung der Haftungsregelung in der Neufassung</p>
<p>9. DEW21 ist verpflichtet, alle Schäden, die innerhalb der Gewährleistungsfrist entstehen, unverzüglich zu beseitigen.</p>	<p>9. Die DEW ist verpflichtet, alle Schäden, die innerhalb der Gewährleistungsfrist entstehen, unverzüglich zu beseitigen.</p>	
<p>10. Die Stadt -Tiefbauamt - ist berechtigt, im Falle einer Verkehrsgefährdung Schäden gegebenenfalls von einem Unternehmer behelfsmäßig beseitigen zu lassen. Das Versorgungsunternehmen ist (fernmündlich vorab) schriftlich zu unterrichten. Sämtliche damit verbundenen Kosten trägt DEW21.</p>	<p>10. Die Stadt Dortmund -Tiefbauamt - ist berechtigt, im Falle einer Verkehrsgefährdung Schäden gegebenenfalls von einem Unternehmer behelfsmäßig beseitigen zu lassen. Das Versorgungsunternehmen ist (fernmündlich vorab) schriftlich zu unterrichten. Sämtliche damit verbundenen Kosten trägt die DEW.</p>	
<p>11. DEW21 verpflichtet sich, nur fachkundige und zuverlässige Unternehmer mit der Ausführung der Arbeiten zu beauftragen.</p>	<p>11. Die DEW verpflichtet sich, nur fachkundige und zuverlässige Unternehmer mit der Ausführung der Arbeiten zu beauftragen.</p>	
<p>12. Die Stadt berechnet keinen Bauleitungszuschlag.</p>	<p>12. Die Stadt Dortmund berechnet keinen Bauleitungszuschlag.</p>	
<p>II. Baumaßnahmen der Stadt</p>	<p>II. Baumaßnahmen der Stadt</p>	
<p>1. Über alle geplanten Veränderungsmaßnahmen am oder im Straßenkörper wird DEW21 von der Stadt rechtzeitig schriftlich benachrichtigt.</p>	<p>1. Über alle geplanten Veränderungsmaßnahmen am oder im Straßenkörper wird die DEW von der Stadt rechtzeitig schriftlich benachrichtigt.</p>	
<p>2. DEW21 teilt der Stadt unverzüglich schriftlich mit, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Sicherung betroffener Versorgungseinrichtungen von DEW21 erforderlich sind. Bei Meinungsverschiedenheiten über den notwendigen Leistungsumfang wird ein Gutachten eines unparteiischen Sachverständigen eingeholt, dessen Kosten DEW21 und Stadt je zur Hälfte tragen.</p>	<p>2. Die DEW teilt der Stadt unverzüglich schriftlich mit, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Sicherung betroffener Versorgungseinrichtungen der DEW erforderlich sind. Bei Meinungsverschiedenheiten über den notwendigen Leistungsumfang wird ein Gutachten eines unparteiischen Sachverständigen eingeholt, dessen Kosten DEW und Stadt je zur Hälfte tragen.</p>	
<p>III. Vorabklärung der Kostenträgerschaft</p>	<p>III. Vorabklärung der Kostenträgerschaft</p>	
<p>Vor Beginn der Baumaßnahmen von DEW21 oder der Stadt stellen DEW21 und Stadt gemeinsam fest und fixieren schriftlich, wer von ihnen inwieweit kostenpflichtig ist für baubedingte Umlagen oder Veränderungen von Versorgungseinrichtungen von DEW21.</p>	<p>Vor Beginn der Baumaßnahmen der DEW oder der Stadt stellen DEW und Stadt gemeinsam fest und fixieren schriftlich, wer von ihnen inwieweit kostenpflichtig ist für baubedingte Umlagen oder Veränderungen von Versorgungseinrichtungen von DEW.</p>	

Grundlage dafür sind die von DEW21 und Stadt geschlossenen Konzessionsverträge Strom, Gas und Wasser sowie der Gestattungsvertrag Fernwärme in der jeweils geltenden Fassung.	Grundlage dafür sind die von DEW und Stadt geschlossenen Konzessionsverträge Strom, Gas und Wasser sowie der Gestattungsvertrag Fernwärme in der jeweils geltenden Fassung.	
IV. Geltungsdauer	IV. Geltungsdauer	
Diese Durchführungsbestimmungen gelten für alle ab dem 01.01.2009 beginnenden Baumaßnahmen.	Diese Durchführungsbestimmungen gelten für alle ab dem 01.01.1995 beginnenden Baumaßnahmen. Sie können mit Ausnahme der Regelungen unter I. Nr. 8 beiderseits unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31.12.1996.	Ein separate Kündigungsmöglichkeit für die Anlage, abweichend von den Konzessionsverträgen, wurde nicht für sachdienlich gehalten.

Strom-Konzessionsvertrag

zwischen
der **Stadt Dortmund**
- vertreten durch den Oberbürgermeister -
und
- Stadt -
der **Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH**
- vertreten durch die Geschäftsführung -
- DEW21 -
nachfolgend gemeinsam "Vertragspartner" genannt

Präambel

Zweck dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Stromversorgungsnetzes unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet mit elektrischer Energie zu gewährleisten.

DEW21 ist Eigentümerin eines Stromversorgungsnetzes (nachfolgend "Versorgungsnetz" genannt) innerhalb des Konzessionsgebietes im Sinne von **Anlage 1** (nachfolgend "Stadtgebiet" genannt). Dieses Versorgungsnetz hat sie an den örtlichen Netzbetreiber DEW21-Netz GmbH verpachtet, um die Sicherstellung der Versorgung entsprechend den vorgenannten Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu gewährleisten.

Durch den vorgenannten Pachtvertrag wird sichergestellt, dass DEW21-Netz GmbH innerhalb des Stadtgebietes jedermann an das Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme elektrischer Energie aus dem Versorgungsnetz ermöglichen wird, soweit gesetzlich hierzu eine Pflicht besteht. Besteht keine Anschlusspflicht, ist DEW21-Netz nur zur Herstellung des Anschlusses verpflichtet, wenn ihr die damit verbundenen Kosten erstattet werden. Der Anschluss an das Versorgungsnetz erfolgt nach den Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages sowie nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung vom 1.11.2006 – (NAV, BGBl. I, 2477) und den hierzu geltenden Ergänzenden Bedingungen von DEW21-Netz in der jeweils gültigen Fassung.

Im Hinblick auf die Ziele dieses Vertrages werden die Stadt und DEW21 vertrauensvoll zusammenarbeiten.

1. Konzessions- und Wegennutzungsrecht

1.1 Die Stadt räumt DEW21 das Recht ein, die jeweils ihrer Verfügung unterliegenden und im Stadtgebiet gelegenen öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze, Brücken, öffentlichen Gewässer, u. ä.) zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen zur Verteilung und Lieferung elektrischer Energie an Letztverbraucher im Stadtgebiet zu benutzen. Dies gilt - jedoch nicht ausschließlich - auch für sonstige Anlagen der Elektrizitätsversorgung einschließlich betrieblicher Steuerungs- und Dateneinrichtungen sowie Durchgangsleitungen.

1.2 Dieser Konzessionsvertrag erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Konzessionsvertrages (**Anlage 1**). Im Falle einer Vergrößerung des Stadtgebietes werden die Vertragspartner über die Anwendung dieses Konzessionsvertrages auf die hinzugekommenen Gebiete verhandeln. Sollte die Stadt im Falle der Anwendung dieses Konzessionsvertrages auf die hin-

zugeworbenen Gebietsteile zur Übernahme vorhandener Versorgungsanlagen verpflichtet sein, ist DEW21 berechtigt und verpflichtet, in diese Verpflichtung der Stadt einzutreten bzw. die Stadt davon freizustellen und die Übertragung auf sich zu verlangen. Sollte die Stadt in einem solchen Falle zur Übernahme vorhandener Versorgungsanlagen berechtigt sein, tritt sie DEW21 ihr Erwerbsrecht ab.

- 1.3 Bei einer Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen ohne Eigentumswechsel bleiben die ausgebauten Benutzungsrechte von DEW21 gegenüber der Stadt als einfache unentgeltliche Rechte aufrechterhalten.

Zur Benutzung sonstiger öffentlicher und nicht-öffentlicher Grundstücke der Stadt bedarf es jeweils eines gesonderten entgeltlichen Gestattungsvertrages mit für beide Vertragspartner zumutbaren Bedingungen auf der Grundlage der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze. Die Stadt ist zum Abschluss eines solchen Gestattungsvertrages bereit, wenn nicht überwiegende sonstige öffentliche Interessen an der Grundstücksnutzung entgegenstehen.

Vor einer Veräußerung städtischer Grundstücke, die von DEW21 benutzt werden, bzw. vor einem Wechsel der Straßenauslast wird die Stadt DEW21 rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen zugunsten DEW21 und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Für eine hierdurch eintretende etwaige Wertminderung leistet DEW21 eine einmalige angemessene Entschädigung auf der Grundlage der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze.

Für Leitungen, die nicht ausschließlich der Versorgung im Stadtgebiet dienen, räumt die Stadt DEW21 auf deren Wunsch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten ein gegen Zahlung einer einmaligen Entschädigung in angemessener Höhe.

Die Parteien werden bei der Anwendung dieses Vertrages die Ergebnisse der Kommission zu den Konzessionsverträgen (Anlage 4), derzeit in der Fassung vom 30.06./10.07.2006, einschließlich zukünftiger Änderungen, berücksichtigen.

Die vorstehenden Regelungen für die Inanspruchnahme der sonstigen öffentlichen und nicht-öffentlichen Grundstücke gelten nicht, wenn und soweit Anlagen der Umspannung, Lieferung sowie Zu- und Fortleitung elektrischer Energie zum Zwecke der Versorgung des Stadtgebietes von der Stadt gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung Strom (NAV) unentgeltlich zuzulassen sind.

2. Konzessionsabgabe

- 2.1 Als Entgelt für die DEW21 nach Ziffer 1 eingeräumten Rechte erhält die Stadt von DEW21 eine Konzessionsabgabe.

- 2.2 Die Konzessionsabgabe beträgt

- 2.2.1 2,39 ct/kWh der Lieferung an Tarifkunden zum Allgemeinen Tarif gemäß Ziffer 2.5, die nicht nach der Schwachlastregelung des Allgemeinen Tarifs erfolgt,

- 2.2.2 0,61 ct/kWh der Lieferung an Tarifkunden, die nach der Schwachlastregelung des Allgemeinen Tarifs gemäß Ziffer 2.4 erfolgt, und

- 2.2.3 0,11 ct/kWh der Lieferung an Sondervertragskunden gemäß Ziffer 2.6, soweit sie nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden darf.

- 2.3 Grundlage für die Konzessionsabgabenzahlungen sind die im Kalenderjahr abgerechneten Lieferungen im Stadtgebiet. Unbeschadet von Ziffern 2.6 und 2.7 gelten Stromlieferungen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 Kilovolt) konzessionsabgabenrechtlich als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 Kilowatt und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 Kilowattstunden. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Bei der Ermittlung des Jahresverbrauchs werden Stromlieferungen im Rahmen von Sonderabkommen für Lieferungen in lastschwachen Zeiten nicht berücksichtigt; für diese Lieferungen gelten Ziffern 2.2.2 und 2.2.3. DEW21 und die Stadt können niedrigere Leistungswerte und Jahresverbrauchsmengen vereinbaren.

- 2.4 Sofern die Konzessionsabgaben-Höchstbeträge gemäß KAV in Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung verändert werden, wird DEW21 die in den Ziffern 2.2.1 bis 2.2.3 genannten Beträge im Einvernehmen mit der Stadt in gleicher Höhe verändern.

- 2.5 Für die Berechnung der nach den Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 gelieferten elektrischen Energie gilt der Allgemeine Tarif für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden von DEW21 in der jeweils gültigen Fassung.

- 2.6 DEW21 ist berechtigt, bei Kunden mit besonderen Entnahmeverhältnissen die Lieferung nicht nach dem Allgemeinen Tarif und der NAV durchzuführen, sondern mit diesen Kunden über die Strompreise und Lieferbedingungen besondere Vereinbarungen zu treffen (Stromlieferungsverträge für Sondervertragskunden).
- 2.7 Bei der Errechnung der Konzessionsabgabe bleibt die Lieferung an Sondervertragskunden außer Ansatz, deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr je kWh unter dem Durchschnittserlös je kWh aus der Lieferung von Strom an alle Sondervertragskunden im Bundesgebiet liegt. Maßgeblich ist der in der amtlichen Statistik des Bundes jeweils für das vorletzte Kalenderjahr veröffentlichte Wert ohne Umsatzsteuer. Der Grenzpreisvergleich wird für die Liefermenge eines jeden Lieferanten an der jeweiligen Betriebsstätte oder Abnahmestelle unter Einschluss des Netznutzungsanteils durchgeführt.
- 2.8 DEW21 gewährt der Stadt einen Preisnachlass für den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt in Höhe des nach KAV zulässigen Höchstprozentsatzes auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang und weist diesen Nachlass in der Rechnung offen aus.
- 2.9 Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Strom an Letztverbraucher, so sind von DEW21 für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie DEW21 in vergleichbaren Fällen für Lieferungen ihres Unternehmens oder durch verbundene Unternehmen im Konzessionsgebiet zu zahlen hat.
Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Strom beliefert, den er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat DEW21 für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weitervertellers angefallen wären.
- 2.10 Die Konzessionsabgabe wird monatlich nachträglich in ungefährer Höhe des zu erwartenden Betrages als Abschlag gezahlt und endgültig nach Schluss des jeweiligen Rechnungsjahres abgerechnet. Die Stadt kann die Berechnung der Konzessionsabgabe durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Für den Fall, dass es sich dabei um den Abschlussprüfer von DEW21 handelt und die Prüfung durch ihn nicht häufiger als alle drei Jahre erfolgt, trägt DEW21 die Kosten für diese Prüfung.

3. Energieversorgungskonzept

DEW21 wird bei der Erfüllung der Vertragspflichten das jeweils gültige Energieversorgungskonzept der Stadt beachten und an dessen Fortschreibung mitwirken. Dabei ist sowohl den energiepolitischen Zielen der Stadt als auch den Vorgaben des EnWG hinsichtlich einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung angemessen Rechnung zu tragen.

DEW21 gewährleistet auf eigene Kosten eine umfassende und energieträgerübergreifende Energieberatung der Stadt und ihrer Einwohner im vorgenannten Sinne.

Im Rahmen der energiepolitischen Ziele der Stadt Dortmund wird DEW21 auch regenerative Projekte der Stadt Dortmund fördern.

4. Errichtung, Erweiterung und Änderungen der Verteilungsanlagen

4.1 DEW21 ist im Rahmen dieses Vertrages berechtigt, alle erforderlichen Verteilungsanlagen zu unterhalten, auszubauen und zu betreten. Die Verteilungsanlagen umfassen die Transformatorstationen, die Leitungen des Mittel- und Niederspannungsnetzes, gegebenenfalls auch 110-kV-Leitungen, die Hausanschlüsse und alle Zubehöranlagen von DEW21 in öffentlichen Verkehrsräumen, soweit sie der Versorgung des Stadtgebietes dienen.

4.2 Die Stadt und DEW21 werden einander von Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner betreffen, so rechtzeitig unterrichten, dass dieser Gelegenheit zur Stellungnahme hat und geeignete Vorkorrekturen zum Schutz seiner Anlagen treffen kann. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung neuer und die Änderungen bestehender Bauleitpläne und für bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter. Berechtigter Belange des anderen Vertragspartners sind zu berücksichtigen. Bei erstmaliger Errichtung sowie größeren Erweiterungen oder Änderungen der Verteilungsanlagen ist DEW21 verpflichtet, der Stadt die Baupläne vorzulegen.

- 4.3 DEW21 wird für ihre Verteilungsanlagen um alle erforderlichen behördlichen und privaten Genehmigungen selbst nachsuchen. Die Stadt wird DEW21 hierbei nach besten Kräften unterstützen und ihr erforderlichenfalls bei Enteignungen behilflich sein.
- 4.4 DEW21 sorgt für die sachgemäße Wiederherstellung der Straßenoberflächen nach dem Bau von Leitungen usw. Einzelheiten des Verfahrens und der technischen Durchführung bei der Wiederherstellung in öffentlichen Verkehrsräumen werden durch die als **Anlage 2** beigefügten Durchführungsbestimmungen für Baumaßnahmen geregelt.
- 4.5 Sollten Veränderungen bestehender Verteilungsanlagen aus Gründen des öffentlichen Interesses durch die Stadt veranlasst und verlangt werden, so ist DEW21 bereit, diese Änderungen auf eigene Kosten durchzuführen; § 150 BauGB bleibt unberührt.

Im Falle stadtbahnbedingter Änderungen bestehender Verteilungsanlagen gelten die als **Anlage 3** beigefügten ergänzenden Bestimmungen. Wenn die Stadt Veränderungen veranlasst und verlangt und Dritte einen Zuschuss oder sonstigen Kostenbeitrag leisten oder als Benutzer zu Gebühren herangezogen werden können, trägt die Stadt die Folgekosten; DEW21 übernimmt dann den städtischen Eigenanteil.

Diese Regelungen gelten auch für die Durchgangsleitungen in öffentlichen Verkehrsräumen.

5. Störungs- und Höhere-Gewalt-Klausel

- 5.1 Die Versorgung im Stadtgebiet darf ohne Genehmigung der Stadt nicht eingestellt oder unterbrochen werden, es sei denn, dass die Einstellung oder Unterbrechung durch eine für eine solche Anordnung zuständige Stelle verfügt wird.
- 5.2 Die Bestimmung nach Ziffer 5.1 bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, in denen DEW21, ihre Vorlieferanten oder andere Vorlieferanten durch Störungen in ihren Betrieben gezwungen sind, die Lieferung vorübergehend ganz oder teilweise zu unterbrechen, oder wenn Prüfungen oder Untersuchungen und Reparaturen solche Unterbrechungen vorübergehend notwendig machen. Von Unterbrechungen, die vorher erkennbar werden, hat DEW21 der Stadt möglichst frühzeitig Mitteilung zu machen.

Gleiches gilt im Rahmen der Unterbrechung der Anschlussnutzung bei betriebsnotwendigen Arbeiten, Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder - unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit - bei vertraglichen Zuwiderhandlungen.
- 5.3 Sollten DEW21 oder deren Vorlieferanten durch Fälle höherer Gewalt oder durch vergleichbare Umstände, deren Abwendung bzw. deren Beseitigung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Lieferung ganz oder teilweise gehindert werden, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung so lange, bis die Störungen und deren Folgen beseitigt worden sind.
- 5.4 DEW21 ist gehalten, nach besten Kräften dafür zu sorgen, dass die Störungen und deren Folgen schnellstens beseitigt werden. Bei längeren Störungen ist die Stadt zu benachrichtigen.
- 5.5 Schadensersatzansprüche an DEW21 können durch die Stadt in diesen Fällen nicht gestellt werden.

6. Eigentumsverhältnisse

Sämtliche zur Stromversorgung dienende Anlagen bis zu der in den Versorgungs- bzw. Stromlieferungsverträgen definierten Eigentumsgrenze sowie Messeinrichtungen sind Eigentum von DEW21, soweit sie nicht Dritten gehören (z.B. Drit-Messstellenbetreibern oder Kundenanlagen).

7. Vertragsdauer

Dieser Konzessionsvertrag tritt am 01.03.2009 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2028.

8. Endschafftsbestimmungen

- 8.1 Sollte die Stadt während der Vertragsdauer oder nach Ablauf des Vertrages von einem anderen Energieversorgungsunternehmen ein Angebot auf Abschluss eines für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages geltenden Konzessionsvertrages erhalten oder sollte sie beabsichtigen, die Versorgung selbst aufzunehmen, so wird sie vor ihrer Entscheidung über die zukünftige Versorgung DEW21 Gelegenheit geben, innerhalb einer Frist von drei Monaten ein Angebot auf Abschluss eines Konzessionsvertrages zu unterbreiten.
- 8.2 Endet dieser Konzessionsvertrag, so ist die Stadt, falls kein neuer Konzessionsvertrag mit DEW21 geschlossen wird, berechtigt und verpflichtet, die innerhalb des Stadtgebietes dann vorhandenen Anlagen von DEW21, die ausschließlich der Versorgung des Konzessionsgebietes dienen, käuflich zu erwerben. Hierzu zählen außer den Transformatorstationen, den Leitungen des Mittel- und Niederspannungsnetzes, gegebenenfalls auch 110-KV-Leitungen und allen Zubehöranlagen nach Ziffer 4.1 auch alle Hausanschlüsse, Zähler und sonstiges Zubehör.
- Für Anlagen, die nicht der ausschließlichen Versorgung des Konzessionsgebietes dienen, wird DEW21 der Stadt auf deren Verlangen gegen ein angemessenes Entgelt ein Nutzungsrecht einräumen, es sei denn, der Stadt wird durch DEW21 das Eigentum übertragen; für diesen Fall wird die Stadt DEW21 auf deren Verlangen gegen ein angemessenes Entgelt ein Nutzungsrecht einräumen.
- Als Kaufpreis gilt, soweit rechtlich zulässig, der Sachzeitwert der Anlagen am Tage der Übernahme. Der Sachzeitwert wird ermittelt, indem der Tagesneuwert der Anlagen unter Zugrundelegung der am Tage der Übernahme bestehenden örtlichen und technischen Verhältnisse sowie geltenden Preise festgestellt und unter Berücksichtigung des Alters bzw. der technischen Nutzungsdauer sowie des Zustandes der Anlagen abgeschrieben wird.
- Die bis zum Tage der Übernahme nicht aufgelösten Anteile der Anschlusskostenbeiträge (Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten) der Kunden sowie öffentlicher Finanzierungszuschüsse werden angemessen Kaufpreis mindernd angerechnet.
- 8.3 Die Kosten für die Abtrennung der von der Stadt zu übernehmenden Versorgungsanlagen vom Netz von DEW21 (Entflechtung) trägt DEW21; die Kosten für die Netzbindung der von der Stadt übernommenen Versorgungsanlagen trägt die Stadt. Die Vertragspartner werden die Maßnahmen zur Entflechtung und Einbindung für beide Seiten möglichst kostengünstig gestalten.
- 8.4 Ferner verbleibt DEW21 nach Ablauf dieses Konzessionsvertrages das Recht, noch mindestens zwanzig Jahre lang Durchgangsleitungen nebst Zubehör durch das Stadtgebiet zwecks Stromversorgung anderer Städte und Kunden außerhalb der Stadt zu bauen, zu betreiben, instand zu halten, zu verstärken, zu erneuern und gegebenenfalls wieder zu entfernen. Während dieser Zeit bezahlt DEW21 - soweit gesetzlich zulässig - ein angemessenes Wegebenutzungsentgelt Ziffer 4.5 gilt entsprechend.

9. Allgemeine Rücksichten und Rechte Dritter

- 9.1 Die Stadt wird DEW21 von bereits bestehenden und ihr bekannten Verträgen mit Dritten und Rechten Dritter, die sich auf Stromerzeugung und Benutzung der jeweils der Verfügung der Stadt unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume durch Leitungen beziehen, Kenntnis zu geben, soweit dies rechtlich zulässig ist.
- Die Stadt wird vor Erteilung einer Genehmigung zur Verlegung von Leitungen Dritter DEW21 Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 9.2 Die Stadt kann anderen Versorgungsunternehmen den Bau von Durchgangsleitungen gestatten, sofern sich der Durchleitende verpflichtet, die Trassen vorhandener Kabel- und Freileitungen von DEW21 nicht zu beeinträchtigen.
- 9.3 DEW21 wird im Rahmen der Vorgaben des § 6 Abs. 3 der Eigenverbrauchsverordnung (EigenVerbV), des Gesetzes für den Vorrang Erneuerbarer Energien (EEG) oder des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung von der Stadt oder von Dritten in Eigenanlagen erzeugten Überschussstrom aufnehmen und angemessen vergüten. Die Aufnahme und Vergütung des Überschussstromes erfolgt nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

10. Sonstiges

- 10.1 Die Vertragspartner werden bei der Ausübung ihrer Rechte nach diesem Vertrag jederzeit auf die Interessen des jeweils anderen Vertragspartners Rücksicht nehmen.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages einschließlich der Anlagen und etwa abgeschlossener Nachtragsverträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige Bestimmungen in formell gültiger Weise zu ersetzen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Gleiches gilt für das Aufreten einer Regelungslücke.
- 10.3 Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden dieses Konzessionsvertrages bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Vertragspartnern rechtsverbindlich unterzeichnet sein.
- 10.4 Gerichtsstand ist Dortmund.
- 10.5 Dieser Konzessionsvertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen hergestellt; die Stadt und DEW21 erhalten je eine Ausfertigung.
- 10.6 Sollten sich in Zukunft die wirtschaftlichen und / oder technisch-wirtschaftlichen Verhältnisse, durch welche die Vereinbarungen dieses Konzessionsvertrages begründet sind, so wesentlich ändern, dass das Festhalten an diesem Konzessionsvertrag für einen der Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde, kann dieser Vertragspartner eine entsprechende Änderung dieses Konzessionsvertrages verlangen.
- Aus Gründen der Entflechtung nach dem EnWG gilt die Besonderheit, dass DEW21 und DEW21-Netz eine schuldrechtliche Vereinbarung abschließen werden, durch die sich DEW21-Netz verpflichtet, alle sie betreffenden Aufgaben aus dem Konzessionsvertrag gegenüber der Stadt zu erfüllen. Die Stadt wird hierzu ihre Zustimmung gemäß dem vorstehenden Satz erteilen.
- 10.7 Jeder Vertragspartner ist nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung zur Übertragung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dritten begründete Bedenken bestehen oder wesentliche Interessen eines Vertragspartners entgegenstehen. Die Übertragung ist von dem übertragenden Vertragspartner oder dem Dritten dem anderen Vertragspartner schriftlich mitzuteilen. Bis zur Erteilung der Zustimmung haftet der übertragende Vertragspartner für die Erfüllung dieses Konzessionsvertrages.

11. Bestandteile dieses Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind

- Karte des Konzessionsgebietes
- Durchführungsbestimmungen für Baumaßnahmen
- Ergänzende Bestimmungen über die Kostentragung bei stadtbahnbedingten Änderungen von Versorgungsanlagen
- Ergebnisse der Kommission zu den Konzessionsverträgen
- **Anlage 1**
- **Anlage 2**
- **Anlage 3**
- **Anlage 4**

Gas-Konzessionsvertrag

zwischen
der **Stadt Dortmund**
- vertreten durch den Oberbürgermeister -
und
der **Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH**
- vertreten durch die Geschäftsführung -
- DEW21 -
nachfolgend gemeinsam "Vertragspartner" genannt

Präambel

Zweck dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Gasversorgungsnetzes unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet mit Gas zu gewährleisten.

DEW21 ist Eigentümerin eines Gasversorgungsnetzes (nachfolgend "Versorgungsnetz" genannt) innerhalb des Konzessionsgebietes im Sinne von **Anlage 1** (nachfolgend "Stadtgebiet" genannt). Dieses Versorgungsnetz hat sie an den örtlichen Netzbetreiber DEW21-Netz GmbH verpachtet, um die Sicherstellung der Versorgung entsprechend den vorgenannten Zielen des § 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) zu gewährleisten.

Durch den vorgenannten Pachtvertrag wird sichergestellt, dass DEW21-Netz GmbH innerhalb des Stadtgebietes jedermann an das Versorgungsnetz anschließen und ihm die Entnahme von Gas aus dem Versorgungsnetz ermöglichen wird, soweit gesetzlich hierzu eine Pflicht besteht. Besteht keine Anschlusspflicht, ist DEW21-Netz nur zur Herstellung des Anschlusses verpflichtet, wenn ihr die damit verbundenen Kosten erstattet werden. Der Anschluss an das Versorgungsnetz erfolgt nach den Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages sowie nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV, BGBl. I, 2485) und den hierzu geltenden Ergänzenden Bestimmungen von DEW21-Netz in der jeweils gültigen Fassung.

Im Hinblick auf die Ziele dieses Vertrages werden die Stadt und DEW21 vertrauensvoll zusammenarbeiten.

1. Konzessions- und Wegennutzungsrecht

1.1 Die Stadt räumt DEW21 das Recht ein, die jeweils ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze, Brücken u. ä.) zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen zwecks Lieferung von Gas an Letztverbraucher im Stadtgebiet zu benutzen. Dies gilt - jedoch nicht ausschließlich - auch für sonstige Anlagen der Gasversorgung einschließlich betrieblicher Steuerungs- und Dateneinrichtungen sowie Durchgangsleitungen.

1.2 Dieser Konzessionsvertrag erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Konzessionsvertrages (**Anlage 1**). Im Falle einer Vergrößerung des Stadtgebietes werden die Vertragspartner über die Anwendung dieses Konzessionsvertrages auf die hinzugekommenen Gebiete verhandeln. Sollte die Stadt im Falle der Anwendung dieses Konzessionsvertrages auf die hinzugekommenen Gebiete zur Übernahme vorhandener Versorgungsanlagen verpflichtet sein, ist DEW21 berechtigt und verpflichtet, in diese Verpflichtung der Stadt einzutreten bzw. die Stadt davon

freizustellen und die Übertragung auf sich zu verlangen. Sollte die Stadt in einem solchen Falle zur Übernahme vorhandener Versorgungsanlagen berechtigt sein, tritt sie DEW21 ihr Erwerbsrecht ab.

- 1.3 Bei einer Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen ohne Eigentumswechsel bleiben die ausgeübten Benutzungsrechte von DEW21 gegenüber der Stadt als einfache unentgeltliche Rechte aufrechterhalten.

Zur Benutzung sonstiger öffentlicher und nicht-öffentlicher Grundstücke der Stadt bedarf es jeweils eines gesonderten entgeltlichen Gestattungsvertrages mit für beide Vertragspartner zumutbaren Bedingungen auf der Grundlage der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze. Die Stadt ist zum Abschluss eines solchen Gestattungsvertrages bereit, wenn nicht überwiegende sonstige öffentliche Interessen an der Grundstücksnutzung entgegenstehen.

Vor einer Veräußerung städtischer Grundstücke, die von DEW21 benutzt werden, bzw. vor einem Wechsel der Straßenbaulast wird die Stadt DEW21 rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen zugunsten DEW21 und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Für eine hierdurch eintretende etwaige Wertminderung leistet DEW21 eine einmalige angemessene Entschädigung auf der Grundlage der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze.

Für Leitungen, die nicht ausschließlich der Versorgung im Stadtgebiet dienen, räumt die Stadt DEW21 auf deren Wunsch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten ein gegen Zahlung einer einmaligen Entschädigung in angemessener Höhe.

Die Parteien werden bei der Anwendung dieses Vertrages die Ergebnisse der Kommission zu den Konzessionsverträgen (**Anlage 4**), derzeit in der Fassung vom 30.06./10.07.2006, einschließlich zukünftiger Änderungen, berücksichtigen.

Die vorstehenden Regelungen für die Inanspruchnahme der sonstigen öffentlichen und nicht-öffentlichen Grundstücke gelten nicht, wenn und soweit Anlagen der Druckregelung, der Lieferung sowie Zu- und Fortleitung von Gas zum Zwecke der Versorgung des Stadtgebietes von der Stadt gemäß der NDAV unentgeltlich zuzulassen sind.

2. Konzessionsabgabe

- 2.1 Als Entgelt für die DEW21 nach Ziffer 1 eingeräumten Rechte erhält die Stadt von DEW21 eine Konzessionsabgabe.

2.2 Die Konzessionsabgabe beträgt

- 2.2.1 0,93 ct/kWh bei Lieferungen an Tarifkunden ausschließlich für Kochen und Warmwasser

- 2.2.2 0,40 ct/kWh bei sonstigen Tariflieferungen

- 2.2.3 0,03 ct/kWh für die Lieferung an Sondervertragskunden – hierunter fallen alle anderen Belieferungen zu Sonderabkommen an Kunden, außer nach § 2 Abs. 5 der Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (KAV), (s.2.7).

- 2.3 Tarifkunden im Sinne von Ziff.2.2 sind Kunden, die auf Grundlage von Verträgen nach den §§ 36 und 38 sowie § 115 Abs. 2 und § 116 EnWG beliefert werden; Preise und Tarife nach diesen Bestimmungen sind Tarife im Sinne von Ziffer 2.2.1 und 2.2.2. Sondervertragskunden im Sinne von Ziff. 2.2 sind Kunden, die nicht Tarifkunden sind.

- 2.4 Grundlage für die Konzessionsabgabenzahlungen sind die im Kalenderjahr abgerechneten Lieferungen im Stadtgebiet. Die Höhe der zu zahlenden Konzessionsabgabe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der KAV in der jeweils gültigen Fassung, dazu ggfs. ergehenden Ausführungsbestimmungen sowie nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Abzugsfähigkeit der Konzessionsabgabe im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung.

Sofern die Konzessionsabgaben-Höchstbeträge gemäß KAV in Anpassung an die allgemeine Preisentwicklung verändert werden, wird DEW21 die in den Ziffern 2.2.1 bis 2.2.3 genannten Beträge im Einvernehmen mit der Stadt in gleicher Höhe verändern.

- 2.5 Für die Berechnung des nach den Ziffern 2.2.1 und 2.2.2 gelieferten Gases gelten die Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Gas von DEW21 in der jeweils gültigen Fassung.

- 2.6 DEW21 ist berechtigt, bei Kunden mit besonderen Entnahmeverhältnissen die Lieferung nicht nach den Allgemeinen Tarifen und der NDAV durchzuführen, sondern mit diesen Kunden über die Gaspreise und

- Lieferbedingungen besondere Vereinbarungen zu treffen (Gaslieferungsverträge für Sondervertragskunden).
- 2.7 Konzessionsabgaben dürfen nicht gezahlt werden für Lieferungen an Sondervertragskunden
- 2.7.1 die pro Jahr und Abnahmefall fünf Millionen kWh übersteigen oder
- 2.7.2 deren Durchschnittspreis im Kalenderjahr unter 1,5 ct/kWh liegt, wobei dieser Preis im Verhältnis der Durchschnittserlöse aus der Belieferung von Sondervertragskunden in Dortmund im Jahr 1989 und im jeweiligen Kalenderjahr zu verändern ist.
- 2.8 DEW21 gewährt der Stadt einen Preisnachlass für den in Niederdruck abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt in Höhe des nach KAV zulässigen Höchstprozentsatzes auf den Rechnungsbetrag für den Netzzugang und weist diesen Nachlass in der Rechnung offen aus.
- 2.9 Liefern Dritte im Wege der Durchleitung Gas an Letztverbraucher, so sind von DEW21 für diese Lieferungen Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie DEW21 in vergleichbaren Fällen für Lieferungen ihres Unternehmens oder durch verbundene oder assoziierte Unternehmen im Konzessionsgebiet zu zahlen hat.
- Wird ein Weiterverteiler über den öffentlichen Verkehrsraum mit Gas beliefert, das er ohne Benutzung solcher Flächen an Letztverbraucher weiterleitet, hat DEW21 für dessen Belieferung Konzessionsabgaben in der Höhe an die Stadt zu zahlen, wie sie ohne Einschaltung des Weiterverteilers angefallen wären.
- 2.10 Die Konzessionsabgabe wird monatlich nachträglich in ungetähter Höhe des zu erwartenden Betrages als Abschlag gezahlt und endgültig nach Schluss des jeweiligen Rechnungsjahres abgerechnet. Die Stadt kann die Berechnung der Konzessionsabgabe durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Für den Fall, dass es sich dabei um den Abschlussprüfer von DEW21 handelt und die Prüfung durch ihn nicht häufiger als alle drei Jahre erfolgt, trägt DEW21 die Kosten für diese Prüfung.

3. Energieversorgungskonzept

DEW21 wird bei der Erfüllung der Vertragspflichten das jeweils gültige Energieversorgungskonzept der Stadt beachten und an dessen Fortschreibung mitwirken. Dabei ist sowohl den energiepolitischen Zielen der Stadt als auch den Vorgaben des EnWG hinsichtlich einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung angemessen Rechnung zu tragen.

DEW21 gewährleistet auf eigene Kosten eine umfassende und energieträgerübergreifende Energieberatung der Stadt und Ihrer Einwohner im vorgenannten Sinne.

Im Rahmen der energiepolitischen Ziele der Stadt Dortmund wird DEW21 auch regenerative Projekte der Stadt Dortmund fördern.

4. Errichtung, Erweiterung und Änderungen der Verteilungsanlagen

4.1 DEW21 ist im Rahmen dieses Vertrages berechtigt, alle erforderlichen Verteilungsanlagen zu unterhalten, auszubauen und zu betreten. Die Verteilungsanlagen umfassen die Gas-Druckregel- und Messanlagen, Versorgungs- und Verteilungsleitungen, die Hausanschlüsse und alle Zubehöranlagen von DEW21 in öffentlichen Verkehrsräumen, soweit sie der Versorgung des Stadtgebietes dienen.

4.2 Die Stadt und DEW21 werden einander von Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner betreffen, so rechtzeitig unterrichten, dass dieser Gelegenheit zur Stellungnahme hat und geeignete Vorkorrekturen zum Schutz seiner Anlagen treffen kann. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne und für bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter. Berechtigte Belange des anderen Vertragspartners sind zu berücksichtigen. Bei erstmaliger Errichtung sowie größeren Erweiterungen oder Änderungen der Verteilungsanlagen ist DEW21 verpflichtet, der Stadt die Baupläne vorzulegen.

4.3 DEW21 wird für ihre Verteilungsanlagen um alle erforderlichen behördlichen und privaten Genehmigungen selbst nachsuchen. Die Stadt wird DEW21 hierbei nach besten Kräften unterstützen und ihr erforderlichenfalls bei Enteignungen behilflich sein.

- 4.4 DEW21 sorgt für die sachgemäße Wiederherstellung der Straßenoberflächen nach dem Bau von Leitungen usw. Einzelheiten des Verfahrens und der technischen Durchführung bei der Wiederherstellung in öffentlichen Verkehrsräumen werden durch die als **Anlage 2** beigefügten Durchführungsbestimmungen für Baumaßnahmen geregelt.
- 4.5 Sollten Veränderungen bestehender Verteilungsanlagen aus Gründen des öffentlichen Interesses durch die Stadt veranlasst und verlangt werden, so ist DEW21 bereit, diese Änderungen auf eigene Kosten durchzuführen; § 150 BauGB bleibt unberührt.

Im Falle stadtbahnbedingter Änderungen bestehender Verteilungsanlagen gelten die als **Anlage 3** beigefügten ergänzenden Bestimmungen. Wenn die Stadt Veränderungen veranlasst und verlangt und Dritte einen Zuschuss oder sonstigen Kostenbeitrag leisten oder als Benutzer zu Gebühren herangezogen werden können, trägt die Stadt die Folgekosten; DEW21 übernimmt dann den städtischen Eigenanteil.

Diese Regelungen gelten auch für die Durchgangsleitungen in öffentlichen Verkehrsräumen.

5. Störungs- und Höhere-Gewalt-Klausel

- 5.1 Die Versorgung im Stadtgebiet darf ohne Genehmigung der Stadt nicht eingestell oder unterbrochen werden, es sei denn, dass die Einstellung oder Unterbrechung durch eine für eine solche Anordnung zuständige Stelle verfügt wird.
- 5.2 Die Bestimmung nach Ziffer 5.1 bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, in denen DEW21, ihre Vorlieferanten oder andere Vorlieferanten durch Störungen in ihren Betrieben gezwungen sind, die Lieferung vorübergehend ganz oder teilweise zu unterbrechen, oder wenn Prüfungen oder Untersuchungen und Reparaturen solche Unterbrechungen vorübergehend notwendig machen. Von Unterbrechungen, die vorher erkennbar werden, hat DEW21 der Stadt möglichst frühzeitig Mitteilung zu machen.

Gleiches gilt im Rahmen der Unterbrechung der Anschlussnutzung bei betriebsnotwendigen Arbeiten, Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder - unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit - bei vertraglichen Zuwiderhandlungen.
- 5.3 Sollten DEW21 oder deren Vorlieferanten durch Fälle höherer Gewalt oder durch vergleichbare Umstände, deren Abwendung bzw. deren Beseitigung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Lieferung ganz oder teilweise gehindert werden, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung so lange, bis die Störungen und deren Folgen beseitigt worden sind.
- 5.4 DEW21 ist gehalten, nach besten Kräften dafür zu sorgen, dass die Störungen und deren Folgen schnellstens beseitigt werden. Bei längeren Störungen ist die Stadt zu benachrichtigen.
- 5.5 Schadensersatzansprüche an DEW21 können durch die Stadt in diesen Fällen nicht gestellt werden.

6. Eigentumsverhältnisse

Sämtliche zur Gasversorgung dienende Anlagen bis zu der in den Versorgungs- bzw. Gaslieferungsverträgen definierten Eigentumsgrenze sowie die Gas-Druckregel- und -Messeinrichtungen sind Eigentum von DEW21.

7. Vertragsdauer

Dieser Konzessionsvertrag tritt am 01.03.2009 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2028.

8. Endschäftsbestimmungen

8.1 Sollte die Stadt während der Vertragsdauer oder nach Ablauf des Vertrages von einem anderen Energieversorgungsunternehmen ein Angebot auf Abschluss eines für die Zeit nach Beendigung dieses Ver-

trages geltenden Konzessionsvertrages erhalten oder sollte sie beabsichtigen, die Versorgung selbst aufzunehmen, so wird sie vor ihrer Entscheidung über die zukünftige Versorgung DEW21 Gelegenheit geben, innerhalb einer Frist von drei Monaten ein Angebot auf Abschluss eines Konzessionsvertrages zu unterbreiten.

- 8.2 Endet dieser Konzessionsvertrag, so ist die Stadt, falls kein neuer Konzessionsvertrag mit DEW21 geschlossen wird, berechtigt und verpflichtet, die innerhalb des Stadtgebietes dann vorhandenen Anlagen von DEW21, die ausschliesslich der Versorgung des Konzessionsgebietes dienen, käuflich zu erwerben. Hierzu zählen außer den Gas-Druckregel- und -Messanlagen, Versorgungs- und Verteilungsleitungen und allen Zuberanlagen nach Ziffer 4.1 auch alle Hausanschlüsse, Zähler und sonstiges Zubehör.

Für Anlagen, die nicht der ausschliesslichen Versorgung des Konzessionsgebietes dienen, wird DEW21 der Stadt auf deren Verlangen gegen ein angemessenes Entgelt ein Nutzungsrecht einräumen, es sei denn, der Stadt wird durch DEW21 das Eigentum übertragen; für diesen Fall wird die Stadt DEW21 auf deren Verlangen gegen ein angemessenes Entgelt ein Nutzungsrecht einräumen.

Als Kaufpreis gilt, soweit rechtlich zulässig, der Sachzeitwert der Anlagen am Tage der Übernahme. Der Sachzeitwert wird ermittelt, indem der Tagesneuwert der Anlagen unter Zugrundelegung der am Tage der Übernahme bestehenden örtlichen und technischen Verhältnisse sowie geltenden Preise festgelegt und unter Berücksichtigung des Alters bzw. der technischen Nutzungsdauer sowie des Zustandes der Anlagen abgeschrieben wird.

Die bis zum Tage der Übernahme nicht aufgelösten Anteile der Anschlusskostenbeiträge (Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten) der Kunden sowie öffentlicher Finanzierungszuschüsse werden angemessen Kaufpreis mindernd angerechnet.

- 8.3 Die Kosten für die Abtrennung der von der Stadt zu übernehmenden Versorgungsanlagen vom Netz von DEW21 (Entflechtung) trägt DEW21; die Kosten für die Netzbindung der von der Stadt übernommenen Versorgungsanlagen trägt die Stadt. Die Vertragspartner werden die Maßnahmen zur Entflechtung und Einbindung für beide Seiten möglichst kostengünstig gestalten.

- 8.4 Ferner verbleibt DEW21 nach Ablauf dieses Konzessionsvertrages das Recht, noch mindestens zwanzig Jahre lang Durchgangsleitungen nebst Zubehör durch das Stadtgebiet zwecks Gasversorgung anderer Städte und Kunden außerhalb der Stadt zu bauen, zu betreiben, instand zu halten, zu verstärken, zu erneuern und gegebenenfalls wieder zu entfernen. Während dieser Zeit bezahlt DEW21 - soweit gesetzlich zulässig - ein angemessenes Wegebenutzungsentgelt. Ziffer 4.5 gilt entsprechend.

9. Allgemeine Rücksichten und Rechte Dritter

- 9.1 Die Stadt wird DEW21 von bereits bestehenden und ihr bekannten Verträgen mit Dritten und Rechten Dritter, die sich auf Gaseigenerzeugung und Benutzung der jeweils der Verfügung der Stadt unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume durch Leitungen beziehen, Kenntnis zu geben, soweit dies rechtlich zulässig ist.

Die Stadt wird vor Erteilung einer Genehmigung zur Verlegung von Leitungen Dritter DEW21 Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

- 9.2 Die Stadt kann anderen Versorgungsunternehmen den Bau von Durchgangsleitungen gestatten, sofern sich der Durchleitende verpflichtet, die Trassen vorhandener Leitungen von DEW21 nicht zu beeinträchtigen.

- 9.3 DEW21 verpflichtet sich, von der Stadt oder von Dritten in Eigenanlagen erzeugtes Gas nach den gesetzlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung (insbesondere dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung - KWKG) aufzunehmen und angemessen zu vergüten, wenn das Gas aus Abfällen, Biomasse u. ä. erzeugt ist und die qualitativen und die technischen Voraussetzungen dafür erfüllt sind; die Stadt darf anderenfalls das von ihr erzeugte Gas an Dritte liefern.

10. Sonstiges

- 10.1 Die Vertragspartner werden bei der Ausübung ihrer Rechte nach diesem Vertrag jederzeit auf die Interessen des jeweils anderen Vertragspartners Rücksicht nehmen.

10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages einschließlich der Anlagen und etwa abgeschlossener Nachtragsverträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige Bestimmungen in formell gültiger Weise zu ersetzen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Gleiches gilt für das Aufreten einer Regelungslücke.

10.3 Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden dieses Konzessionsvertrages bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Vertragspartnern rechtsverbindlich unterzeichnet sein.

10.4 Gerichtsstand ist Dortmund.

10.5 Dieser Konzessionsvertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen hergestellt; die Stadt und DEW21 erhalten je eine Ausfertigung.

10.6 Sollten sich in Zukunft die wirtschaftlichen und / oder technisch-wirtschaftlichen Verhältnisse, durch welche die Vereinbarungen dieses Konzessionsvertrages begründet sind, so wesentlich ändern, dass das Festhalten an diesem Konzessionsvertrag für einen der Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde, kann dieser Vertragspartner eine entsprechende Änderung dieses Konzessionsvertrages verlangen.

Aus Gründen der Entflechtung nach dem EnWG gilt die Besonderheit, dass DEW21 und DEW21-Netz eine schuldrechtliche Vereinbarung abschließen werden, durch die sich DEW21-Netz verpflichtet, alle sie betreffenden Aufgaben aus dem Konzessionsvertrag gegenüber der Stadt zu erfüllen. Die Stadt wird hierzu ihre Zustimmung gemäß dem vorstehenden Satz erteilen.

10.7 Jeder Vertragspartner ist nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung zur Übertragung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dritten begründete Bedenken bestehen oder wesentliche Interessen eines Vertragspartners entgegenstehen. Die Übertragung ist von dem übertragenden Vertragspartner oder dem Dritten dem anderen Vertragspartner schriftlich mitzuteilen. Bis zur Erteilung der Zustimmung haftet der übertragende Vertragspartner für die Erfüllung dieses Konzessionsvertrages.

11. Bestandteile dieses Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind

- Karte des Konzessionsgebietes
- Durchführungsbestimmungen für Baumaßnahmen
- Ergänzende Bestimmungen über die Kostentragung bei stadtbahnbedingten Änderungen von Versorgungsanlagen
- Ergebnisse der Kommission zu den Konzessionsverträgen
- **Anlage 1** -
- **Anlage 2** -
- **Anlage 3** -
- **Anlage 4** -

Wasser-Konzessionsvertrag

zwischen
der **Stadt Dortmund**
- vertreten durch den Oberbürgermeister -
und
- Stadt -
der **Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH**
- vertreten durch die Geschäftsführung -
nachfolgend gemeinsam "Vertragspartner" genannt
- DEW21 -

Präambel

Zweck dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Wasserversorgungsnetzes unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet mit Wasser zu gewährleisten.

DEW21 ist Eigentümerin eines Wasserversorgungsnetzes (nachfolgend "Versorgungsnetz" genannt) innerhalb des Konzessionsgebietes im Sinne von **Anlage 1** (nachfolgend "Stadtgebiet" genannt). DEW21 wird innerhalb des Stadtgebietes jedermann an ihr Versorgungsnetz anschließen und mit Wasser in Trinkwasserqualität beliefern, soweit das zu versorgende Grundstück durch einen öffentlichen Weg erschlossen wird, in dem DEW21 das Verlegungsrecht gemäß Ziffer 3 dieses Vertrages zusteht (Anschluss- und Versorgungspflicht). Besteht keine Anschluss- und Versorgungspflicht, ist DEW21 zur Herstellung des Anschlusses nur verpflichtet, wenn ihr die damit verbundenen Kosten erstattet werden. Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Lieferung von Wasser (nachfolgend "Lieferung" genannt) erfolgen nach den Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages sowie nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 750) und den hierzu geltenden Ergänzenden Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung.

Im Hinblick auf die Ziele dieses Vertrages werden die Stadt und DEW21 vertrauensvoll zusammenarbeiten.

1. Konzessions- und Wegennutzungsrecht

1.1 Die Stadt räumt DEW21 das Recht ein, die jeweils ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze, Brücken u. ä.) zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen zwecks Lieferung von Wasser an Letztverbraucher im Stadtgebiet zu benutzen. Dies gilt - jedoch nicht ausschließlich - auch für sonstige Anlagen der Wasserversorgung einschließlich betrieblicher Steuerungs- und Dateneinrichtungen sowie Durchgangsleitungen.

1.2 Dieser Konzessionsvertrag erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Konzessionsvertrages (**Anlage 1**). Im Falle einer Vergrößerung des Stadtgebietes werden die Vertragspartner über die Anwendung dieses Konzessionsvertrages auf die hinzugekommenen Gebietsstelle verhandeln.

Sollte die Stadt im Falle der Anwendung dieses Konzessionsvertrages auf die hinzugekommenen Gebietsstelle zur Übernahme vorhandener Versorgungsanlagen verpflichtet sein, ist DEW21 berechtigt und verpflichtet, in diese Verpflichtung der Stadt einzutreten bzw. die Stadt davon freizustellen und die Über-

tragung auf sich zu verlangen. Sollte die Stadt in einem solchen Falle zur Übernahme vorhandener Versorgungsanlagen berechtigt sein, tritt sie DEW21 ihr Erwerbsrecht ab.

- 1.3 Die Stadt räumt DEW21 das Recht ein, die öffentliche Versorgung mit Wasser im Stadtgebiet durchzuführen. Sie wird während der Dauer dieses Konzessionsvertrages für Zwecke der öffentlichen Versorgung im Stadtgebiet weder Wasser von anderer Seite beziehen noch selbst gewinnen und insbesondere auch kein Wasserversorgungsunternehmen betreiben. Beteiligungen an anderen Unternehmen bleiben hiervon unberührt.

Bei einer Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen ohne Eigentumswechsel bleiben die ausgeübten Benutzungsrechte von DEW21 gegenüber der Stadt als einfache unentgeltliche Rechte aufrechterhalten.

Zur Benutzung sonstiger öffentlicher und nicht-öffentlicher Grundstücke der Stadt bedarf es jeweils eines gesonderten entgeltlichen Gestattungsvertrages mit für beide Vertragspartner zumutbaren Bedingungen auf der Grundlage der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze. Die Stadt ist zum Abschluss eines solchen Gestattungsvertrages bereit, wenn nicht überwiegende sonstige öffentliche Interessen an der Grundstücksnutzung entgegenstehen.

Vor einer Veräußerung städtischer Grundstücke, die von DEW21 benutzt werden, bzw. vor einem Wechsel der Straßenbaulast wird die Stadt DEW21 rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen zugunsten DEW21 und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Für eine hierdurch eintretende etwaige Wertminderung leistet DEW21 eine einmalige angemessene Entschädigung auf der Grundlage der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze.

Für Leitungen, die nicht ausschließlich der Versorgung im Stadtgebiet dienen, räumt die Stadt DEW21 auf deren Wunsch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten ein gegen Zahlung einer einmaligen Entschädigung in angemessener Höhe.

Die Parteien werden bei der Anwendung dieses Vertrages die Ergebnisse der Kommission zu den Konzessionsverträgen (**Anlage 4**), derzeit in der Fassung vom 30.06./10.07.2006, einschließlich zukünftiger Änderungen, berücksichtigen.

Die vorstehenden Regelungen für die Inanspruchnahme der sonstigen öffentlichen und nicht-öffentlichen Grundstücke gelten nicht, wenn und soweit Anlagen der Lieferung sowie Zu- und Fortleitung von Wasser zum Zwecke der Versorgung des Stadtgebietes von der Stadt gemäß der AVBWasservV unentgeltlich zuzulassen sind.

2. Konzessionsabgabe

- 2.1 Als Entgelt für die DEW21 nach Ziffer 1 eingeräumten Rechte erhält die Stadt von DEW21 eine Konzessionsabgabe.

- 2.2 Grundlage für die Konzessionsabgabenzahlungen sind die im Kalenderjahr abgerechneten Lieferungen im Stadtgebiet. Die Berechnung der zu zahlenden Konzessionsabgabe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Konzessionsabgabenanordnung vom 4. März 1941, den dazu ergangenen Änderungs- und Ausführungsbestimmungen sowie nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Abzugsfähigkeit der Konzessionsabgabe im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung.

- 2.3 Die Konzessionsabgabe beträgt

- 2.3.1 18 von Hundert der Entgelte aus Versorgungsleistungen an letzte Verbraucher, die zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen erfolgen,

- 2.3.2 1,5 von Hundert der Entgelte aus Lieferungen an letzte Verbraucher, die nicht zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen erfolgen (Sondervertragskunden). Als Wasserlieferungen, die nicht zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen erfolgen, gelten, unabhängig davon, ob die Preise für diese Lieferungen öffentlich bekannt gemacht sind oder nicht, auch alle Lieferungen, die 60.000 Kubikmeter pro Jahr übersteigen.

Sofern die Konzessionsabgaben-Höchstbeträge gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen der Konzessionsabgabenanordnung vom 4. März 1941, den dazu ergangenen Änderungs- und Ausführungsbestimmungen sowie nach den steuerrechtlichen Vorschriften über die Abzugsfähigkeit der Konzessionsabgabe im Rahmen der steuerlichen Gewinnermittlung verändert werden, wird DEW21 die in den Ziffern 2.3.1 bis 2.3.2 genannten Beträge im Einvernehmen mit der Stadt im gleichen Verhältnis verändern.

Die Veränderung erfolgt von dem Zeitpunkt an, zu dem die nach Änderung der Höchstbeträge erfolgte Veränderung der Tarifpreise bzw. Sondervertragskundenpreise wirksam wird, spätestens jedoch zwei Jahre nach Veränderung der Höchstbeträge in der Konzessionsabgabenanordnung.

- 2.3.3 Bei den Entgelten in den Ziffern 2.3.1 und 2.3.2 handelt es sich um die Roheinnahmen ausschließlich der Umsatzsteuer, der weiter gegebenen Belastungen aus Wasserentnahmeentgelt und der Beiträge der wasserwirtschaftlichen Verbände, die nicht der Konzessionsabgabe unterliegen. Gleiches gilt für vergleichbare zukünftige Belastungen.
- 2.4 Für die Berechnung des nach 2.3.1 gelieferten Wassers gelten die Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser von Tarifkunden von DEW21 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.5 DEW21 ist berechtigt, bei Kunden mit besonderen Entnahmeverhältnissen die Lieferung nicht nach den Allgemeinen Tarifen und der AVBWasserV durchzuführen, sondern mit diesen Kunden über die Wasserpreise und Lieferbedingungen besondere Vereinbarungen zu treffen (Wasserlieferungsverträge für Sondervertragskunden).
- 2.6 DEW21 gewährt der Stadt auf das Entgelt für ihren eigenen Wasserverbrauch, soweit er nach den Allgemeinen Tarifen abgerechnet wird, einen Nachlass von 10 %.
- 2.7 Die Konzessionsabgabe wird monatlich nachträglich in ungefährer Höhe des zu erwartenden Betrages als Abschlag gezahlt und endgültig nach Schluss des jeweiligen Rechnungsjahres abgerechnet. Die Stadt kann die Berechnung der Konzessionsabgabe durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Für den Fall, dass es sich dabei um den Abschlussprüfer von DEW21 handelt und die Prüfung durch ihn nicht häufiger als alle drei Jahre erfolgt, trägt DEW21 die Kosten für diese Prüfung.

3. Löschwasserversorgung

- 3.1 Die Vorsorge für eine ausreichende Löschwasserversorgung ist aufgrund des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 Aufgabe der Stadt.
- 3.2 DEW21 hält Löschwasser im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihres Wasserrohnetzes vor.
Auf Verlangen der Feuerwehr ist DEW21 verpflichtet, die Leistungsfähigkeit ihres bestehenden Wasserrohnetzes zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs zu erhöhen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Umfang der hierzu notwendigen Maßnahmen richtet sich nach den jeweils gültigen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e. V. (DVGW). Zurzeit gelten die Bestimmungen im Arbeitsblatt W 405 (Ausgabe Juli 1978). Die hierdurch entstehenden Kosten trägt die Stadt. Zur Abgeltung der Wertverbesserung des Wasserrohnetzes für allgemeine Zwecke der Wasserversorgung übernimmt DEW21 60 % der entstandenen Kosten (Wertausgleich).
- 3.3 Bei der Planung neuer Wasserleitungen wird der Löschwasserbedarf nach Maßgabe der jeweils gültigen technischen Regeln des DVGW von DEW21 berücksichtigt. Die Kosten trägt DEW21, auch soweit danach Wasserleitungen größer dimensioniert werden müssen, als es für Zwecke der Wasserversorgung erforderlich wäre.
- 3.4 DEW21 installiert im Stadtgebiet auf ihre Kosten Hydranten in solcher Zahl, dass kein Haus innerhalb des berohrten Teils der Stadt weiter als 200 m vom nächsten Hydranten entfernt liegt. Die Stadt kann die Errichtung weiterer Hydranten gegen Erstattung der Kosten verlangen.
- 3.5 DEW21 wartet, unterhält und erneuert die Hydranten. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Stadt.
- 3.6 Die Stadt ist berechtigt, in Brandfällen und für Feuerlöschübungen Wasser unentgeltlich aus dem Wassernetz von DEW21 zu entnehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass auch während der Entnahme von Löschwasser die Wasserversorgung gewährleistet sein soll. Rechtzeitig vor Entnahme von Wasser für Feuerlöschübungen ist DEW21 zu verständigen, um einen Beobachter entsenden zu können.

4. Errichtung, Erweiterung und Änderungen der Verteilungsanlagen

- 4.1 DEW21 ist im Rahmen dieses Vertrages berechtigt, alle erforderlichen Verteilungsanlagen zu unterhalten, auszubauen und zu betreten. Die Verteilungsanlagen umfassen die Leitungen für Transport und

Verteilung, die Hausanschlüsse und alle Zubehöranlagen von DEW21 in öffentlichen Verkehrsräumen, soweit sie der Versorgung des Stadtgebietes dienen.

4.2 Die Stadt und DEW21 werden einander von Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner berühren, so rechtzeitig unterrichten, dass dieser Gelegenheit zur Stellungnahme hat und geeignete Vorkorrekturen zum Schutz seiner Anlagen treffen kann. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Bauleitpläne und für bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter. Berechtigter Belange des anderen Vertragspartners sind zu berücksichtigen. Bei erstmaliger Errichtung sowie größeren Erweiterungen oder Änderungen der Verteilungsanlagen ist DEW21 verpflichtet, der Stadt die Baupläne vorzulegen.

4.3 DEW21 wird für ihre Verteilungsanlagen um alle erforderlichen behördlichen und privaten Genehmigungen selbst nachsuchen. Die Stadt wird DEW21 hierbei nach besten Kräften unterstützen und ihr erforderlichenfalls bei Enteignungen behilflich sein.

4.4 DEW21 sorgt für die sachgemäße Wiederherstellung der Straßenoberflächen nach dem Bau von Leitungen usw. Einzelheiten des Verfahrens und der technischen Durchführung bei der Wiederherstellung in öffentlichen Verkehrsräumen werden durch die als **Anlage 2** beigefügten Durchführungsbestimmungen für Baumaßnahmen geregelt.

4.5 Sollten Veränderungen bestehender Verteilungsanlagen aus Gründen des öffentlichen Interesses durch die Stadt veranlasst und verlangt werden, so ist DEW21 bereit, diese Änderungen auf eigene Kosten durchzuführen; § 150 BaugB bleibt unberührt.

Im Falle stadtbahnbedingter Änderungen bestehender Verteilungsanlagen gelten die als **Anlage 3** beigefügten ergänzenden Bestimmungen. Wenn die Stadt Veränderungen veranlasst und verlangt und Dritte einen Zuschuss oder sonstigen Kostenbeitrag leisten oder als Benutzer zu Gebühren herangezogen werden können, trägt die Stadt die Folgekosten; DEW21 übernimmt dann den städtischen Eigenanteil.

Diese Regelungen gelten auch für die Durchgangsleitungen in öffentlichen Verkehrsräumen.

5. Störungs- und Höhere-Gewalt-Klausel

5.1 Die Versorgung im Stadtgebiet darf ohne Genehmigung der Stadt nicht eingestellt oder unterbrochen werden, es sei denn, dass die Einstellung oder Unterbrechung durch eine für eine solche Anordnung zuständige Stelle verfügt wird.

5.2 Die Bestimmung nach Ziffer 5.1 bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, in denen DEW21, ihre Vorlieferanten oder andere Vorlieferanten durch Störungen in ihren Betrieben gezwungen sind, die Lieferung vorübergehend ganz oder teilweise zu unterbrechen, oder wenn Prüfungen oder Untersuchungen und Reparaturen solche Unterbrechungen vorübergehend notwendig machen. Von Unterbrechungen, die vorher erkennbar werden, hat DEW21 der Stadt möglichst frühzeitig Mitteilung zu machen.

5.3 Sollen DEW21 oder deren Vorlieferanten durch Fälle höherer Gewalt oder durch vergleichbare Umstände, deren Abwendung bzw. deren Beseitigung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Lieferung ganz oder teilweise gehindert werden, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung so lange, bis die Störungen und deren Folgen beseitigt worden sind.

5.4 DEW21 ist gehalten, nach besten Kräften dafür zu sorgen, dass die Störungen und deren Folgen schnellstens beseitigt werden. Bei längeren Störungen ist die Stadt zu benachrichtigen.

5.5 Schadensersatzansprüche an DEW21 können durch die Stadt in diesen Fällen nicht gestellt werden.

6. Eigentumsverhältnisse

Sämtliche zur Wasserversorgung dienende Anlagen bis zu der in den Versorgungs- bzw. Wasserlieferungsverträgen definierten Eigentumsgrenze sowie die Messeinrichtungen sind Eigentum von DEW21.

7. Vertragsdauer

- 7.1 Dieser Konzessionsvertrag tritt am 01.03.2009 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2028.
- 7.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, spätestens zwei Jahre vor Ablauf dieses Konzessionsvertrages Verhandlungen darüber aufzunehmen, ob und ggf. zu welchen Bedingungen sie einen neuen Konzessionsvertrag schließen.

8. Endschäftsbestimmungen

- 8.1 Sollte die Stadt während der Vertragsdauer oder nach Ablauf des Vertrages von einem anderen Wasserversorgungsunternehmen ein Angebot auf Abschluss eines für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages geltenden Konzessionsvertrages erhalten oder sollte sie beabsichtigen, die Versorgung selbst aufzunehmen, so wird sie vor ihrer Entscheidung über die zukünftige Versorgung DEW21 Gelegenheit geben, innerhalb einer Frist von drei Monaten ein Angebot auf Abschluss eines Konzessionsvertrages zu unterbreiten.
- 8.2 Endet dieser Konzessionsvertrag, so ist die Stadt, falls kein neuer Konzessionsvertrag mit DEW21 geschlossen wird, berechtigt und verpflichtet, die innerhalb des Stadtgebietes dann vorhandenen Anlagen von DEW21, die ausschließlich der Versorgung des Konzessionsgebietes dienen, käuflich zu erwerben. Hierzu zählen außer den Leitungen für Transport und Verteilung und allen Zubehöranlagen nach Ziffer 4.1 auch alle Hausanschlüsse, Zähler und sonstiges Zubehör.
Als Kaufpreis gilt der Sachzeitwert der Anlagen am Tage der Übernahme. Der Sachzeitwert wird ermittelt, indem der Tagesneuwert der Anlagen unter Zugrundelegung der am Tage der Übernahme bestehenden örtlichen und technischen Verhältnisse sowie geltenden Preise festgestellt und unter Berücksichtigung des Alters bzw. der technischen Nutzungsdauer sowie des Zustandes der Anlagen abgeschrieben wird.
Die bis zum Tage der Übernahme nicht aufgelösten Anteile der Anschlusskostenbeiträge (Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten) der Kunden sowie öffentlicher Finanzierungszuschüsse werden angemessen Kaufpreis mindernd angerechnet.
- 8.3 Die Kosten für die Abtrennung der von der Stadt zu übernehmenden Versorgungsanlagen vom Netz von DEW21 (Entflechtung) trägt DEW21; die Kosten für die Netzeinbindung der von der Stadt übernommenen Versorgungsanlagen trägt die Stadt. Die Vertragspartner werden die Maßnahmen zur Entflechtung und Einbindung für beide Seiten möglichst kostengünstig gestalten.
- 8.4 Ferner verbleibt DEW21 nach Ablauf dieses Konzessionsvertrages das Recht, noch mindestens zwanzig Jahre lang Durchgangsleitungen nebst Zubehör durch das Stadtgebiet zwecks Wasserversorgung anderer Städte und Kunden außerhalb der Stadt zu bauen, zu betreiben, Instand zu halten, zu verstärken, zu erneuern und gegebenenfalls wieder zu entfernen. Während dieser Zeit bezahlt DEW21 - soweit gesetzlich zulässig - ein angemessenes Wegebenutzungsentgelt. Ziffer 4.5 gilt entsprechend.

9. Allgemeine Rücksichten und Rechte Dritter

- 9.1 Die Stadt kann in Abstimmung mit DEW21 anderen Versorgungsunternehmen den Bau von Durchgangsleitungen gestatten, sofern sich der Durchleitende verpflichtet, kein Wasser unmittelbar oder mittelbar innerhalb des Stadtgebietes anzubieten oder abzugeben und die Trassen vorhandener sowie geplanter Leitungen von DEW21 nicht zu beeinträchtigen. Unter diesen Voraussetzungen wird DEW21 dem Bau von Durchgangsleitungen nicht widersprechen.
- 9.2 Die Stadt und Dritte sind berechtigt, eigene Einrichtungen mit Wasser aus Eigenanlagen zu versorgen, soweit und solange Versorgungs- bzw. Wasserversorgungsverträge nicht entgegenstehen.

10. Sonstiges

- 10.1 Die Vertragspartner werden bei der Ausübung ihrer Rechte nach diesem Vertrag jederzeit auf die Interessen des jeweils anderen Vertragspartners Rücksicht nehmen.
- 10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages einschließlich der Anlagen und etwa abgeschlossener Nachtragsverträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige Bestimmungen in formell gültiger Weise zu ersetzen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Gleiches gilt für das Auftrags einer Regelungslücke.
- 10.3 Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden dieses Konzessionsvertrages bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Vertragspartnern rechtsverbindlich unterzeichnet sein.
- 10.4 Gerichtsstand ist Dortmund.
- 10.5 Dieser Konzessionsvertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen hergestellt; die Stadt und DEW/21 erhalten je eine Ausfertigung.
- 10.6 Sollten sich in Zukunft die wirtschaftlichen und / oder technisch-wirtschaftlichen Verhältnisse, durch welche die Vereinbarungen dieses Konzessionsvertrages begründet sind, so wesentlich ändern, dass das Festhalten an diesem Konzessionsvertrag für einen der Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde, kann dieser Vertragspartner eine entsprechende Änderung dieses Konzessionsvertrages verlangen.
- 10.7 Jeder Vertragspartner ist nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung zur Übertragung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dritten begründete Bedenken bestehen oder wesentliche Interessen eines Vertragspartners entgegenstehen. Die Übertragung ist von dem übertragenden Vertragspartner oder dem Dritten dem anderen Vertragspartner schriftlich mitzuteilen. Bis zur Erteilung der Zustimmung haftet der übertragende Vertragspartner für die Erfüllung dieses Konzessionsvertrages.
- 10.8 Die nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen erforderliche Anmeldung bei der zuständigen Kartellbehörde nimmt DEW/21 vor.

11. Bestandteile dieses Vertrages

- Bestandteile dieses Vertrages sind
- Karte des Konzessionsgebietes
 - Durchführungsbestimmungen für Baumaßnahmen
 - Ergänzende Bestimmungen über die Kostentragung bei stadtbahnbedingten Änderungen von Versorgungsanlagen
 - Ergebnisse der Kommission zu den Konzessionsverträgen
- Anlage 1 -
- Anlage 2 -
- Anlage 3 -
- Anlage 4 -

Fernwärme-Gestattungsvertrag

- zwischen
der **Stadt Dortmund**
- vertreten durch den Oberbürgermeister -
- Stadt -
und
der **Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH**
- vertreten durch die Geschäftsführung -
- DEW21 -
nachfolgend gemeinsam "Vertragspartner" genannt

Präambel

Zweck dieses Vertrages ist es, durch Bereitstellung und Betrieb eines Fernwärmeversorgungsnetzes unter Nutzung gemeindlicher Grundstücke eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche Versorgung der Einwohner und Gewerbetreibenden im Gemeindegebiet mit Fernwärme zu gewährleisten.

DEW21 ist Eigentümerin eines Fernwärmeversorgungsnetzes (nachfolgend "Versorgungsnetz" genannt) innerhalb des Konzessionsgebietes im Sinne von **Anlage 1** (nachfolgend "Stadtgebiet" genannt).

DEW21 ist berechtigt und verpflichtet, im Stadtgebiet Dortmund nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gestattungsvertrages sowie nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmEV) vom 20.06.1980 (BGBl. I S. 742) und hierzu geltenden Ergänzenden Bedingungen in der jeweils gültigen Fassung Fernwärme zu liefern (nachfolgend "Lieferung" genannt) und die bereits bestehende Fernwärmeversorgung auszubauen, sofern dabei unter Zugrundelegung marktorientierter Preisbildung längerfristig Aussicht auf Wirtschaftlichkeit besteht.

Im Hinblick auf die Ziele dieses Vertrages werden die Stadt und DEW21 vertrauensvoll zusammenarbeiten.

1. Wegenutzungsrecht

- 1.1 Die Stadt gestattet DEW21, zum Zwecke der öffentlichen Versorgung mit Fernwärme im Stadtgebiet die jeweils ihrer Verfügung unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume (Straßen, Wege, Plätze, Brücken u. ä.) sowie sonstige der Stadt gehörende öffentliche und nichtöffentliche Grundstücke zur Verlegung und zum Betrieb von Leitungen zu benutzen.

Dies gilt auch für sonstige Anlagen der Fernwärmeversorgung einschließlich betrieblicher Steuerungs- und Dateneinrichtungen sowie Durchgangsleitungen.

- 1.2 Dieser Gestattungsvertrag erstreckt sich auf das Stadtgebiet zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Gestattungsvertrages im Sinne von **Anlage 1**.

Im Falle einer Vergrößerung des Stadtgebietes werden die Vertragspartner über die Anwendung dieses Gestattungsvertrages auf die hinzugekommenen Gebietsteile verhandeln.

Sollte die Stadt im Falle der Anwendung dieses Gestattungsvertrages auf die hinzugekommenen Gebietsteile zur Überraschung vorhandener Versorgungsanlagen verpflichtet sein, ist DEW21 berechtigt und verpflichtet, in diese Verpflichtung der Stadt einzutreten bzw. die Stadt davon freizustellen und die Über-

tragung auf sich zu verlangen. Sollte die Stadt in einem solchen Falle zur Übernahme vorhandener Versorgungsanlagen berechtigt sein, tritt sie DEW21 ihr Erwerbsrecht ab.

- 1.3 Die Stadt räumt DEW21 im Rahmen von Ziffer 1.1 und 1.2 das Recht ein, die öffentliche Versorgung mit Fernwärme im Stadtgebiet durchzuführen.

Bei einer Entwidmung von öffentlichen Verkehrsräumen ohne Eigentumswechsel bleiben die ausgebauten Benutzungsrechte von DEW21 gegenüber der Stadt als einfache unentgeltliche Rechte aufrechterhalten.

Zur Benutzung sonstiger öffentlicher und nicht-öffentlicher Grundstücke der Stadt bedarf es jeweils eines gesonderten entgeltlichen Gestattungsvertrages mit für beide Vertragspartner zumutbaren Bedingungen auf der Grundlage der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze. Die Stadt ist zum Abschluss eines solchen Gestattungsvertrages bereit, wenn nicht überwiegende sonstige öffentliche Interessen an der Grundstücksnutzung entgegenstehen.

Vor einer Veräußerung städtischer Grundstücke, die von DEW21 benutzt werden, bzw. vor einem Wechsel der Straßenbaulast wird die Stadt DEW21 rechtzeitig unterrichten und auf Verlangen zugunsten DEW21 und auf deren Kosten eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Für eine hierdurch eintretende etwaige Wertminderung leistet DEW21 eine einmalige angemessene Entschädigung auf der Grundlage der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze.

Für Leitungen, die nicht ausschließlich der Versorgung im Stadtgebiet dienen, räumt die Stadt DEW21 auf deren Wunsch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten ein gegen Zahlung einer einmaligen Entschädigung in angemessener Höhe.

Die Parteien werden bei der Anwendung dieses Vertrages die Ergebnisse der Kommission zu den Konzeptionsverträgen (**Anlage 4**), derzeit in der Fassung vom 30.06./10.07.2006, einschließlich zukünftiger Änderungen, berücksichtigen.

2. Wegebenutzungsentgelt

- 2.1 Als Gegenleistung für die DEW21 nach Ziffer 1 eingeräumten Rechte sowie zum Ausgleich für Erschwernisse und Verwaltungsaufwand erhält die Stadt von DEW21 ein Gestattungsentgelt.
- 2.2 DEW21 zahlt an die Stadt jährlich 1,5 % der Entgelte ohne Umsatzsteuer aus der Lieferung an ihre Endverbraucher.
- 2.3 Für die Berechnung der nach Ziffer 2.2 gelieferten Fernwärme gelten die Allgemeinen Preise für die Versorgung mit Fernwärme von DEW21 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.4 DEW21 ist berechtigt, bei Kunden mit besonderen Entnahmeverhältnissen die Lieferung nicht nach den Allgemeinen Preisen und der AVBFernwärmeV durchzuführen, sondern mit diesen Kunden über die Fernwärmepreise und Lieferbedingungen besondere Vereinbarungen zu treffen (Fernwärmelieferungsverträge für Sondervertragskunden).
- 2.5 Grundlage für das Gestattungsentgelt sind die im Kalenderjahr abgerechneten Lieferungen im Stadtgebiet. Wird durch den Gesetzgeber die Zulässigkeit dieser Zahlung eingeschränkt oder wird ihre steuerliche Abzugsfähigkeit nicht mehr voll anerkannt, ruht insoweit die Verpflichtung zur Zahlung so lange, wie die genannten Beschränkungen bestehen.
- 2.6 DEW21 gewährt der Stadt auf das Entgelt für ihren eigenen Fernwärmeverbrauch, soweit er nach den Allgemeinen Preisen abgerechnet wird, einen Nachlass von 10 %.
- 2.7 Das Gestattungsentgelt wird monatlich nachträglich-in ungefährer Höhe des zu erwartenden Betrages als Abschlag gezahlt und endgültig nach Schluss des jeweiligen Rechnungsjahres abgerechnet. Die Stadt kann die Berechnung der Konzessionsabgabe durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Für den Fall, dass es sich dabei um den Abschlussprüfer von DEW21 handelt und die Prüfung durch ihn nicht häufiger als alle drei Jahre erfolgt, trägt DEW21 die Kosten für diese Prüfung.

3. Energieversorgungskonzept

DEW21 wird bei der Erfüllung der Vertragspflichten das jeweils gültige Energieversorgungskonzept der Stadt beachten und an dessen Fortschreibung mitwirken. Dabei ist sowohl den energiepolitischen Zielen der Stadt

als auch den Vorgaben des EnWG hinsichtlich einer möglichst sicheren, preisgünstigen, verbraucherfreundlichen, effizienten und umweltverträglichen leitungsgebundenen Versorgung angemessen Rechnung zu tragen.

DEW21 gewährleistet auf eigene Kosten eine umfassende und energieträgerübergreifende Energieberatung der Stadt und ihrer Einwohner im vorgenannten Sinne.

Im Rahmen der energiepolitischen Ziele der Stadt Dortmund wird DEW21 auch regenerative Projekte der Stadt Dortmund fördern.

DEW21 erklärt sich des Weiteren bereit, ihr derzeit bestehendes Fernwärmenetz zu modernisieren, und es langfristig von Dampf auf Heißwasser umzustellen.

Dabei streben die Vertragsparteien an, im Rahmen der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten die Erzeugung der Fernwärme langfristig aus nachwachsenden Rohstoffen mit dem Ziel zu betreiben, die im Dortmundener Kraftwerk bestehende konventionelle Wärmeerzeugung überwiegend durch eine Erzeugung im vorgenannten Sinne zu ersetzen.

4. Errichtung, Erweiterung und Änderungen der Verteilungsanlagen

4.1 DEW21 ist im Rahmen dieses Vertrages berechtigt, alle erforderlichen Verteilungsanlagen zu unterhalten, auszubauen und zu betreten. Die Verteilungsanlagen umfassen die Regel- und Messanlagen, Versorgungs- und Verteilungsleitungen, die Hausanschlüsse und alle Zubehöranlagen von DEW21 in öffentlichen Verkehrsräumen, soweit sie der Versorgung des Stadtgebietes dienen.

4.2 Die Stadt und DEW21 werden einander von Baumaßnahmen, die den anderen Vertragspartner betreffen, so rechtzeitig unterrichten, dass dieser Gelegenheit zur Stellungnahme hat und geeignete Vorkehrungen zum Schutz seiner Anlagen treffen kann. Dies gilt insbesondere für die Aufstellung neuer und die Änderung bestehender Baupläne und für bedeutsame Bauvorhaben der Vertragspartner und Dritter. Berechtigte Belange des anderen Vertragspartners sind zu berücksichtigen. Bei erstmaliger Errichtung sowie größeren Erweiterungen oder Änderungen der Verteilungsanlagen ist DEW21 verpflichtet, der Stadt die Baupläne vorzulegen.

4.3 DEW21 wird für ihre Verteilungsanlagen um alle erforderlichen behördlichen und privaten Genehmigungen selbst nachsuchen. Die Stadt wird DEW21 hierbei nach besten Kräften unterstützen und ihr erforderlichenfalls bei Enteignungen behilflich sein.

4.4 DEW21 sorgt für die sachgemäße Wiederherstellung der Straßenoberflächen nach dem Bau von Leitungen usw. Einzelheiten des Verfahrens und der technischen Durchführung bei der Wiederherstellung in öffentlichen Verkehrsräumen werden durch die als **Anlage 2** beigefügten Durchführungsbestimmungen für Baumaßnahmen geregelt.

4.5 Sollen Veränderungen bestehender Verteilungsanlagen aus Gründen des öffentlichen Interesses durch die Stadt veranlasst und verlangt werden, so ist DEW21 bereit, diese Änderungen auf eigene Kosten durchzuführen; § 150 BauGB bleibt unberührt.

Im Falle stadtbahnbedingter Änderungen bestehender Verteilungsanlagen gelten die als **Anlage 3** beigefügten ergänzenden Bestimmungen. Wenn die Stadt Veränderungen veranlasst und verlangt und Dritte einen Zuschuss oder sonstigen Kostenbeitrag leisten oder als Benutzer zu Gebühren herangezogen werden können, trägt die Stadt die Folgekosten; DEW21 übernimmt dann den städtischen Eigenanteil.

Diese Regelungen gelten auch für die Durchgangsleitungen in öffentlichen Verkehrsräumen.

5. Störungs- und Höhere-Gewalt-Klausel

5.1 Die Versorgung im Stadtgebiet darf ohne Genehmigung der Stadt nicht eingestellt oder unterbrochen werden, es sei denn, dass die Einstellung oder Unterbrechung durch eine für eine solche Anordnung zuständige Stelle verfügt wird.

5.2 Die Bestimmung nach Ziffer 5.1 bezieht sich nicht auf diejenigen Fälle, in denen DEW21, ihre Vorlieferanten oder andere Vorlieferanten durch Störungen in ihren Betrieben gezwungen sind, die Lieferung vorübergehend ganz oder teilweise zu unterbrechen, oder wenn Prüfungen oder Untersuchungen und

- Reparaturen solche Unterbrechungen vorübergehend notwendig machen. Von Unterbrechungen, die vorher erkennbar werden, hat DEW21 der Stadt möglichst frühzeitig Mitteilung zu machen.
- Gleiches gilt im Rahmen der Unterbrechung der Anschlussnutzung bei betriebsnotwendigen Arbeiten, Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs oder - unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit - bei vertraglichen Zuwiderhandlungen.
- 5.3 Sollten DEW21 oder deren Vorlieferanten durch Fälle höherer Gewalt oder durch vergleichbare Umstände, deren Abwendung bzw. deren Beseitigung mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, an der Lieferung ganz oder teilweise gehindert werden, so ruht die Verpflichtung zur Lieferung so lange, bis die Störungen und deren Folgen beseitigt worden sind.
- 5.4 DEW21 ist gehalten, nach besten Kräften dafür zu sorgen, dass die Störungen und deren Folgen schnellstens beseitigt werden. Bei längeren Störungen ist die Stadt zu benachrichtigen.
- 5.5 Schadensersatzansprüche an DEW21 können durch die Stadt in diesen Fällen nicht gestellt werden.

6. Eigentumsverhältnisse

Sämtliche zur Fernwärmeverorgung dienende Anlagen bis zu der in den Versorgungs- bzw. Fernwärmelieferungsverträgen definierten Eigentumsgrenze sowie die Regel- und Messeinrichtungen sind Eigentum von DEW21.

7. Vertragsdauer

- 7.1 Dieser Gestattungsvertrag tritt am 01.03.2009 in Kraft und läuft bis zum 31.12.2028.
- 7.2 Die Vertragspartner verpflichten sich, spätestens zwei Jahre vor Ablauf dieses Gestattungsvertrages Verhandlungen darüber aufzunehmen, ob und ggf. zu welchen Bedingungen sie einen neuen Gestattungsvertrag schließen.

8. Endschafftsbestimmungen

- 8.1 Sollte die Stadt während der Vertragsdauer oder nach Ablauf des Vertrages von einem anderen Energieversorgungsunternehmen ein Angebot auf Abschluss eines für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages geltenden Konzessionsvertrages erhalten oder sollte sie beabsichtigen, die Versorgung selbst aufzunehmen, so wird sie vor ihrer Entscheidung über die zukünftige Versorgung DEW21 Gelegenheit geben, innerhalb einer Frist von drei Monaten ein Angebot auf Abschluss eines Konzessionsvertrages zu unterbreiten.
- 8.2 Endet dieser Gestattungsvertrag, so ist die Stadt, falls kein neuer Gestattungsvertrag mit DEW21 geschlossen wird, berechtigt und verpflichtet, die innerhalb des Stadtgebietes dann vorhandenen Anlagen von DEW21, die ausschließliche der Versorgung des Gebietes dienen, käuflich zu erwerben. Hierzu zählen außer den Regel- und Messanlagen, Versorgungs- und Verteilungsleitungen und allen Zubehöranlagen nach Ziffer 6.1 auch alle Hausanschlüsse, Zähler und sonstiges Zubehör.
- Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für stillgelegte und von DEW21 bei Ende des Gestattungsvertrages nicht mehr betriebene Fernwärmelösungen und -anlagen. DEW21 wird solche Leitungen und Anlagen im Einzelfall auf ihre Kosten entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherstellen, wenn ein berechtigtes Beseitigungsverlangen der Stadt vor liegt, das nicht zu unverhältnismäßigen, nicht zumutbaren Aufwendungen führt.

Als Kaufpreis gilt, soweit rechtlich zulässig, der Sachzeitwert der Anlagen am Tage der Übernahme. Der Sachzeitwert wird ermittelt, indem der Tagesneuwert der Anlagen unter Zugrundelegung der am Tage der Übernahme bestehenden örtlichen und technischen Verhältnisse sowie geltenden Preise festgesetzt und unter Berücksichtigung des Alters bzw. der technischen Nutzungsdauer sowie des Zustandes der Anlagen abgeschrieben wird.

Die bis zum Tage der Übernahme nicht aufgelösten Anteile der Anschlusskostenbeiträge (Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten) der Kunden sowie öffentlicher Finanzierungszuschüsse werden angemessen Kaufpreis mindernd angerechnet.

8.3 Die Kosten für die Abtrennung der von der Stadt zu übernehmenden Versorgungsanlagen vom Netz von DEW21 (Entflechtung) trägt DEW21; die Kosten für die Netzeinbindung der von der Stadt übernommenen Versorgungsanlagen trägt die Stadt. Die Vertragspartner werden die Maßnahmen zur Entflechtung und Einbindung für beide Seiten möglichst kostengünstig gestalten.

8.4 Ferner verbleibt DEW21 nach Ablauf dieses Gestattungsvertrages das Recht, noch mindestens zwanzig Jahre lang Durchgangsleitungen nebst Zubehör durch das Stadtgebiet zwecks Fernwärmeverorgung anderer Städte und Kunden außerhalb der Stadt zu bauen, zu betreiben, instand zu halten, zu verstärken, zu erneuern und gegebenenfalls wieder zu entfernen. Während dieser Zeit bezahlt DEW21 - soweit gesetzlich zulässig - ein angemessenes Wegebenutzungsentgelt. Ziffer 4.5 gilt entsprechend.

9. Allgemeine Rücksichten und Rechte Dritter

9.1 Die Stadt wird DEW21 von bereits bestehenden und ihr bekannten Verträgen mit Dritten und Rechten Dritter, die sich auf Fernwärmeeigenerzeugung und Benutzung der jeweils der Verfügung der Stadt unterliegenden öffentlichen Verkehrsräume durch Leitungen beziehen, Kenntnis zu geben, soweit dies rechtlich zulässig ist.

9.2 Die Stadt wird vor Erteilung einer Genehmigung zur Verlegung von Leitungen Dritter DEW21 Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

10. Sonstiges

10.1 Die Vertragspartner werden bei der Ausübung ihrer Rechte nach diesem Vertrag jederzeit auf die Interessen des jeweils anderen Vertragspartners Rücksicht nehmen.

10.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Konzessionsvertrages einschließlich der Anlagen und etwa abgeschlossener Nachtragsverträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich jedoch, die ungültigen Bestimmungen durch im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige Bestimmungen in formell gültiger Weise zu ersetzen, soweit keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen. Gleiches gilt für das Auftreten einer Regelungslücke.

10.3 Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden dieses Konzessionsvertrages bedürfen der Schriftform und müssen von beiden Vertragspartnern rechtsverbindlich unterzeichnet sein.

10.4 Gerichtsstand ist Dortmund.

10.5 Dieser Konzessionsvertrag ist in zwei gleichlautenden Ausfertigungen hergestellt; die Stadt und DEW21 erhalten je eine Ausfertigung.

10.6 Sollten sich in Zukunft die wirtschaftlichen und / oder technisch-wirtschaftlichen Verhältnisse, durch welche die Vereinbarungen dieses Gestattungsvertrages begründet sind, so wesentlich ändern, dass das Festhalten an diesem Konzessionsvertrag für einen der Vertragspartner eine unbillige Härte bedeuten würde, kann dieser Vertragspartner eine entsprechende Änderung dieses Konzessionsvertrages verlangen.

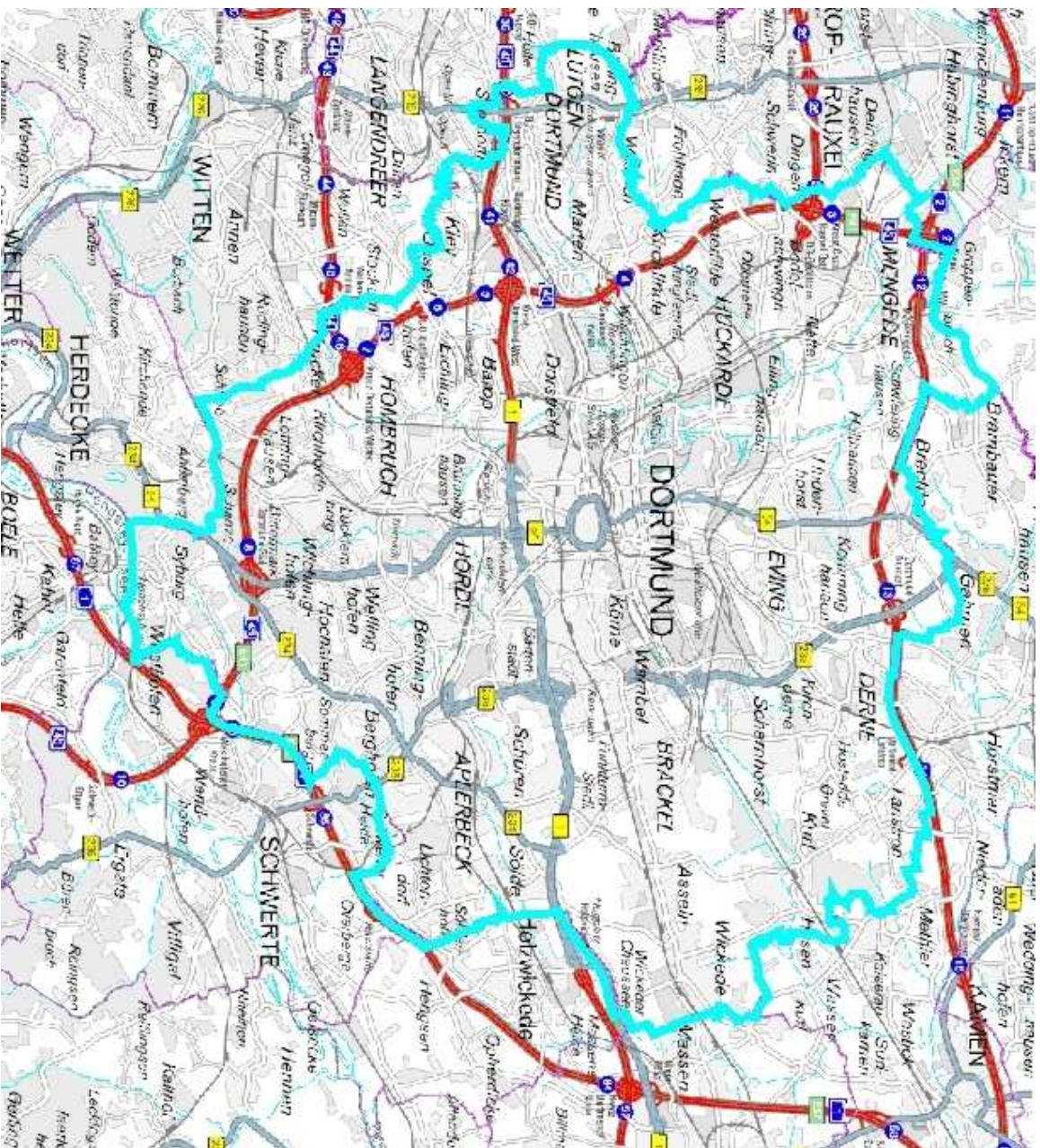
10.7 Jeder Vertragspartner ist nur mit Zustimmung des anderen Vertragspartners berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Konzessionsvertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten zu übertragen. Die Zustimmung zur Übertragung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dritten begründete Bedenken bestehen oder wesentliche Interessen eines Vertragspartners entgegenstehen. Die Übertragung ist von dem übertragenden Vertragspartner oder dem Dritten dem anderen Vertragspartner schriftlich mitzuteilen. Bis zur Erteilung der Zustimmung haftet der übertragende Vertragspartner für die Erfüllung dieses Konzessionsvertrages.

11. Bestandteile dieses Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind

- Karte des Konzessionsgebietes
 - Durchführungsbestimmungen für Baumaßnahmen
 - Ergänzende Bestimmungen über die Kostentragung bei stadtbahnbedingten Änderungen von Versorgungsanlagen
 - Ergebnisse der Kommission zu den Konzessionsverträgen
- **Anlage 1** -
 - **Anlage 2** -
 - **Anlage 3** -
 - **Anlage 4** -

Anlage 1: Karte des Konzessionsgebietes



Anlage 2: Durchführungsbestimmungen für Baumaßnahmen

1. Baumaßnahmen DEW21

1. Die Stadt gestattet DEW21 das Aufbrechen und Wiederherstellen der öffentlichen Verkehrsflächen in eigener Regie und Verantwortung.
 2. DEW21 hat den Aufbruch vor Beginn der Arbeiten beim Tiefbauamt der Stadt nach Vordruck anzumelden und gleichzeitig zu klären,
 - a) dass die beteiligten Unternehmen (z. B. Ver- und Versorgungsunternehmen, Telekom) und Behörden (z. B. Straßenverkehrsamt/ Polizei und Feuerwehr) zur Wahrung ihrer; Interessen rechtzeitig benachrichtigt worden sind,
 - b) welcher Unternehmer mit den Arbeiten beauftragt worden ist,
 - c) wann die Arbeiten beginnen,
 - d) Stadt und DEW21 sind bemüht, zukünftig den Informationsaustausch und die Öffentlichkeitsarbeit im Sinne einer "transparenten Baustelle" über elektronische Medien (IAPV über Internetportal) durchzuführen.In dringenden Fällen (z. B. zur Verhinderung und Beseitigung von Betriebsstörungen) ist DEW21 berechtigt, die Aufbrüche ohne vorherige Anmeldung beim Tiefbauamt der Stadt durchzuführen. Die Meldung ist unverzüglich nachzuzolen.
 3. Nach der endgültigen Wiederherstellung der öffentlichen Verkehrsflächen ist der Aufbruch schriftlich abzumelden.

Bei Einzelaufbrüchen ist der Abmeldung auf Verlangen grundsätzlich eine Handskizze oder ein Foto über die Lage der Aufbruchflächen beizufügen.

Eine gemeinsame Begehung der wiederhergestellten Verkehrsflächen kann unterbleiben, wenn die Stadt sie nicht ausdrücklich fordert.Möglichst noch vor Freigabe für den öffentlichen Verkehr bescheinigt die DEW, dass die Aufbrüche nach den anerkannten Regeln der Technik ordnungsgemäß erfüllt wurden.
 4. Für die Kennzeichnung und Absperrung der Aufbruchstellen und gegebenenfalls Umleitungen gilt die Straßenverkehrsordnung - StVO -, insbesondere die Bestimmungen über Verkehrszeichen und Verkehrsrichtungen, Sperrzeug und Kennzeichnungsgesetz auf öffentlichen Straßen. Die Anordnungen und Anweisungen der zuständigen Straßenverkehrsbehörde und der Polizei sind zu befolgen.DEW21 übernimmt die Verantwortung für das Anbringen, Widerentfernen, den Zustand, den Betrieb und die Tag- und Nachtkontrollen aller für den Aufbruch erforderlichen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen.
 5. Anlagen und Einrichtungen für den öffentlichen Gebrauch sowie deren Zubehör wie Gas- und Wasserleitungen, Unter- und Überflurhydranten, Kanäle, Schächte, Schachtabdeckungen, Rinneneinläufe, Notrufanlagen, Leuchten, Maste und elektrische Leitungen, Bäume, Rinnen, Schilder, Fernsprechkäuschen, Toilettenanlagen, Briefkästen, Verteiler, Uhren, Parkzeitaltomaten und Werbeträger werden bei der Ausführung der Arbeiten gegen Beschädigung geschützt und bleiben für ihren Zweck zugänglich.Bei Veränderungen (Umliegung etc.) sind die vorgenannten Anlagen nach Abschluss aller Arbeiten in den alten Zustand zu versetzen.Zugang und Zufahren zu Anliegergrundstücken sind verkehrssicher nutzbar zu halten.Die Vorflut in Gräben darf nicht gestört werden; sie ist nach unvermeidbarer Störung unverzüglich wiederherzustellen.
 6. DEW21 ist verpflichtet, die anerkannten Regeln der Technik, wie sie die Stadt ~~Dortmund~~ für eigene Baumaßnahmen anwendet, zu beachten. Ferner ist DEW21 bemüht, soweit technisch möglich und für DEW21 nicht wirtschaftlich nachteilig aufbruchsparende Verlegungsmethoden anzuwenden. Gleiches gilt für die Anwendung "schonender Bauverfahren".
- DEW21 hat Aufbrüche innerhalb einer angemessenen Frist endgültig zu beseitigen; vorläufige Instand-

setzungen erfolgen nur in Ausnahmefällen.

Ferner ist zu beachten:

- a) Durch Arbeiten von DEW21 beschädigte Platten sind durch neue gleicher Art zu ersetzen; bereits vor den Arbeiten beschädigte Platten werden zu Lasten des Tiefbauamtes der Stadt ersetzt.
- b) Die bei den Arbeiten seitlich vom Leitungsgraben abgesackten und beschädigten Platten sind umzulegen bzw. auszuwechseln.
- c) Bei Gehwegen in Asphaltbeton oder Gussasphalt ist die Deckschicht dann in voller Breite wiederherzustellen, wenn längs des Aufbruchgrabens Streifen in einer Breite von weniger als 0,30 m verbleiben.
- d) Der Aufbruch von der Stadt neu befestigter Geh- und Radwege in Asphaltbeton oder Gussasphalt innerhalb der Gewährleistungsfristen ist grundsätzlich zu vermeiden. Ausnahmen sind vorher mit der Stadt abzustimmen.
- e) Kappen und Schilder der Versorgungsleitungen sind auf eine Betonplatte zu setzen.
- f) Wird eine Fahrbahnfläche durch Hausanschlüsse an mehreren Stellen in Abständen bis 10 m aufgebrochen, so ist im Bereich dieser Aufbrüche insgesamt eine Deckschicht aufzubringen.
7. Nach der fachgerechten und verkehrssicheren endgültigen Wiederherstellung nach VOB und nach Ablauf der Gewährleistungsfrist geht die Aufbruchfläche wieder in die Unterhaltung der Stadt über.
8. DEW21 haftet fünf Jahre für die sach- und fachgerechte Ausführung der Wiederherstellung von Aufbruchflächen.
Die Frist beginnt mit dem Tag der Abnahme der endgültigen Wiederherstellung der aufgebrochenen Flächen durch das Tiefbauamt der Stadt. Wenn keine Abnahme erfolgt, beginnt die Frist mit der Freigabe für den öffentlichen Verkehr.
9. DEW21 ist verpflichtet, alle Schäden, die innerhalb der Gewährleistungsfrist entstehen, unverzüglich zu beseitigen.
10. Die Stadt -Tiefbauamt - ist berechtigt, im Falle einer Verkehrsgefährdung Schäden gegebenenfalls von einem Unternehmer behelfsmäßig beseitigen zu lassen. Das Versorgungsunternehmen ist (fernmündlich vorab) schriftlich zu unterrichten. Sämtliche damit verbundenen Kosten trägt DEW21.
11. DEW21 verpflichtet sich, nur fachkundige und zuverlässige Unternehmer mit der Ausführung der Arbeiten zu beauftragen.
12. Die Stadt berechnet keinen Bauleitungszuschlag.

II. Baumaßnahmen der Stadt

1. Über alle geplanten Veränderungsmaßnahmen am oder im Straßenkörper wird DEW21 von der Stadt rechtzeitig schriftlich benachrichtigt.
2. DEW21 teilt der Stadt unverzüglich schriftlich mit, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen zur Sicherung betroffener Versorgungseinrichtungen von DEW21 erforderlich sind. Bei Meinungsverschiedenheiten über den notwendigen Leistungsumfang wird ein Gutachten eines unparteiischen Sachverständigen eingeholt, dessen Kosten DEW21 und Stadt je zur Hälfte tragen.

III. Vorabklärung der Kostenträgerschaft

Vor Beginn der Baumaßnahmen von DEW21 oder der Stadt stellen DEW21 und Stadt gemeinsam fest und fixieren schriftlich, wer von ihnen inwieweit kostenpflichtig ist für baubedingte Umlegungen oder Veränderungen von Versorgungseinrichtungen von DEW21.

Grundlage dafür sind die von DEW21 und Stadt geschlossenen Konzessionsverträge Strom, Gas und Wasser sowie der Gestattungsvertrag Fernwärme in der jeweils geltenden Fassung.

IV. Geltungsdauer

Diese Durchführungsbestimmungen gelten für alle ab dem 01.01.2009 beginnenden Baumaßnahmen.

Anlage 3: Ergänzende Bestimmungen über die Kostentragung bei stadtbahnbedingten Änderungen von Versorgungsanlagen

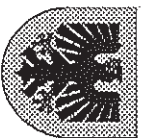
Der Stadtbahnbau stellt sich nach den Beschlüssen des Verkehrsausschusses und des Rechnungsprüfungsausschusses des Landtages NW vom 13.12.1979 und 05.02.1980 als eine Maßnahme eigener Art und besonderer Wichtigkeit mit zeitlich und räumlich ungewöhnlich einschneidenden Eingriffen und unverhältnismäßig hohen Bau- und Folgekosten dar, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, stadtbahnbedingte Kosten für die Verlegung von Versorgungsleitungen dem Stadtbahnbau zuzurechnen.

Es gelten daher die nachfolgenden Ergänzungen zu Ziffer 4.5 der Verträge für stadtbahnbedingte Verlegungen oder Änderungen von Versorgungsleitungen von DEW21:

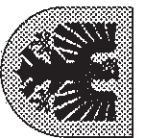
1. Die Stadt und DEW21 sind sich einig, dass die Kosten für stadtbahnbedingte Verlegungs- oder Änderungsmaßnahmen an Versorgungseinrichtungen von DEW21 von der Stadt getragen werden.
Art und Umfang der erforderlichen Maßnahmen werden jeweils vorher abgestimmt. Die zu treffenden Maßnahmen werden von DEW21 durchgeführt.
2. Die Kosten für stadtbahnbedingte Verlegungs- oder Änderungsmaßnahmen werden von der Stadt nach Rechnungslegung unter Berücksichtigung des Wertausgleiches gemäß den im Rahmen des GVFG gültigen Wertausgleichsrichtlinien (RdErl.d.Min.f.Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 09.02.1977/VI/B-6-51-800(13)-6/77) in der jeweils gültigen Fassung erstattet.
3. DEW21 kann sich auf die vorstehenden Bestimmungen nicht berufen, wenn diese bei der Gewährung von Zuwendungen für den Stadtbahnbau von den Zuwendungsgebern oder den Rechnungshöfen nicht respektiert werden. Bereits geleistete Zahlungen sind von DEW21 an die Stadt zurückzuerstatten.

Anlage 4: Vereinbarung vom 30.06./10.07. zwischen Stadt und DEW21

KLAUS FEHLEMANN
Architekt und Stadtplaner
Stadtdirektor der Stadt Dortmund



Stadtkämmerer
GUNTRAM PEHLKE
Beigeordneter der Stadt Dortmund



DEW21

Die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (im Folgenden : DEW21),
vertreten durch die Geschäftsführung,
und die

Stadt Dortmund (im Folgenden : Stadt),
vertreten durch den Oberbürgermeister, dieser vertreten durch den
Infrastrukturdezernenten und den Stadtkämmerer

nehmen hiermit die beigefügten Ergebnisse der gemeinsamen Kommission zur
Auslegung von Zweifelsfragen der Konzessionsverträge ausdrücklich zur Kenntnis,
insbesondere den von der Kommission erarbeiteten Mustergestattungsvertrag.
Dieser regelt die Inanspruchnahme städtischer Grundstücke durch Anlagen der
DEW21, sofern nicht besondere Umstände eine weitergehende Ausgestaltung des
Mustervertrages in dem jeweiligen Einzelfall erfordern. Die Vertragspartner werden
den Gestattungsvertrag zukünftig im Einzelfall unterzeichnen.

Zwischen der DEW21 und der Stadt besteht darüber hinaus Einigkeit, dass die
Regelungen des Muster-Gestattungsvertrages immer dann für die Beurteilung eines
Sachverhaltes heranzuziehen sind, wenn für bereits vorhandene Anlagen der
DEW21 in städtischen Grundstücken (ausgenommen ÖVG) entweder kein
Gestattungsvertrag existiert oder aber die Regelungen in einem vorhandenen
Gestattungsvertrag nicht eindeutig sind. Anlagen, die durch Dienstbarkeiten

grundbuchlich gesichert sind, werden durch diese Regelung nicht berührt. Hier gelten die jeweiligen schuldrechtlichen Einzelvereinbarungen.

DEW21 und Stadt sind sich darüber einig, nunmehr ergänzend auf der Grundlage der vorgenannten Auslegungsregeln weiterhin vertrauensvoll und partnerschaftlich zusammenzuarbeiten und im Bedarfsfall bei sich ergebenden neuen Auslegungsfragen erneut zeitnah Gespräche zu führen.

Für die Stadt Dortmund

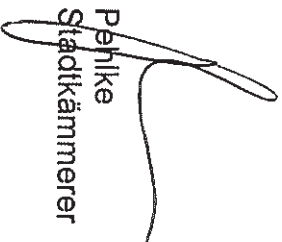
Dortmund, 30.08.06



Fehlemann
Stadtdirektor

Für DEW21

Dortmund, 30.08.06



Pehlke
Stadtkämmerer

Dortmund, 10.7.06



Mustergestattungsvertrag

(Stand : 09.06.2006)

zwischen

der Stadt Dortmund, . Vertreten durch den Oberbürgermeister, Amt für
Liegenschaften -Immobilienentwicklung, Ostwall 60, 44135
Dortmund.....

- nachstehend "Stadt" genannt -

und

der Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH, Ostwall 51, 44135
Dortmund,

- nachstehend "DEW" genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Stadt gestattet DEW auf dem städtischen Grundstück

Gemarkung :

Flur :

Flurstück :

gemäß (farbiger) Darstellung im zugehörigem Lageplan Nr.....
vom..... (Anlage 1) die Errichtung / Verlegung, die Unterhaltung und
den Betrieb einer(Beschreibung der Versorgungsanlagen) auf
Kosten der DEW, nachstehend "Versorgungsanlage" genannt, sofern DEW
mit dem derzeitigen Mieter/Pächter/Nutzer eine einvernehmliche Regelung
hinsichtlich der Inanspruchnahme des Grundstücks trifft.

Das Grundstück ist ...

*Anmerkung : Nur einfügen, wenn tatsächlich ein Miet-, Pacht-, oder
Nutzungsverhältnis besteht.*

- (2) Hierzu ist DEW berechtigt, das Grundstück jederzeit zu betreten, zu befahren
und in Anspruch zu nehmen, jedoch vorbehaltlich des Anspruchs der Stadt auf
Wiederherstellung der Fläche in den ursprünglichen bzw. einen gleichwertigen
Zustand und auf Ersatzleistung für jeden hierdurch entstandenen Flurschaden
gegenüber der Stadt und ggf. weiteren bisherigen Nutzungsberechtigten.
- (3) Stadt überlässt DEW das Grundstück im derzeitigen, DEW bekannten Zustand
und übernimmt für Größe, Güte und Beschaffenheit sowie Eignung für den
vorgesehenen Zweck keine Gewähr.

§ 2 Eigentum

Die Versorgungsanlage ist und bleibt Eigentum von DEW.

§ 3 Einwirkungen auf die Versorgungsanlage

Stadt verpflichtet sich, für die Dauer des Bestehens dieses Gestattungsvertrages keine baulichen oder anderen Anlagen zu erstellen oder sonstige Einwirkungen vorzunehmen, die die Rechte der DEW gemäß § 1 gefährden oder beeinträchtigen. Die Regelungen der §§ 4 und 5 bleiben hiervon unberührt.

§ 4 Nutzungsänderungen

- (1) DEW verpflichtet sich, die Versorgungsanlage innerhalb des Grundstückes umzuverlegen, wenn Stadt die bisherige Trasse für anderweitige Eigen- oder Fremdnutzungen benötigt und ihr deshalb der weitere Verbleib der Versorgungsanlage in der bisherigen Trasse nicht zumutbar ist.
- (2) DEW verpflichtet sich, die Versorgungsanlage ganz aus dem Grundstück zu entfernen, wenn Stadt das Grundstück für Nutzungen gemäß Ziffer 1 benötigt und ihr deshalb der weitere Verbleib der Versorgungsanlage auf dem Grundstück nicht zumutbar ist.

- (3) Die Art und Weise der Wiederherstellung hat so zu erfolgen, wie es für die von der Stadt beabsichtigte zukünftige Nutzung erforderlich ist.
Falls die Stadt eine höherwertige Herstellung wünscht, übernimmt die Stadt die dadurch entstehenden Mehrkosten.

§ 5 Veräußerung des Grundstücks

- (1) Im Falle einer Veräußerung des Grundstücks durch die Stadt gelten die Regelungen der Ziffer 3.2 der Konzessionsverträge (Strom, Gas, Wasser) bzw. der Ziffer 3.1 des Gestattungsvertrags (Fernwärme) vom 21.12.1994 (Bewilligung von beschränkt persönlichen Dienstbarkeiten), soweit die nachfolgenden Ziffern 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmen.

- (2) Soweit Stadt darlegt (z.B. durch Schreiben eines Interessenten), dass durch den Verbleib der Versorgungsanlage in der bisherigen Trasse eine konkrete Veräußerungsabsicht nicht realisiert werden kann oder wesentlich erschwert wird, kann sie von DEW eine Umverlegung der Versorgungsanlage gegen Gewährung einer dinglichen Sicherung für die neue Trasse auf dem Verkaufsgrundstück gemäß der in vorstehender Ziffer 1 genannten jeweiligen vertraglichen Regelungen verlangen.
- Liegt eine Belastungsgenehmigung zu Gunsten eines Dritten vor, ist DEW mit einer nachrangigen Eintragung einverstanden bzw. wird im Bedarfsfall einen entsprechenden Rangrücktritt erklären. (z.B. US-Lease)
- (3) Soweit Stadt darlegt, dass durch den Verbleib der Versorgungsanlage auf dem Grundstück eine konkrete Veräußerungsabsicht nicht realisiert werden kann oder wesentlich erschwert wird, kann sie von DEW eine Entfernung der Versorgungsanlage aus dem Grundstück verlangen.

§ 6 Umverlegung, Entfernung

- (1) Der Gesamtaufwand einer Umverlegung bzw. Entfernung muss in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht in einem angemessenen Verhältnis zur beabsichtigten Nutzung/ Veräußerung stehen.
- Bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit ist auf den zur Entwicklung bestimmten, unbelasteten Grundstücksteil, die Bedeutung der darauf vorgesehenen Investitionen sowie die Bedeutung und das Alter der jeweils betroffenen Leitung abzustellen.
- (2) Hinsichtlich der durch die Umverlegung bzw. Entfernung der Versorgungsanlage entstehenden Kosten gilt Folgendes:
- Bei einer Nutzung des Grundstückes durch die Stadt oder Dritte für Daseinsvorsorgeaufgaben der Stadt ist DEW kostenpflichtig
 - Bei einer Veräußerung des Grundstückes für Zwecke der Daseinsvorsorge ist DEW nur dann kostenpflichtig, wenn der Zweck der Daseinsvorsorge entweder durch den Erwerber, die Stadt oder Dritte gewährleistet wird.
 - Bei Veräußerung des Grundstücks oder Nutzung des Grundstückes durch die Stadt oder Dritte für übrige Zwecke zahlen beide Partner jeweils 50% des Kostenanteils, der nicht durch einen Finanzierungsbeitrag Dritter gedeckt werden kann.

- (3) Im Falle einer Umverlegung gemäß § 4 verpflichten sich die Vertragsparteien zum Abschluss eines entsprechenden Nachtrages zu diesem Gestaltungsvertrag, im Falle einer Entfernung zu dessen Auflösung.

§ 7 Entschädigung

Für die in § 1 beschriebene Inanspruchnahme des Grundstückes zahlt DEW an Stadt bis zum(Datum) eine einmalige Entschädigung in Höhe von 765,00 €. (Im Falle einer dinglichen Sicherung der Anlage wird die Höhe der Entschädigung zwischen den Vertragspartnern individuell festgelegt)

Anmerkungen:

Ab dem 01.01.2007 erhöht sich dieser Betrag um jeweils 15,00 € je Jahr und Einzelfall.

Die Entschädigung von 765,00 € je Einzelfall gilt auch für die von der DEW seit dem 06.06.2002 beantragten Einzelnutzungen vereinbart und wird von ihr nach Aufforderung durch die Stadt in einer Summe gezahlt.

Zahlungshinweise :

§ 8 Haftung

DEW haftet für alle Schäden, die DEW, ihre Mitarbeiter und Beauftragten durch die Errichtung, Verlegung, Unterhaltung oder den Betrieb der Versorgungsanlage verursachen. Entsteht einem Dritten ein Schaden, der allein auf die Errichtung, Verlegung, Unterhaltung, Entfernung oder den Betrieb der Versorgungsanlage zurückzuführen ist, stellt DEW Stadt von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen sie auf Grund der ihr obliegenden Grundstückshaftpflicht erhoben werden.

§ 9 Laufzeit

- (1) Die Laufzeit dieses Vertrages entspricht der Restlaufzeit der zwischen der Stadt und DEW abgeschlossenen Konzessionsverträge (Strom, Gas, Wasser) bzw. des Gestaltungsvertrages (Fernwärme) vom 21.12.1994.

- (2) Im Übrigen gelten bei Ablauf dieses Vertrages die jeweiligen Endschäftsbestimmungen der Konzessionsverträge (Strom, Gas, Wasser) bzw. des Gestaltungsvertrages Fernwärme vom 21.12.1994 entsprechend.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages nicht berührt werden. Gleiches gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Vertragslücke soll eine angemessene Regelung gelten, die – soweit rechtlich möglich – dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt hätten, wenn sie bei Abschluss des Vertrages oder bei der späteren Aufnahme der Bestimmung den Punkt bedacht hätten.
- (2) Die Regelungen der Konzessionsverträge (Strom, Gas, Wasser) und des Gestattungsvertrages (Fernwärme) vom 21. 12. 1994 bleiben von diesem Gestattungsvertrag unberührt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, auch dieser Klausel, bedürfen der Schriftform.
- (4) Dieser Gestattungsvertrag ist doppelt ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar.

§ 11

ggf. besondere Hinweise wie z. B. Abstimmungserfordernisse mit einzelnen Dienststellen der Stadt o. ä.

Anlage 1: Lageplan

Dortmund,

Dortmund,

Stadt Dortmund

Dortmunder Energie- und
Wasserversorgung GmbH

Anlage II

20/1-1

☎ 50-27078

Dortmund, 12.08.2003

Konzessionsverträge Dortmund Energie- und Wasserversorgung/Stadt Dortmund
Hier: Kommission zu Auslegungsfragen der Verträge
Zusammenfassung der Sitzungsergebnisse/Rechtsgrundsätze

I. Ausgangslage:

In jüngerer Zeit bestand häufig Anlass zu Gesprächen über die Auslegung von Vorschriften der Konzessionsverträge zwischen DEW und Stadt, insbesondere der Kostentragungsvorschriften nach § 6 Abs. 5. Aus diesem Grund hatten DEW und das städt. Liegenschaftsamt vorgeschlagen, eine Kommission beider Partner einzuberufen, um anhand aktueller Fälle eine gemeinsame, aktuell abgestimmte Grundlage für das Verständnis der Konzessionsverträge zu schaffen. Die Kommission sollte grundsätzliche Auslegungsfragen der Konzessionsverträge besprechen.

Zur weiteren Erläuterung ist die von DEW zu Beginn vorgelegte und einvernehmlich zugrundegelegte Liste mit Problemfeldern als **Anlage I** beigefügt.

II. Kommissionsteilnehmer:

Die Teilnehmer der Kommission ergeben sich anhand der als **Anlage II** beigefügten Liste.

Die Geschäftsführung der Kommission hatten Herr Heite (DEW/NBL) und Herr Dr. Linnenkamp (20/1). Schriftführer waren Frau Fliessbach (DSW-RE) und Herr Kollmann (20/1-1).

III. Sitzungstermine:

Die Kommission hat sich seit dem 6. Juni 2002 insgesamt acht Mal getroffen

Ergebnisse:

Aufgrund der Tätigkeit der Kommission ergaben sich die nachfolgend zusammengefassten Ergebnisse zur Auslegung der unverändert geltenden Konzessionsverträge:

I. Nutzung von Grundstücken gem. Ziff. 3. 2. der Konzessionsverträge

Die Konzessionsverträge regeln nur Nutzungsrechte von DEW an solchen Grundstücken, die im Eigentum der Stadt stehen.

...

1. Nutzung des öffentlichen Verkehrsraums (unentgeltliche Nutzung)

Die Gesprächspartner einigten sich auf folgende Definitionen:

a) **Förmlich gewidmete Flächen**

Öffentliche Verkehrsräume sind die förmlich gewidmeten Flächen gemäß Straßen- und Wegegesetz NRW.

b) **Nicht förmlich gewidmete Flächen**

Bei fehlender Widmungsverfügung sind dies diejenigen Flächen, die als gewidmet gelten bzw. in ggf. vorhandenen Bebauungsplänen entsprechend ausgewiesen sind. Bei in Aufstellung befindlichen Bebauungsplänen gelten die ausgewiesenen Flächen nach erfolgter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange als gewidmet.

c) **Nebenflächen**

Soweit Nebenflächen bei fehlender förmlicher Widmung betroffen sind, sollen die gleichen Kriterien gelten wie unter Buchstabe b) beschrieben. Es ist also auch hier entscheidend, ob die Flächen als gewidmet gelten.

2. Nutzung sonstiger Grundstücke der Stadt („Mustergestattungsvertrag“)

Für die Benutzung eines sonstigen öffentlichen oder nicht-öffentlichen Grundstücks ist bei Neuanlagen (nach dem 01.01.1995) der Abschluss eines Gestattungsvertrages erforderlich.

Die Konzessionsvertragsparteien haben im Verlauf der Kommissionsarbeit einen Mustervertrag für die Gestattung von Leitungsverlegungsrechten entwickelt, der als Anlage III beigefügt ist. Hierdurch soll in Zukunft die Einräumung von Nutzungsrechten für DEW vereinfacht werden.

a) **Sonstige öffentliche Grundstücke**

"sonstige öffentliche Grundstücke" sind solche Flächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind.

b) **Sonstige nicht-öffentliche Grundstücke**

Dies sind im Rahmen einer Negativ-Abgrenzung alle Grundstücke, die kein öffentlicher Verkehrsraum und kein sonstiges öffentliches Grundstück sind.

Hierzu wurde eine Übersicht entwickelt, die als Anlage IV beigefügt ist.

3. Status von Altanlagen (vor Geltung der aktuellen Verträge, d. h. vor 01.01.95)

Es bestehen heute nicht für alle Versorgungsanlagen der DEW in städtischen Grundstücken entsprechende einzelvertragliche Regelungen.

Bei allen Versorgungsanlagen in städtischen Grundstücken ist von einem entsprechenden Abstimmungsprozess zwischen Stadt und Rechtsvorgängern der DEW auszugehen. Daraus folgend existieren keine „widerrechtlichen“ Nutzungen städtischer Grundstücke seitens DEW.

Weiter wird festgehalten, dass wegen des erheblichen und unverhältnismäßigen Aufwandes darauf verzichtet wird, einzelvertragliche Regelungen für Versorgungsanlagen bei Fehlen derselben nachzuzuholen.

Die Verlegung von Versorgungsanlagen und ihre Folgen richten sich grundsätzlich nach den aktuell gültigen Konzessionsverträgen vom 21. 12. 1994. Es werden dennoch Fälle auftreten, in denen Streitpunkte offen bleiben, z. B. bei Grundstücksentwicklungen, die dann jeweils im Einzelfall zu klären sind (siehe auch II.).

II. Veränderung bestehender Anlagen

1. Definition des öffentlichen Interesses im Sinne von Ziff. 6. 5 der Konzessionsverträge (sog. Daseinsvorsorge) - Kostenverteilung

Grundsätzlich besteht nach Ziff. 6.5 der Konzessionsverträge eine Kostentragungspflicht für DEW bei Leitungsverlegungen, wenn die Veränderung aus Gründen des öffentlichen Interesses durch die Stadt verlangt oder veranlasst wird.

Netzerweiterungen fallen generell nicht unter Ziffer 6.5 der Konzessionsverträge, da dort von der Änderung bestehender Verteilungsanlagen die Rede ist.

Ob ein öffentliches Interesse im Sinne einer Daseinsvorsorge besteht, beurteilt sich im Zweifel nach dem Katalog der gemeindlichen wirtschaftlichen bzw. nichtwirtschaftlichen Betätigung gem. § 107 Gemeindeordnung NRW. Ein öffentliches Interesse liegt demnach insbesondere dann vor, wenn die Gemeinde eine nichtwirtschaftliche Betätigung verfolgt.

Hierzu wurde folgende Aufteilung beispielhaft diskutiert – Ziffer 1-5:

Ziff. 1: Betrieb von Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist (Daseinsvorsorge im engeren Sinne)

Die Zuordnung dieses Kriteriums ist nach Ansicht aller Beteiligten unproblematisch.

Ziff. 2: Betrieb von öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind

Beispiel: Westfalenpark

Da es sich hierbei um den Betrieb öffentlicher Grünanlagen handelt, besteht an der Zuordnung zu den Aufgaben der Daseinsvorsorge kein Zweifel. Problematisch ist allerdings die Zuordnung der Parkgastronomie. Im Ergebnis soll diese nicht der Daseinsvorsorge zugeordnet werden.

Ziff. 3: Betrieb von Einrichtungen, die der Straßereinigung, Wirtschaftsförderung, Fremdenverkehrsförderung oder Wohnraumversorgung dienen.

Aufgrund der Komplexität der Gestaltung im Bereich Wirtschaftsförderung/Technologiezentrum Dortmund wird hier vereinbart, die Abgrenzung fallweise im Rahmen von Einzelgesprächen vorzunehmen. Für die Abgrenzung der Aktivitäten des Sondervermögens Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds („5000er-Programm“) wird eine Abgrenzung im Einzelfall ebenfalls als sinnvoll erachtet.

Ziff. 4: Betrieb von Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens.

Eine solche Einrichtung wäre die EDG. Der Konzessionsvertrag bezieht sich jedoch lediglich auf städtische Grundstücke. EDG ist im Wesentlichen selbst Grundstückseigentümer, so dass diese Zuordnung in der Praxis kaum Auswirkungen haben dürfte. Eine weitere Einrichtung der Abfallentsorgung ist das Deponiesondervermögen der Stadt.

Ziff. 5: Betrieb von Einrichtungen, die als Hilfsbetriebe ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.

Als Beispielfall für einen Hilfsbetrieb zur Deckung des Eigenbedarfs kann das dosys. (Dortmunder Systemhaus) genannt werden.

2. Veräußerung von Städtischen Grundstücken

Wenn die Stadt Grundstücke verkauft und wegen des Verkaufs bzw. der späteren Nutzung Lei-
tungsverlegungen notwendig werden, sind drei Fälle zu unterscheiden:

- a) **originäre Daseinsvorsorgeaufgabe** der Stadt (z. B. Bau bzw. Veränderung von Straßen, Kanälen, Schulen, Parkraum): hier besteht öffentliches Interesse.
- b) eine **Veräußerung von Grundstücken** durch die Stadt an Dritte, **ohne dass dort anschließend eine Einrichtung der Daseinsvorsorge** gebaut bzw. betrieben wird („Stadt verdient Geld“): hier besteht kein öffentliches Interesse.
- c) **„Mischfälle“**, in denen Daseinsvorsorgeelemente-und-fiskalische bzw. private Interessen gleichermaßen betroffen sind (z. B. Bau eines gemischt genutzten Parkhauses). Hier soll grundsätzlich eine sachgerechte Verteilung der Lasten erreicht werden.

3. Bereich Beteiligungen der Stadt

An diesem Punkt stelle sich das Problem, wie zu verfahren ist, wenn sich Gemeinden einer privaten Rechtsform bedienen, zumindest wenn nur eine anteilige Beteiligung vorliegt. Im Ergebnis wird festgehalten, **dass das öffentliche Interesse zu beharren ist, solange die Stadt finanziell engagiert ist**, z. B. durch Gewährung von Zuschüssen oder durch den Verzicht auf (Miet-) Einnahmen.

Grundtenor ist hierbei, dass bei Gesellschaften, bei denen **kommerzielle Interessen dominieren**, kein öffentliches Interesse vorliegt.

Bei einer Mehrheitsbeteiligung eines Privaten wäre dieser in Höhe seines Gesellschaftsanteils an den Folgekosten zu beteiligen. Hierzu werden DEW und Stadt im Einzelfall eine Vereinbarung treffen.

Ausgehend von dem oben genannten Grundsatz lassen sich folgende Beispielfälle zuordnen (Sortierung alphabetisch nach Unternehmensnamen/Firma):

Dogewo/Dogepfan

Hier kann sich öffentliches Interesse allenfalls im Bereich von „Dienstleistungen“ für die Stadt ergeben (z. B. Bau von Kindergärten in Erfüllung städtischer Aufgaben).

Dortmunder Hafen AG

Das öffentliche Interesse beschränkt sich auf den reinen Hafenbetrieb und erstreckt sich nicht auf die Industriegrundstücksentwicklung im Hafengebiet.

Dortmunder Stadwerke AG

Für die Aktivitäten im Bereich ÖPNV (außer Stadtbahn) wird DSW/DEW grundsätzlich eine Klärung im Konzernverbund DSW/DEW ohne Kostenbelastung der Stadt herbeiführen.

EDG

Die Abfallentsorgung liegt im öffentlichen Interesse.

Flughafen Dortmund GmbH

Der Betrieb eines Flughafens wird grundsätzlich nicht der öffentlichen Daseinsvorsorge im Sinne dieser Vereinbarung zugeordnet.

Revierpark Wischlingen

Hier bietet sich eine Aufteilung wie bei den Westfalenhallen an (kommerzielle Bereiche, Sportförderung wie z. B. Eisbahn).

SBB GmbH

Der Betrieb von Parkplatzanlagen liegt im öffentlichen Interesse.

Städtische Seniorenheime gGmbH

Grundsätzlich Daseinsvorsorge. Bei Einrichtungen in Stil-von-Altenwohneinrichtungen (z. B. Kronenburg, Augustinum) wird dagegen eher eine kommerzielle Tätigkeit angenommen.

Westfalenhallen GmbH

Wird zwar subventioniert, nimmt aber keine Aufgaben der Daseinsvorsorge wahr, so dass Einvernehmen besteht, dass diese grundsätzlich kommerziell tätig ist. **Ausnahmen** bestehen aber für den **Bereich Sportförderung** (z. B. Eislaufzentrum, Helmut-Körnig-Halle).

Anhand der bestehenden städtischen Strukturen und Gesellschaftsbeteiligungen wurde eine Übersicht entwickelt (vgl. **Anlage V**). DEW und Stadt sind sich einig, dass es trotz dieser Übersicht im Einzelfall weiterhin schwierige Abgrenzungsfälle geben kann und wird.

Anlage I der Zusammenfassung vom 12.08.03/ Anlage III der WV-Vorlage



**Dortmunder
Energie und Wasser**

Von	Akten- und Diktatzeichen	Hausruf	Datum
NBL	Heile	1669	06.06.2002

An
Teilnehmer gemeinsame Kommission Stadt Do / DEW GmbH
Verteilung bzw. Umlauf

Konzessionsverträge G, W, S / Gestattungsvertrag FW zwischen Stadt Dortmund und DEW GmbH

Hier: DEW – Themenliste

1. Nutzungsrechte (Punkt 3.2)

- Definition "öffentliche Verkehrsräume" / "sonstige öffentliche bzw. nichtöffentliche Grundstücke" / "städtische Grundstücke"
- Öffentliche Verkehrsräume
 - Rechtsstatus Stadt / DEW bei Altrechten vor Widmung
 - Verfahren bei Entwidmung
 - Rechtsstatus Stadt / DEW nach Entwidmung (Stichwort : einfache unentgeltliche Rechte)
- Sonstige öffentliche bzw. nichtöffentliche Grundstücke
 - Nutzung bis / ab 01.01.1995
 - Mastervertrag / Masterdienstbarkeit
 - Entgelt
 - Definition "überwiegendes öffentliches Interesse" bei Ablehnung
- Veräußerung städtischer Grundstücke
 - Verfahren
 - Wertminderung

2. Folge- und Kostenpflicht (Punkt 6.5)

- Geltungsbereich (welche Grundstücke ?)
- Definition "öffentliches Interesse"
- Verfahren bei gleichzeitiger Entwidmung / Veräußerung
- Definition "Stadtbahnbau"

3. Konzessionsabgabe (Punkt 4.2)

- Anpassungsbedarf nach Liberalisierung des Energiemarktes
- Klärung / Pauschalierung zu Punkt 4.2.3 Gas-Konz.-Vertrag

4. Sonstiges

- Arbeiten an neuen Straßen, Wegen etc. (Punkt 6.4)

NBL : Heile

Anlage IV

Grundstückart	1)	2)	3)	Rechtsfolge bei Entwidmung bzw. Veräußerung
Straße, Brücke, Platz etc.	ja	-	-	Entwidmung: einfaches unentg. Recht
Rathaus, Stadthaus	nein (k. Widmung)	ja	-	Veräußerung: Dienstbarkeit
Schulgrundstück	nein (k. Widmung)	nein (Hausrecht)	ja	beschr. pers. Dienstbarkeit
Hallenbad	nein (k. Widmung)	ja	-	beschr. pers. Dienstbarkeit
Mietwohngrundstück	nein (k. Widmung)	-	-	beschr. pers. Dienstbarkeit
Vorratsfläche	nein (k. Widmung)	-	ja	beschr. pers. Dienstbarkeit
(z. B. am Flughafen)	nein (k. Widmung)	-	ja	beschr. pers. Dienstbarkeit
landwirtschaftl. Nutzfläche	nein (k. Widmung)	-	ja	beschr. pers. Dienstbarkeit
(Acker, Feld)	nein (k. Widmung)	-	ja	beschr. pers. Dienstbarkeit
Parkplatz (z. B. Freedenbaum)	StVA 66/Widmung (Rücktrage bei nein (k. Widmung)	ja, wenn nicht 1)	-	Entwidmung: einfaches unentg. Recht
Rombergpark	nein (k. Widmung)	ja	-	Veräußerung: Dienstbarkeit
z. B. Rombergparkweg (Hauptweg)	StVA 66/Widmung (Rücktrage bei ggf. möglich	ja, wenn nicht 1)	-	Entwidmung: einfaches unentg. Recht
Westfalenpark	nein (k. Widmung)	ja	-	Veräußerung: Dienstbarkeit
Westfalenpark-Gastronomie	nein (k. Widmung)	nein (Hausrecht)	ja	beschr. pers. Dienstbarkeit
Stadtparken	nein (k. Widmung)	ja	-	beschr. pers. Dienstbarkeit
Anmerkungen:				
1. Die Inanspruchnahme zu 1) erfolgt ohne weiteren Gestattungsvertrag im Rahmen des jew. Konzessionsvertrages.				
Ausnahme: Bei FW-Leitungen gilt dies auch für 2) und 3); hier soll jedoch eine einzelvertragliche Regelung angestrebt werden				
2. Die Inanspruchnahme zu 2) und 3) erfolgt im Rahmen eines gesonderten Gestattungsvertrages (Mustervertrag). Hierbei wird aus Vereinfachungsgründen unterstellt, dass die bestehenden Leitungen vormals rechtmäßig verlegt wurden. Hiervon sind auch nicht im Planwerk vorhandene Leitungen umfasst. DEW und Stadt werden diesbezüglich alle vorhandenen Informationen austauschen.				
3. Die Inanspruchnahme zur Versorgung städt. Objekte (Kunde=Stadt) einschl. Miethäuser (Kunde=Mieter) erfolgt i.d.R. auf Basis der jeweiligen AVB ohne weiteren Gestattungsvertrag				
4. In Einzelfällen räumt die Stadt zur Inanspruchnahme nach 2) und 3) eine entgeltl. persönl. beschr. Dienstbarkeit ein				

Stadtverwaltung - Oberbürgermeister Dr. Gerhard Langemeyer						
Dekretal 1	Dekretal 2	Dekretal 3	Dekretal 4	Dekretal 5	Dekretal 6	Dekretal 7
Dr. Gerhard Langemeyer 01 Amt für Angelegenheiten des OB und des Rates 00 Dortmund-Agentur	Dekretal 2 Günter Pahlke 11 Personalkent 20 Stadtmaler	Dekretal 3 Wolfgang Stütz 12 Amt für Statistik und Verkehr 30 Rechtsamt	Dekretal 4 Jörg Stüdemann 41 Kulturbehörde Do. EB 42 Theater Do. EB	Dekretal 5 Siegfried Pogatzki 40 Sonderverwaltungsamt 50 Sachamt 51 Jugendamt	Dekretal 6 Ulrich Sträuß 61 Sachverwaltungsamt 62 Vermögens- und Katasteramt 63 Bauordnungsamt	Dekretal 7 Klaus Fahrenkamp 23 Liegenschaftsamt 65 Amt für Tierbau und Sozialeserker 69 Sachverwaltungsamt
14 Rechnungsprüfungsamt	21 Stadtkasse und Steueramt 37 Feuerwehr	32 Amt für öffentliche Ordnung 33 Bürgerdienste 60 Umweltsamt 67 Stadtplan Dortmund (Regelbereich)	52 Sport- und Freizeitbehörde Do. EB	63 Gesundheitsamt	64 Amt für Volkshilfswesen KIMCO Koch-Themen-Center	66 Amt für Tierbau und Sozialeserker 69 Sachverwaltungsamt
Städtische Eigenbetriebe/Sondervermögen						
Udo Mäger 69 Wirtschaftl. und Besondereingangsförderung Do. EB	10 Do. Sphärenhaus (deuts.) EB Dopsonsondervermögen	0	41 Kulturbehörde Do. EB 42 Theater Do. EB	67 - PABCO EB (Kommunikationsleistungen - Kommunikation Jugendamt)	0	SV Grundstück- und Vermögensverwaltungsamt Do. 65 Sachstelle Immobilienwirtschaft EB 68 Friedhöfe Do. EB
Städtische Beteiligungen						
Verkehr	Entsorgung					
Do. Haken AG Energiebus Do. GmbH S99 Do. GmbH Veranstaltungen, Kultur und Freizeit Do. GmbH Vestierhäuser Do. GmbH	EDG GmbH Wohlfahrt DOGWO GmbH DOGELAN GmbH					
G Heil und Pflege Städtische Seniorenheime Do. GmbH	Sonstige Tierzoozentrum Do. GHR Kernsforum Do. GmbH					

Ändermaßnahmen und mittlere Änderungen sind nicht vollständig dargestellt.
 Stand Geschäftsplan 1.1.2003

Ermäßigungsrate und/oder Form, das folgenden sind, Organisationsstruktur- und/oder Geschäftsplan beachten.
 a) Sondervermögen: Sondervermögen
 b) Sondervermögen: Grundstücks- und Vermögensverwaltungsbereich Dortmund

- 1) Der Konzessionsvertrag findet nur auf Grundstücke Anwendung, die im Eigentum der Stadt Dortmund stehen.
 - 2) Das o. g. Ausstellungsverfahren findet nur bei der Regel nur bei Gesellschaften Anwendung finden, die städt. Grundstücke nutzen.
 - 3) Halbjährlich für die o. g. Einordnung ist das Hauptgewinn der Tätigkeit der Gesellschaft (Gesamtgewinn)
 - 4) Sofern bei einer Veränderung/Erweiterung öffentlichlich kommerzielle Interessen vorstehend sind, besteht kein öffentliches Interesse.
 - 5) Bei Atemkühlvorrichtungen (z. B. Augustinum, Kottenberg) sind kommerzielle Interessen vorstehend.
- Diese Spezialfälle sind nach Möglichkeit im Vorfeld zu identifizieren und in bilateralen Gesprächen zu klären.